



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1 / 2014

Aus dem Inhalt

- *Tina Mende*, Irreführung durch Verkürzung einer Rabattaktion entgegen der ursprünglichen Ankündigung, Anm. zu BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 – I ZR 175/12 – Treuepunkte-Aktion
- *Christian Gomille*, Durchgeknallt ist nicht gleich durchgeknallt – Anm. zu BVerfG, Urt. v. 11. 12. 2013 – 1 BvR 194/2013

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné • Stephan Kunze •
Tina Mende • Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 1/2014 des „Grünen Boten“ übersenden zu können. Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag von Mende. Sie erörtert die Entscheidung „Treuepunkte-Aktion“ des BGH. Die Entscheidung findet aufgrund der großen tatsächlichen Bedeutung von Rabattaktionen in der Praxis große Beachtung. Die medienrechtlich höchst bedeutsame Entscheidung des BVerfG zur Bezeichnung der ehemaligen Landrätin Pauli als „durchgeknallt“ wird von Gomille besprochen. Weiter darf ich Sie hinweisen auf eine „feste Größe“ im GB, den Bericht von Eichelberger zur Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht.



Ihre Aufmerksamkeit möchte ich auf eine Tagung lenken, die ich gemeinsam mit dem GB-Mitherausgeber Prof. Dr. Paul T. Schrader in Augsburg veranstalten werde. Die Veranstaltung „Autorecht 2014 – Ersatzteile und Märkte“ am 4. April 2014 erörtert zentrale Rechtsfragen der Automobilbranche. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.jura.uni-augsburg.de/lehrende/professoren/schrader/AUTORECHT/>

Wir würden uns beide sehr freuen, Sie am 4. 4. 2014 in Augsburg begrüßen zu können!

Mit besten Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	1
<i>Mende</i> , Irreführung durch Verkürzung einer Rabattaktion entgegen der ursprünglichen Ankündigung, Anm. zu BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 – I ZR 175/12 – Treuepunkte-Aktion	1
<i>Gomille</i> , Durchgeknallt ist nicht gleich durchgeknallt – Anm. zu BVerfG, Urt. v. 11. 12. 2013 – 1 BvR 194/2013.....	7
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2013.....	10
B. Entscheidungen.....	12
I. EuGH/EuG	12
1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	12
2. Patentrecht.....	13
II. Bundesgerichtshof.....	15
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	15
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	17
3. Marken- und Kennzeichenrecht	19
4. Lauterkeitsrecht	20
III. Bundespatentgericht	24
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	24
2. Marken- und Kennzeichenrecht	26
IV. Instanzgerichte	27
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	27
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	28
3. Marken- und Kennzeichenrecht	29
4. Lauterkeitsrecht	30
C. Pressemitteilungen	35
I. EuGH/EuG.....	35
II. Instanzgerichte.....	40
D. Literaturauswertung	43
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	43
II. Urheber- und Designrecht	44
III. Marken- und Kennzeichenrecht.....	48
IV. Lauterkeitsrecht.....	49
V. Kartellrecht.....	51
VI. Sonstiges	53
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	54
E. Impressum	56

A. BEITRÄGE

IRREFÜHRUNG DURCH VERKÜRZUNG EINER RABATTAKTION ENTGEGEN DER URSPRÜNGLICHEN ANKÜNDIGUNG, ANM. ZU BGH, URT. V. 16. 5. 2013 – I ZR 175/12 – TREUEPUNKTE-AKTION

von ref. iur. Dipl. Betriebswirt (BA) *Tina Mende**

I. Sachverhalt

Im Frühjahr 2011 warb die Beklagte – ein Einzelhandelsunternehmen mit zahlreichen Filialen im gesamten Bundesgebiet – in Zusammenarbeit mit dem bekannten Messerhersteller Zwilling für eine „Treuepunkte-Aktion“.

Je 5 € Einkaufswert sollten die Kunden einen sogenannten „Treuepunkt“ erhalten, welcher in einem zugehörigen „Rabattheft“ aufbewahrt und gesammelt werden konnte. Mit einem vollständig gefüllten „Rabattheft“ konnten die Kunden gegen Vorlage des Sammelheftes und gegen Zahlung eines geringen Aufpreises Messer von dem Hersteller Zwilling erwerben.

Im „Rabattheft“ wurde darauf hingewiesen, dass die Treuepunkte bis zum 23. Juli 2011 hätten gesammelt werden können. Bis zum 6. August 2011 hätten die Punkte eingelöst werden müssen. Die Kunden wurden weder auf eine Vorratsbegrenzung bezüglich der Messer hingewiesen noch auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der „Treuepunkte-Aktion“.

Aufgrund der hohen Nachfrage wurde die Aktion nach Erschöpfung des Aktionsvorrats von 3,2 Millionen Messern Ende Mai 2011 beendet.

Die Klägerin, die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, hat die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 4 UWG mit der Begründung auf Unterlassung in Anspruch genommen, die Beklagte habe die Teilnahmebedingungen mangels eines Hinweises auf die Möglichkeit einer einseitigen Verkürzung der Aktion nicht eindeutig angegeben.

Die Beklagte behauptet hingegen, die Einlösung vollgeklebter „Rabatthefte“ sei auch noch nach Beendigung der Aktion Ende Mai 2011 möglich gewesen. Für die Beklagte sei es unvorhersehbar gewesen, dass bereits im Mai 2011 der Aktionsvorrat erschöpft sein würde. Da die Produktionsmöglichkeit bei Zwilling selbst erschöpft gewesen sei, liege ein Fall der Leistungsstörung vor. Ein unlauteres Verhalten sah die Beklagte hierin nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 UWG angenommen und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils.

II. Entscheidung

Der BGH hat die Revision zurückgewiesen.

1. Die BGH legt dar, dass das Berufungsgericht die Verkaufsförderungsmaßnahme fehlerfrei unter dem Gesichtspunkt der Irreführung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG geprüft habe. Allein der Umstand, dass die Klägerin einen Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG gerügt habe, beschränke den rechtlichen Prüfungsumfang nicht.

* Die Verfasserin ist Referendarin am LG Chemnitz.

Mit Hinweis auf zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2012¹ legt das Gericht dar, dass der Streitgegenstand durch den Klageantrag und den Lebenssachverhalt als Klagegrund bestimmt werde. Die rechtliche Würdigung der beanstandeten konkreten Verletzungshandlung sei allein Sache des Gerichts. Die Klägerin habe in ihrem Vorbringen zu dem vermeintlichen Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG alle Gesichtspunkte dargelegt, die auch für eine Beurteilung des Sachverhalts nach dem Irreführungsverbot erforderlich gewesen seien.

2. Sodann wendet sich der BGH der lauterkeitsrechtlichen Würdigung der „Treuepunkte-Aktion“ zu.

a) Ganz allgemein geht der BGH darauf ein, dass die Ankündigung einer Rabattaktion irreführend sein kann, wenn ein für einen befristeten Zeitraum angekündigter Rabattverkauf vorzeitig beendet wird. Ob bei den angesprochenen Verbrauchern eine die Unlauterkeit begründende relevante Fehlvorstellung erzeugt wird, hänge allerdings von den Umständen des Einzelfalles ab. Maßgeblich sei, ob aus der Sicht des Verkehrs vernünftige Gründe für die Abweichung vom angekündigten Zeitraum bestehen, mit denen der Verkehr rechnet und die sein Verständnis von vornherein beeinflussen. Ob die Unrichtigkeit der Ankündigung schon zu Beginn der Werbeaktion besteht oder erst im Verlauf der jeweiligen Aktion eintritt, sei grundsätzlich unerheblich.

b) Bei der konkreten Beurteilung des Sachverhaltes legt der BGH dar, dass bei der „Treuepunkte-Aktion“ keine Anhaltspunkte für eine vorzeitige Beendigung bestanden. Der Verkehr habe sich daran gewöhnt, dass die angegebenen Aktionszeiträume bei befristeten Verkaufsaktionen im Einzelhandel eingehalten werden. Der angesprochene Verkehrskreis habe nach dem Inhalt der Werbung darauf vertrauen dürfen, dass sich die Beklagte an die zeitliche Begrenzung der Verkaufsförderungsmaßnahme hält. Stattdessen hätte die Beklagte anhand ihrer Erfahrungswerte wegen bereits durchgeführter Verkaufsaktionen damit

rechnen müssen, dass die kalkulierte Anzahl an Messern nicht ausreiche. Insoweit wäre es ihr ein Leichtes gewesen in der Ankündigung oder in den Teilnahmebedingungen deutlich darauf hinzuweisen, dass die „Rabattaktion“ vorzeitig beendet werden könnte.

Der BGH geht somit davon aus, dass die Rabattaktion auch dann irreführend wäre, wenn die Beklagte durch eine unerwartete Nachfrage überrascht worden wäre, obwohl sie die erforderliche fachliche Sorgfalt eingehalten hätte. Eine unerwartete große Nachfrage sei allein kein Grund zum Abbruch der Aktion. Die Beklagte habe mit den Rabattmarken eine Art Währung ausgegeben, die für den Kauf der Messer hätten ausgegeben werden sollen. Nachdem der Vorrat erschöpft war, hätte die Beklagte denjenigen Kunden, die die Marken noch nicht eingelöst haben, eine Alternative anbieten müssen. Das Gericht ist der Ansicht, dass mit den bereits gesammelten Marken beispielsweise der Erwerb einer anderen Ware oder der Erwerb der ausgelobten Messer zu einem deutlich späteren Zeitpunkt hätte gewährleistet werden müssen. Schlussendlich hätte die Beklagte die Marken auch in Einkaufsgutscheine umwandeln können. Jedenfalls hätten die Teilnehmer nicht damit rechnen müssen, dass die angesparten Rabattmarken ersatzlos verfallen.

c) Auch in dem Umstand, dass bereits Ende Mai 2011 keine Treuepunkte mehr ausgegeben wurden, sah der BGH bereits eine Täuschung, da die Teilnehmer aufgrund der Werbung damit gerechnet hätten, „Treuepunkte“ bis Ende Juli 2011 erwerben zu können.

III. Würdigung

1. Große Neuerungen bringt die Entscheidung nicht. Hingegen festigt der BGH seine Entscheidungsgrundsätze zur lauterkeitsrechtlichen Beurteilung von zeitlich begrenzten Rabattaktionen und dehnt deren Anwendungsbereich auf den Fall der vorzeitigen Beendigung aus.

2. Im prozessualen Teil der Entscheidung bestätigt der BGH den Grundsatz, wonach der Streitgegenstand durch den Klageantrag und den Lebenssachverhalt als Klage-

grund bestimmt wird.² Solange der vorgelegte Lebenssachverhalt die Voraussetzungen der jeweiligen lauterkeitsrechtlichen Verbotsnorm darlegt, bleibt die Bestimmung der konkreten Anwendung der einschlägigen Normen Aufgabe des Gerichts. Insoweit war es auch nicht von Bedeutung, dass sich die Klägerin im Rahmen ihres Vortrages ausschließlich auf eine Unlauterkeit nach § 4 Nr. 4 UWG bezog, solange ihr Tatsachenvortrag auch die Voraussetzungen einer irreführenden Handlung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG erfüllte.

3. Im materiellen Teil der Entscheidung gibt der BGH klar zu verstehen, dass zeitlich befristete Rabattaktionen nicht vorzeitig beendet werden dürfen.

a) Eine Irreführung des Verkehrs sieht der BGH nicht schon im Abweichen vom angekündigten Zeitraum. Das Vorliegen einer Fehlvorstellung bestimmt er vielmehr anhand des jeweiligen Einzelfalles, wobei der Senat bei der Beurteilung nicht nur auf die tatsächlichen Vorstellungen des jeweiligen Verkehrskreises abstellt, sondern sein Hauptaugenmerk auf die Verkäufersphäre legt.

So geht der BGH grundsätzlich immer von einer Irreführung aus, wenn der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt der Werbung weiß, dass der angekündigte Zeitraum so nicht eingehalten werden wird.³

Soweit der Werbende diese Kenntnis nicht hat, greift der BGH auf das hypothetische Kriterium des Kennenmüssens zurück und prüft, ob der Verkäufer die Umstände gekannt hätte, wenn er mit hinreichender fachlicher Sorgfalt die jeweilige Aktion geplant und beworben hätte. Hierbei hat der Unternehmer insbesondere auch auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, die er mit vergangenen Rabattaktionen gewonnen hat.

Das Abstellen auf den Maßstab der fachlichen Sorgfalt des Werbenden überrascht auf den ersten Blick. So stellt doch die Beurteilung des lauterkeitsrechtlichen Handelns anhand des UWG doch gerade nicht auf ein subjektives Element ab. Eine Ausnahme soll immer nur dann gemacht werden, wenn einzelne Beispielstatbestände des § 4 UWG subjektive Tatbestandsmerkmale erfordern.⁴ Dies trifft auf den Tatbestand des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG nicht zu.⁵

Auf den zweiten Blick wird jedoch klar, dass der BGH bei der Beurteilung von frühzeitig abgebrochenen Rabattaktionen eine Parallele zur lauterkeitsrechtlichen Beurteilung einer zeitlich befristeten Aktion zieht, die entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung verlängert wurde.⁶

Die irreführende Fehlvorstellung des angesprochenen Verkehrs wird an die Kenntnis bzw. an das Kennenmüssen des Unternehmers zum Zeitpunkt der Werbung geknüpft. Diejenigen Umstände, die zur Verkürzung der Rabattaktion führen und die der Unternehmer zum Zeitpunkt der Werbung kannte oder hätte kennen müssen, seien auch für den angesprochenen Verkehrskreis nicht gänzlich abwegig. Mit einer vorzeitigen Verkürzung aus Gründen, die bei der Ankündigung der Aktion bereits absehbar waren, rechnet der Verkehr allerdings nicht. Etwas anderes soll jedoch gelten, wenn der Abbruch aufgrund von Umständen geschieht, mit denen niemand vorab rechnen konnte. Zur Feststellung, ob derartige Umstände vorlagen und ob diese für den Unternehmer unter Einhaltung der für den Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorhersehbar waren, muss jedoch auf die Kenntnis des Unternehmers abgestellt werden.⁷

b) Soweit auch die fachliche Sorgfalt bejaht werden kann, stellt der BGH in einem dritten Schritt auf den Aspekt der Vermeidbarkeit ab, wenn es sich um eine Ak-

⁴ Köhler/Bornkamm, UWG, § 3 Rdnr. 107.

⁵ Köhler/Bornkamm, UWG, § 3 Rdnr. 106.

⁶ Hierzu BGH GRUR 2012, 208 Rdnr. 22 – 10% Geburtstags-Rabatt; BGH GRUR 2012, 213 – Frühlings-Special.

⁷ So auch BGH GRUR 2012, 208 Rdnr. 22 – 10% Geburtstags-Rabatt; BGH GRUR 2012, 213 Rdnr. 21 – Frühlings-Special.

¹ BGH GRUR 2013, 401 Rdnr. 18 – Biomineralwasser; BGH GRUR 2012, 184 Rdnr. 15 – Branchenbuch Berg.

² BGH GRUR 2013, 401 Rdnr. 18 – Biomineralwasser; BGH GRUR 2012, 184 Rdnr. 15 – Branchenbuch Berg.

³ So auch schon bei der Verlängerung befristeter Rabattaktionen BGH GRUR 2012, 208 Rdnr. 21 – 10% Geburtstags-Rabatt; BGH GRUR 2012, 213 Rdnr. 20 – Frühlings-Special.

tion handelt, bei der der Kunde – etwa durch den Erwerb der Marken – eine Art Vorleistung erbringen muss. Die Irreführung soll nämlich dann gegeben sein, wenn der komplette Abbruch der Aktion ohne Ersatz der bereits erworbenen Marken hätte vermieden werden können. Der BGH nennt insoweit das Anbieten alternativer Waren, die Gewährung eines Einkaufsgutscheins oder die Möglichkeit des späteren Erwerbs der ausgelobten Ware als Alternative zum vollständigen Abbruch der Rabattaktion.

Bei diesem Kriterium handelt es sich um eine zusätzliche Hürde zum Ausschluss einer unlauteren geschäftlichen Handlung, die der BGH bei der Verlängerung einer befristeten Rabattaktion nicht gefordert hatte. Dies ist auch richtig. Zwar haben sowohl die Verkürzung als auch die Verlängerung einer befristeten Rabattaktion entgegen der ursprünglichen Ankündigung gemein, dass jeweils eine Fehlvorstellung über den angegebenen Zeitraum hervorgehoben wurde. Bei der verkürzten Rabattaktion ergibt sich jedoch eine besondere Schutzbedürftigkeit der Teilnehmer, weil diese die angepriesene Leistung gerade nicht mehr in Anspruch nehmen konnten, hierfür jedoch bereits in Vorleistung gegangen sind. Hieraus ergibt sich eine Schutzbedürftigkeit der Teilnehmer, die den zu schützenden Interessen bei lediglich verlängerten Rabattaktionen überwiegt.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob die Kunden im konkreten Fall mit einer anderen Ware zufrieden gewesen wären und ob dem schutzwürdigen Interesse der enttäuschten Teilnehmer damit genüge getan wäre. Dem Interesse der Teilnehmer wäre der BGH insoweit entgegengekommen, wenn er das Anbieten eines gleichartigen Produktes i.S.d. Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG gefordert hätte. Die Gleichartigkeit eines Produktes ist hiernach gegeben, wenn es aus der Sicht des angesprochenen Verkehrskreises tatsächlich gleichwertig und austauschbar ist.⁸ Nur so wäre den Interessen der ent-

täuschten Verbraucher ausreichend entgegengekommen. Insoweit wäre eine konkretisierende Äußerung des Senats, was unter der Möglichkeit des Erwerbs einer „anderen Ware“ zu verstehen ist, wünschenswert gewesen.

Auch der Vorschlag des BGH, die Marken in einen Einkaufsgutschein einzulösen, erscheint zwar auf den ersten Blick als logische Konsequenz, aber in Bezug auf die eigene Beurteilung des Gerichts nicht schlüssig. Der BGH geht nämlich davon aus, dass die Verbraucher aufgrund derartiger Rabattaktionen ihren Bedarf verstärkt bei dem werbenden Unternehmen befriedigen. Der BGH rechnet also selbst damit, dass auch Kunden an diesen Aktionen teilnehmen, die sonst keine Waren in den Geschäften des Werbenden einkaufen und nur aufgrund der Aktion entgegen ihren normalen Gewohnheiten handeln. In solch einem Fall wäre auch das Einlösen der bereits erworbenen Rabattmarken in einen Einkaufsgutschein keine adäquate Lösung.

Zunächst wären allenfalls diejenigen Kunden zufrieden gestellt, die sowieso – d. h. unabhängig von etwaigen Rabattaktionen – ihren Einkauf bei dem Werbenden vornehmen.

Unklar ist darüber hinaus, welche Höhe der Einkaufsgutschein haben soll. Insoweit droht eine Benachteiligung derer, die einen Einkaufsgutschein erhalten, gegenüber denjenigen, die im Rahmen der Werbeaktion ein Messer erhalten haben. Im Zweifel wird davon auszugehen sein, dass das erworbene Zwilling-Messer mehr wert ist als der Einkaufsgutschein, da das Messer in aller Regel zum Händlereinkaufspreis kalkuliert wurde. Um diese Ungleichbehandlung zu verhindern müsste der Wert des Einkaufsgutscheins in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises des ursprünglich versprochenen Zwilling-Messers gewährt werden, so dass die Kunden ohne finanzielle Einbuße das Messer bei einem anderen Anbieter erwerben können, abzüglich freilich des Betrages, der für das Zwilling-Messer als Zuzahlung angefallen wäre.

Da aber zum Zeitpunkt des Abbruchs der Rabattaktion nicht alle Kunden die gleiche

Rdnr. 5.4; Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, Anhang zu § 3 Abs. 3 Rdnr. 16.

⁸ BGH GRUR 2011, 340 Rdnr. 25 – Irische Butter; BT-Drucks 16/10145 S. 31; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert, UWG, Anhang Nr. 5 zu § 3 Abs. 3 Rdnr. 21; Köhler/Bornkamm, UWG, Anhang zu § 3 Abs. 3

Anzahl Marken gesammelt haben werden, müsste sich in letzter Konsequenz der Wert des Einkaufsgutscheins nicht nur an dem Verkaufspreis des Messers orientieren, sondern auch an der bereits erbrachten Vorleistung in Form der gesammelten Rabattmarken. Die Berechnung der Höhe des Einkaufsgutscheins müsste somit prozentual nach dem „Füllstand“ des Rabattheftes gestaltet werden.

Leider hat sich der Senat weder zu der wertmäßigen Beurteilung des Zwilling-Messers, der Rabattmarken sowie des Einkaufsgutscheins geäußert, noch zu deren Verhältnis zueinander.

Insoweit bliebe eigentlich nur die spätere Nachlieferung der geschuldeten angepriesenen Ware als einzig befriedigende Lösung für den Teilnehmer der Rabattaktion.

c) Auch der Hinweis des BGH, der Werbende hätte im Rahmen der Teilnahmebedingungen oder der Ankündigung der Aktion deutlich darauf hinweisen müssen, dass die Aktion vorzeitig beendet werden könne, wenn der Vorrat an Messern wider Erwarten frühzeitig erschöpft sei⁹, überzeugt mit Blick auf die weiteren Ausführungen zu dem angesprochenen Verkehrskreis ebenfalls nicht. Der BGH qualifizierte die Teilnehmer der Aktion als besonders schutzbedürftig, weil diese durch den Erwerb der Rabattmarken quasi eine Vorleistung erbracht haben, auf deren Einlösung sie sich verlassen haben.

So ist zwar dem BGH zuzustimmen, dass durch diesen Hinweis, durchaus die Fehlvorstellung des Verkehrs beseitigt werden kann, die Rabattaktion werde unter jeden Umständen bis zum geplanten Ende stattfinden. In konsequenter Anwendung der höchststrichterlichen Grundsätze läge durch den Vermerk „Solange der Vorrat reicht“ auch kein Transparenzverstoß nach § 4 Nr. 4 UWG vor, denn weitere Angaben darüber, in welchem Umfang die jeweilige Ware konkret vorhanden ist, seien nicht notwendig.¹⁰

⁹ So beispielsweise mit dem Hinweis „Solange der Vorrat reicht“.

¹⁰ BGH NJW 2010, 618 Rdnr. 15 – Solange der Vorrat reicht.

Durch den Hinweis könnte jedoch die Entscheidungsfreiheit des angesprochenen Verkehrskreises nach § 4 Nr. 1 UWG unlauter beeinträchtigt werden, indem durch die Ankündigung einer nochmaligen zeitlichen Beschränkung ein gewisser Druck ausgeübt wird. Die unsachliche Beeinflussung des Kunden durch Druck erfolgt durch Inaussichtstellung von Nachteilen.¹¹ Der Nachteil wäre der Verfall der bereits gesammelten Rabattmarken. Die Teilnehmer könnten sich durch den Vermerk „Solange der Vorrat reicht“ aufgefordert sehen, sofort und entgegen jeder vernünftigen und rationalen Kaufentscheidung so viele Produkte zu erwerben, dass schnellstmöglich eine ausreichende Anzahl von Rabattmarken zusammenkommt.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine solche Wirkung theoretisch auch bereits von dem ursprünglich angekündigten Zeitablauf der Rabattaktion ausgehen könnte. Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die Rationalität der Nachfrageentscheidung durch den Hinweis der Vorratsbeschränkung vollständig aufgehoben wird.¹² Insoweit würden lauterkeitsrechtliche Bedenken dem Hinweis nicht entgegenstehen.

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die angepriesenen Messer von Haus aus nicht zum Standardsortiment des Unternehmens gehörten und der angesprochenen Verkehrskreis auch ohne diesen Hinweis „Solange der Vorrat reicht“ wusste, dass die Messer nicht dauerhaft und somit fast in unerschöpflicher Menge zur Verfügung standen.

Der Hinweis, dass die Aktion früher beendet wird, wenn der Vorrat nicht reicht, gibt dem angesprochenen Verkehr auch keine Vorstellung dahingehend, welche Vorratsmengen bestehen, wie viele Waren im Rahmen dieser Aktion durchschnittlich verbraucht werden und wie lange die vorgehaltene Menge erfahrungsgemäß anhält. Allein anhand dieses Hinweises kann der Verbraucher daher nicht abschätzen, ob er damit rechnen muss, dass die Aktion vor dem geplanten Ende abgebrochen und wann genau dies gegebenenfalls sein wird.

¹¹ Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, § 4 Rdnr. 1.9.

¹² BGH GRUR 2004, 344, 345 – Treue-Punkte; Piper/Ohly/Sosnitza, UWG, § 4 Rdnr. 1.9.

Eine praktisch relevante Orientierungshilfe ergibt sich hieraus also nicht.

Des Weiteren ergibt sich für den Verkehr durch den Vermerk „Solange den Vorrat reicht“ auch nicht, ob der Unternehmer die Aktionsmenge realistisch kalkuliert hat. Von der Pflicht des Unternehmers zur Bereithaltung einer angemessenen Menge der jeweiligen Aktionsware entbindet auch dieser Vermerk nicht.¹³

Insoweit bleibt fraglich, inwieweit dieser Vermerk zu einer anderen Beurteilung der Werbemaßnahme hätte führen können. Es ist bereits unklar ob die Grundsätze zur Anwendung des Vermerks „Solange der Vorrat reicht“ auch bei dem vorleistenden und daher besonders schutzwürdigen Verkehrskreis überzeugend hätten angewendet werden können.

IV. Praktische Hinweise

Die Entscheidung lässt eine klare Linie zur Beurteilung von zeitlich begrenzten Rabattaktionen erkennen. Erfreulich ist die einheitliche Beurteilung von sowohl verkürzten als auch verlängerten Rabattaktionen mittels klarer Kriterien. Für die Zukunft können für die Beurteilung von zeitlich begrenzten Rabattaktionen, die verlängert oder frühzeitig beendet werden, deshalb die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Diese lauten:

1. Eine zeitlich befristete Rabattaktion darf grundsätzlich nicht entgegen der Ankündigung verkürzt oder über den angekündigten Zeitraum hinaus fortgeführt werden.

2. Ob bei dem angesprochenen Verkehr durch das Abweichen von dem angekündigten Zeitraum eine Fehlvorstellung hervorgerufen wurde, bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Weiß der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt der Werbung, dass der Zeitraum der Aktion nicht wie angekündigt eingehalten wird, liegt stets eine Irreführung vor.

b) Waren diese Information zum Zeitpunkt der Werbung allerdings nicht bekannt, beurteilt sich die Irreführung danach, ob diese Umstände dem Unternehmer zum Zeit-

punkt der Werbung hätten bekannt sein können. Anknüpfungspunkt bleibt die fachliche Sorgfalt des Unternehmers. Hierfür muss insbesondere auf Erfahrungsgrundsätze aus vergangenen Aktionen zurückgegriffen werden.

3. Für den Fall, dass die jeweiligen Teilnehmer zur Inanspruchnahme der Sonderaktion eine Vorleistung erbringen müssen, wie beispielsweise das Erwerben und Sammeln einer bestimmten Menge von „Rabattmarken“, ergibt sich zudem folgende Besonderheit: Selbst wenn die Planung durch den Unternehmer mit der geforderten fachlichen Sorgfalt erfolgte, ist die Ankündigung der Rabattaktion auch dann irreführend, wenn der vollständige vorzeitige Abbruch der Aktion vermeidbar war. Insoweit wäre allerdings erfreulich gewesen, wenn der BGH zu den genauen Voraussetzungen der Vermeidbarkeit konkreter Stellung bezogen hätte.

¹³ BGH GRUR 2010, 247 Rdnr. 16 – Solange der Vorrat reicht.

DURCHGEKNALLT IST NICHT GLEICH DURCHGEKNALLT – ANM. ZU BVERFG, URT. V. 11. 12. 2013 – 1 BvR 194/2013

von Prof. Dr. Christian Gomille, Augsburg*

I. Die Entscheidung

Am 3. April 2007 schrieb *Franz Josef Wagner* in seiner Kolumne über *Dr. Gabriele Pauli*, zu dieser Zeit Landrätin des Landkreises Fürth und Mitglied des Vorstandes der CSU, unter anderem: „Sie sind die frustrierteste Frau, die ich kenne. Ihre Hormone sind dermaßen durcheinander, dass Sie nicht mehr wissen, was wer was ist. Liebe, Sehnsucht, Orgasmus, Feminismus, Vernunft. Sie sind eine durchgeknallte Frau, aber schieben Sie Ihren Zustand nicht auf uns Männer.“ Der Unterlassungsantrag in Bezug auf die Aussage, sie sei eine durchgeknallte Frau, scheiterte in den Instanzen.

Insoweit hebt das *Bundesverfassungsgericht* die vorangegangene Entscheidung des OLG München auf:¹ Bei der Formulierung „durchgeknallte Frau“ handele es sich um die Zusammenfassung des vorangegangenen Satzes. Die dort enthaltenen Folgerungen beträfen den innersten Intimbereich der Betroffenen, hätten jedoch keinerlei Anknüpfungspunkt in ihrem Verhalten. Vielmehr werde bewusst darauf abgezielt, die Betroffene nicht nur als öffentliche Person und wegen ihres Verhaltens zu diskreditieren, sondern ihr provokativ und absichtlich verletzend jeden Achtungsanspruch gerade schon als private Person abzusprechen.

Diese Ausführungen geben hinsichtlich der Interpretation wie auch hinsichtlich der Rechtsanwendung auf die interpretierte Äußerung² Anlass zur Kritik.

* Prof. Dr. Christian Gomille ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

¹ BVerfG BeckRS 2014, 46017 Rn. 25.

² Zur Unterscheidung zwischen der Sinn- und der Rechtsanwendungsebene *Grimm* NJW 1995, 1697, 1700.

II. Die Interpretation der Äußerung

1. Die durchgeknallte Frau und der durchgeknallte Staatsanwalt

Nahe liegt der Einwand, dass das *Bundesverfassungsgericht* im Jahr 2009 im Ergebnis keinen Anstoß daran nahm, dass *Michael Naumann* den früheren Berliner Generalstaatsanwalt *Hansjürgen Karge* als „durchgeknallt“ bezeichnet hatte.³ Doch ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Seinerzeit stellte das *Bundesverfassungsgericht* fest, dass diese Zuschreibung keine aus sich heraus allgemeingültige Bedeutung habe. Maßgeblich sei der konkrete Kontext. Insbesondere könne diese Bezeichnung an ein Verhalten des Betroffenen anknüpfen und in polemischer Form zum Ausdruck bringen, dass dieses Verhalten eine solch schwere Verletzung rechtlicher oder ethischer Grenzen bedeute, dass es aus rationalen Gründen nicht erklärbar sei.⁴ Solches nahm das *Bundesverfassungsgericht* im Fall von *Michael Naumann* an und erachtete seine Wortwahl aus diesem Grund als ein zulässiges Mittel der geistigen Auseinandersetzung.

Dass die Bezeichnung eines anderen als „durchgeknallt“ in einem anderen Kontext zulässig war, sagt über ihre Bedeutung und Zulässigkeit im vorliegenden Kontext folglich nichts aus.

2. Die durchgeknallte Frau im vorliegenden Kontext

Dem *Bundesverfassungsgericht* zufolge fällt die Kontextinterpretation der „durchgeknallten Frau“ eindeutig aus: Es handelt sich danach um eine pauschale Verächtlichmachung der Betroffenen ohne jeden Bezug zu einem Verhalten von öffentlichem Interesse.⁵ Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung leuchtet nicht recht ein, weshalb das *Bundesverfassungsgericht* eine Schmähkritik verneint,⁶ ist es doch gerade das prägende Merkmal jeder Schmähkritik, den Betroffenen ohne jede Auseinandersetzung in der Sache persönlich herabzusetzen.⁷

³ BVerfG NJW 2009, 3016 Rn. 36.

⁴ BVerfG NJW 2009, 3016 Rn. 36.

⁵ BVerfG BeckRS 2014, 46017 Rn. 25 f.

⁶ BVerfG BeckRS 2014, 46017 Rn. 21.

⁷ BVerfGE 85, 1, 16; 93, 266, 294; BVerfG NJW 1991, 1475, 1477; BVerfG ZUM 2013, 793 Rn. 21; Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort-

Im Übrigen greift eine Auslegung, die interpretationsleitend allein den Kolumnentext und in erster Linie den unmittelbar vorangestellten Satz heranzieht, zu kurz. So ist nach allgemeinen Regeln das Verständnis eines unbefangenen Durchschnittsempfängers maßgebend.⁸ Zu berücksichtigen ist der Gesamtzusammenhang, in dem die Äußerung gefallen ist.⁹ Dazu gehören auch außerhalb der Äußerung selbst liegende Umstände, wenn sie dem Erklärenden zurechenbar¹⁰ oder dem maßgeblichen Empfängerkreis bekannt sind.¹¹

Demnach hätte das *Bundesverfassungsgericht* die Diskussionen nicht ausblenden dürfen, die Anfang April 2007 rund um die Person der Betroffenen tosten. Die besagte – mit „Sankt Pauli“ überschriebene – Fotostrecke nebst Begleittext bildete dabei den vorläufigen Höhepunkt vielfältiger, teils stark polarisierender PR-Aktivitäten der Betroffenen. Medien und Politik äußerten allenthalben mal Spott, mal Verständnislosigkeit.¹² Die Angelegenheit gipfelte in einer öffentlichen Auseinandersetzung der Betroffenen mit den Herausgebern dar-

über, welche Fotos mit welchem Begleittext autorisiert gewesen seien.

Jedenfalls nicht ausgeschlossen ist es deshalb, dass polemisch überspitzt als „durchgeknallt“ hier eine Person bezeichnet wird, deren Drang zur Selbstinszenierung um jeden Preis neurotische Züge hat und rational nicht nachvollziehbar ist. Zumindest wird man in diesem Zusammenhang eine mehrdeutige Äußerung annehmen müssen.

III. Die Rechtsanwendung auf die interpretierte Äußerung

1. Die Menschenwürde als Grenze zulässiger Meinungsäußerungen

Auf der Rechtsanwendungsebene kann sich die so interpretierte Äußerung gleichwohl als rechtswidrig erweisen. Stellt sie nämlich einen Angriff auf die Menschenwürde dar, so überschreitet sie die Grenzen einer rechtlich zulässigen Meinungsäußerung auch dann, wenn sie wegen eines wie auch immer gearteten sachlichen Bezugs keine Schmähkritik ist.¹³ Unter diesem Gesichtspunkt ist dann jede Äußerung persönlichkeitsverletzend, durch die der Erklärende wirkliche oder erdichtete Umstände aus der Intimsphäre heranzieht, um sein negatives Urteil über den Betroffenen zu bekräftigen.¹⁴

2. Angriff auf die Menschenwürde im konkreten Fall?

Danach wäre die Bezeichnung der Betroffenen als „durchgeknallt“ unter zwei Voraussetzungen selbst dann rechtswidrig, wenn man sie als den polemisch überspitzten Vorwurf eines rational nicht nachvollziehbaren Selbstinszenierungsdrangs versteht: Erstens muss die Äußerung „Ihre Hormone sind dermaßen durcheinander, dass sie nicht mehr wissen, was wer was ist. Liebe, Sehnsucht, Orgasmus, Feminismus, Vernunft“ tatsächlich spekulative Behauptungen über die innerste Intimsphäre der Betroffenen enthalten. Zweitens müssen diese spekulativen Behauptungen über

die Intimsphäre der Betroffenen das negative Werturteil über sie bekräftigen.

Ob das der Fall ist, ist letztlich eine wertende Einzelfallentscheidung in einem sehr unbestimmten Bereich. Doch ist Skepsis angebracht. So geht es allenfalls um Spekulationen über verzerrte emotionale Wahrnehmungen und Einstellungen. Den Grad an Eindeutigkeit mancher der legendären *Hachfeld*-Karikaturen über *Franz Josef Strauß* erreicht die Kolumnenäußerung in keinem Fall. Darüber hinaus folgt aus der Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede auf der Rechtsanwendungsebene, dass Zurückhaltung geboten ist, wenn man die beanstandete Meinungsäußerung einer der Kategorien Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde zuordnen will.¹⁵ Die besseren Gründe sprechen daher dagegen, hier eine Verletzung der Menschenwürde anzunehmen.

3. Schmähkritik und *Stolpe*-Formel

Zumindest für den Unterlassungsanspruch könnte man schließlich noch unter Zugrundelegung der *Stolpe*-Formel zu einem rechtswidrigen Verständnis der Äußerung „durchgeknallte Frau“ gelangen. Dann müsste man „durchgeknallte Frau“ als mehrdeutige Äußerung begreifen. Für den Unterlassungsanspruch wäre in dem Fall das verfassungsgerichtliche Verständnis zu unterstellen, wonach es sich um eine pauschale Verächtlichmachung der Betroffenen ohne jeden Bezug zu einem Verhalten von öffentlichem Interesse – mithin um eine Schmähkritik – handelt.¹⁶ Nachdem die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede aber auch gegenüber der *Stolpe*-Formel Vorrang beansprucht,¹⁷ gelangt man auch auf diesem Weg zu keiner Rechtswidrigkeit der Äußerung, die Betroffene sei eine „durchgeknallte Frau“.

IV. Fazit

Legt man die Interpretation des *Bundesverfassungsgerichts* zugrunde, so ist die Betitelung als „durchgeknallte Frau“ im

vorliegenden Kontext eine Schmähkritik an der Betroffenen. Die Frage nach dem zutreffenden Angriff auf ihre Menschenwürde stellt sich gar nicht erst. Tatsächlich spricht mehr dafür, dass „durchgeknallt“ im maßgeblichen Kontext einen rational nicht nachvollziehbaren Drang zur Selbstinszenierung um jeden Preis mit neurotischen Zügen bezeichnet. Dann mag die Menschenwürde auf der Rechtsanwendungsebene eine eigenständige Bedeutung erlangen. Die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spricht indes dagegen, die Inbezugnahme der inneren Verfasstheit rechtlich als eine Verletzung der Menschenwürde der Betroffenen zu qualifizieren.

und Bildberichterstattung (5. Aufl. 2003), Rn. 5.97; J. Hager AcP 196 (1996), 168, 207.

⁸ BVerfGE 114, 339, 348; BVerfG NJW 1989, 1789; BVerfG NJW 2009, 3016 Rn. 33; Wenzel/Burkhardt (Fn. 7) Rn. 4.4.

⁹ BVerfG NJW 1989, 1789; BVerfG NJW 1992, 2013, 2014; BVerfG NJW 1994, 2943, 2944; BVerfG NJW 2001, 61, 63; Wenzel/Burkhardt (Fn. 7) Rn. 4.4.; Soehring/Hoene, Presserecht (5. Aufl. 2013), § 14 Rn. 6; Beater, Medienrecht (2007), Rn. 1558.

¹⁰ Grimm NJW 1995, 1697, 1700.

¹¹ Wenzel/Burkhardt (Fn. 7) Rn. 4.4.

¹² Florian Pronold, damals Chef der bayerischen Landesgruppe der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, wurde mit den Worten zitiert: „Die CSU lebt bei ihren innerparteilichen Kämpfen derzeit viel Masochismus aus. Es wird die Lust der CSU-Funktionäre noch steigern, dass die Frau Pauli da als Domina draufhaut.“; der damalige Vorsitzende des bayerischen Landesverbandes der SPD, Ludwig Stiegler, soll geäußert haben: „Mei, ich fahre auf so etwas nicht unbedingt ab. (...) Das ist der Traum jedes 16-jährigen Mädchens. Und warum soll nicht eine um ein paar Jahre gereifte Frau auch solche Träume haben? (...) Wenn sie jetzt das volle Leben genießen will, soll sie's ausleben. Ich bin da tolerant und liberal. Aber Politik ist anders.“

¹³ BVerfGE 75, 369, 380; 86, 1, 13; 93, 266, 293; 102, 347, 366 f.; BVerfG NJW 2000, 3485; BVerfG NJW 2001, 2957, 2959; BVerfG NJW 2003, 1303; BVerfG NJW 2004, 2814, 2815.

¹⁴ Gomille, Standardisierte Leistungsbewertungen (2009), 143.

¹⁵ BVerfGE 82, 272, 284; 93, 266, 294; BVerfG NJW 2003, 3760; BVerfG NJW 2005, 3274; BVerfG NJW 2009, 749.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 114, 339, 350.

¹⁷ So i. Erg. BVerfG NJW 2010, 3501 Rn. 23 ff.; i. Einz. Gomille JZ 2012, 769, 774 f.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES
EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4.
QUARTAL 2013

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Benutzungsnachweis auch bei Widerspruchs aus IR-Marke

EuGH, Urt. v. 12. 12. 2013 – C-445/12 P – Rivella International/HABM

Die Rechtsmittelführerin widersprach einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung aus einer für sie registrierten älteren IR-Marke. Auf die Aufforderung, die Benutzung der älteren Marke nachzuweisen, erklärte die Rechtsmittelführerin, sie erhalte den Widerspruch nur für den deutschen Teil der internationalen Registrierung aufrecht, und legte mehrere Nachweis der Benutzung in der Schweiz vor. Die dortige Benutzung gelte infolge des Übereinkommens zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. 4. 1892 zugleich als Benutzung in Deutschland.

HABM (Widerspruchsabteilung und Beschwerdekammer) sowie das EuG hielten den Benutzungsnachweis für nicht erbracht, da die Widerspruchsmarke entgegen Art. 42 III GMV nicht in dem Mitgliedstaat ernsthaft benutzt worden sei, in dem sie geschützt war.

1. Vor dem EuGH machte die Rechtsmittelführerin insbesondere geltend, Art. 42 III GMV sei auf IR-Marken nicht anwendbar, da ausdrücklich nur „ältere nationale“ Marken genannt seien. Für IR-Marken müsse daher kein Benutzungsnachweis im Schutzland erbracht werden.

Der EuGH folgt dem nicht.

[35] Erstens ist zu beachten, dass aus dem Wortlaut von Art. 42 [GMV] hervorgeht, dass Abs. 2 dieses Artikels für ältere Gemeinschaftsmarken gilt, während Abs. 3 ältere nationale Marken betrifft.

[36] Außerdem ist festzustellen, dass diese beiden Absätze nicht zwischen nationalen Marken und international registrierten Marken unterscheiden.

[37] Die in Art. 42 Abs. 3 [GMV] genannten „älteren nationalen Marken“ sind jedoch als Marken zu verstehen, die unabhängig davon, ob

sie auf nationaler oder internationaler Ebene registriert wurden, in einem Mitgliedstaat Wirkung haben.

[38] Art. 42 Abs. 3 sieht nämlich vor, dass die Bestimmungen dieses Absatzes auf „ältere nationale Marken“ im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a [GMV] anzuwenden sind, ohne dabei zwischen den dort aufgeführten vier Kategorien von „älteren Marken“ zu unterscheiden, zu denen u. a. die mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten Marken gehören.

[39] Mit Art. 42 Abs. 3 [GMV] soll daher einzig und allein das Erfordernis der Benutzung einer älteren Gemeinschaftsmarke im Gemeinschaftsgebiet, wie es sich aus Art. 42 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, auf den Fall älterer nationaler Marken angewandt werden, für den klargestellt wird, dass die Benutzung in dem Gebiet eines Mitgliedstaats erforderlich ist.

[40] Zweitens umgeht die von der Rechtsmittelführerin vertretene Auslegung, die den Anwendungsbereich des grundlegenden Erfordernisses der Benutzung zur Folge hat, das Schutzsystem, zu dem Art. 42 Abs. 2 und 3 [GMV] gehört, und die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen. Insbesondere ist zum einen zu betonen, dass der zehnte Erwägungsgrund dieser Verordnung, der auf den Grundsatz der Priorität der Marke hinweist, nicht nach der Art der Marke unterscheidet, die Gegenstand des Widerspruchs ist. Zum anderen ergibt sich dies auch aus Art. 160 [GMV], der für den auf eine internationale Marke gestützten Widerspruch im Zusammenhang mit der Bestimmung des Datums der Eintragung die Benutzung verlangt.

[41] Dies hat das Gericht sinngemäß hervorgehoben, indem es in Randnr. 38 des angefochtenen Urteils darauf hingewiesen hat, dass Art. 4 Abs. 1 des Madrider Abkommens und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls zum Madrider Abkommen bestimmen, dass die Marke in jedem der beteiligten Vertragsländer ebenso geschützt ist, wie wenn sie unmittelbar bei der Behörde dieses Vertragslands hinterlegt worden wäre.

[42] Nach diesen Bestimmungen unterliegen die „mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten Marken“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iii [GMV] demnach derselben Regelung wie die „in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marken“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii dieser Verordnung.

2. Der fehlende Nachweis der Benutzung in Deutschland als dem Schutzland wird nach Auffassung des EuGH nicht durch das

Übereinkommen von 1892 ersetzt. Eine nationale Regelung berühre das autonome Gemeinschaftsmarkensystem nicht.

[48] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung über Gemeinschaftsmarken ein autonomes System ist, das aus einer Gesamtheit von Vorschriften besteht und Zielsetzungen verfolgt, die ihm eigen sind, und dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist [...].

3. Schließlich weist der EuGH auch das Argument Rechtsmittelführerin zurück, die Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke könnte dadurch beeinträchtigt sein, dass die Benutzung der angemeldeten Marke im deutschen Gebiet nach dem Übereinkommen von 1892 untersagt werden kann.

[56] Vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke gelten Ausnahmen, wie sie in der [GMV] vorgesehen sind.

[57] Insbesondere erlaubt Art. 111 Abs. 1 dieser Verordnung dem Inhaber eines älteren Rechts von örtlicher Bedeutung, sich der Benutzung der Gemeinschaftsmarke in dem Gebiet, in dem dieses ältere Recht geschützt ist, zu widersetzen, sofern dies nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig ist.

II. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (Art. 7 I lit. f GMV)

EuG, Urt. v. 14. 11. 2013 – T-52/13 – Eflag Trade Mark Company/HABM (FICKEN) und T-54/13 – Eflag Trade Mark Company/HABM (FICKEN LIQUORS)

Die Klägerin begehrte die Eintragung einer Wortmarke „FICKEN“ sowie einer Bildmarke mit dem Textbestandteil „FICKEN LIQUORS“ für ua. Bekleidung, alkoholische Getränke und Werbung. Das HABM wies die Anmeldung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten nach Art. 7 I lit. f und Art. 7 II GMV zurück. Die Beschwerde blieb ebenso erfolglos wie die Klagen.

Die Klägerin meinte ua., die Beschwerdekammer habe das absolute Eintragungshindernis zu weit ausgelegt. Allein die die Einstufung eines Worts als vulgär begründe noch keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten.

[16/19] Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass ein Wort nicht diskriminierend, beleidigend oder

herabsetzend zu sein braucht, damit ein Teil der maßgeblichen Verkehrskreise Anstoß daran nimmt. So kann ein Wort, das sich in einer derben Ausdrucksweise eindeutig auf die Sexualität bezieht und als vulgär eingestuft wird, von Verbrauchern als anstößig, obszön und abstoßend und somit als gegen die guten Sitten verstößend wahrgenommen werden. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin hat die Beschwerdekammer mit der Einschätzung, dass ein derbes und anstößiges Wort als gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 verstößend angesehen werden könne, diese Bestimmung nicht zu weit ausgelegt.

[18/21] Nach der Rechtsprechung kann bei der Beurteilung, ob das Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegt, weder auf die Wahrnehmung des Teils der maßgeblichen Verkehrskreise abgestellt werden, der unempfindlich ist, noch auf die Wahrnehmung des Teils dieser Kreise, der leicht Anstoß nimmt, sondern es müssen die Kriterien einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden [...].

[19/22] Die maßgeblichen Verkehrskreise können [...] nicht auf die Verkehrskreise begrenzt werden, an die sich die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, unmittelbar richten. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die [...] Zeichen nicht nur bei den Verkehrskreisen, an die sich die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen richten, sondern auch bei anderen Personen Anstoß erregen, die dem Zeichen, ohne an den genannten Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein, im Alltag zufällig begegnen [...].

[20/23] Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten ist auf die Marke selbst abzustellen, d. h. auf das Zeichen in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist [...].

Der Wort bzw. Wortbestandteil FICKEN sei unstreitig ein derbes Wort, dessen erste Bedeutung sich auf den sexuellen Bereich bezieht. Da es sich zudem bei den betreffenden Waren um Gegenstände des täglichen Bedarfs bzw. um an Endverbraucher gerichtete Dienstleistungen handele, werde das breite Publikum dieser Marken bei seinen Einkäufen, insbesondere in großen Supermärkten, begegnen.

B. ENTSCHEIDUNGEN

1. EUGH/EUG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Begriff ‚technische Maßnahmen‘ – Schutzvorrichtung – Gerät und geschützte ergänzende Erzeugnisse – Von anderen Unternehmen stammende ergänzende ähnliche Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile – Ausschluss jeder Interoperabilität zwischen ihnen – Tragweite dieser technischen Maßnahmen – Relevanz

EuGH, Urt. v. 23. 1. 2014 – C-355/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien) – Nintendo i./ PC Box u.a.

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Begriff „wirksame technische Maßnahme“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie auch technische Maßnahmen umfassen kann, die hauptsächlich darin bestehen, nicht nur den Träger, der das geschützte Werk, wie das Videospiel, enthält, mit einer Erkennungsvorrichtung zu versehen, um das Werk gegen Handlungen zu schützen, die vom Inhaber des Urheberrechts nicht genehmigt worden sind, sondern auch die tragbaren Geräte oder die Konsolen, die den Zugang zu diesen Spielen und deren Benutzung sicherstellen sollen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob andere Vorkehrungen oder nicht in die Konsolen eingebaute Vorkehrungen zu geringeren Beeinträchtigungen oder Beschränkungen der Handlungen Dritter führen könnten, dabei aber einen vergleichbaren Schutz für die Rechte des Betroffenen bieten könnten. Dazu sollten insbesondere die Kosten für die verschiedenen Arten technischer Maßnahmen, die technischen und praktischen Aspekte ihrer Durchführung und ein Vergleich der Wirk-

samkeit dieser verschiedenen Arten technischer Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Rechte des Betroffenen berücksichtigt werden, wobei diese Wirksamkeit jedoch nicht absolut sein muss. Außerdem wird das nationale Gericht den Zweck der Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die zur Umgehung der genannten technischen Maßnahmen geeignet sind, zu prüfen haben. Dabei wird es je nach den gegebenen Umständen besonders auf den Nachweis ankommen, in welcher Weise Dritte diese Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile tatsächlich verwenden. Das nationale Gericht kann u. a. prüfen, wie oft diese Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile unter Verletzung des Urheberrechts tatsächlich verwendet werden und wie oft sie zu Zwecken verwendet werden, die dieses Recht nicht verletzen.

Richtlinie 96/9/EG – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Art. 7 Abs. 1 und 5 – Schutzrecht sui generis des Herstellers einer Datenbank – Begriff ‚Weiterverwendung‘ – Wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank – Spezialisierte Metasuchmaschine
EuGH, Urt. v. 19. 12. 2013 – C-202/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te 's-Gravenhage (Niederlande) – Innoweb i./ Wegener ICT Media u.a.

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der eine spezialisierte Metasuchmaschine wie die im Ausgangsverfahren fragliche ins Internet stellt, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer durch diesen Art. 7 geschützten Datenbank weiterverwendet, sofern diese spezialisierte Metasuchmaschine

– dem Endnutzer ein Suchformular zur Verfügung stellt, das im Wesentlichen dieselben Optionen wie das Suchformular der Datenbank bietet;

– die Suchanfragen der Endnutzer „in Echtzeit“ in die Suchmaschine übersetzt, mit der die Datenbank ausgestattet ist, so dass alle Daten dieser Datenbank durchsucht werden, und

– dem Endnutzer die gefundenen Ergebnisse unter dem Erscheinungsbild ihrer Website präsentiert, wobei sie Dubletten in einem einzigen Element zusammenführt, aber in einer Reihenfolge, die auf Kriterien basiert, die mit denen vergleichbar sind, die von der Suchmaschine der betreffenden Datenbank für die Darstellung der Ergebnisse verwendet werden.

2. PATENTRECHT

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Begriffe ‚Wirkstoff‘ und ‚Wirkstoffzusammensetzung‘ – Adjuvans

EuGH, Beschl. v. 14. 11. 2013 – C-210/13 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – Glaxosmithkline Biologicals u.a. i./ Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass, ebenso wie ein Adjuvans nicht unter den Begriff „Wirkstoff“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, eine Kombination von zwei Stoffen, von denen einer ein Wirkstoff mit eigenen arzneilichen Wirkungen ist, während der andere, ein Adjuvans, es ermöglicht, diese arzneilichen Wirkungen zu verstärken, jedoch selbst keine eigene arzneiliche Wirkung hat, nicht unter den Begriff „Wirkstoffzusammensetzung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 13 Abs. 1 – Begriff ‚erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft‘ – Vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) erteilte Genehmigung – Automatische Anerkennung in Liechtenstein – Von der Europäischen Arzneimittel-Agentur erteilte Genehmigung – Laufzeit eines Zertifikats

EuGH, Beschl. v. 14. 11. 2013 – C-617/12 – Vorabentscheidungsersuchen des High

Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – Astrazeneca i./ Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

Im Kontext des Europäischen Wirtschaftsraums ist Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel dahin auszulegen, dass eine verwaltungsrechtliche Genehmigung, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) für ein Arzneimittel erteilt wurde und die automatisch in Liechtenstein anerkannt wird, als erste Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels im Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn diese Genehmigung vor den Genehmigungen für das Inverkehrbringen ergangen ist, die für dasselbe Arzneimittel entweder von der Europäischen Arzneimittel-Agentur oder von den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den Erfordernissen der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel sowie von den Behörden der Republik Island und des Königreichs Norwegen erteilt wurden. Hierbei ist irrelevant, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur auf der Grundlage vergleichbarer klinischer Daten im Gegensatz zur schweizerischen Behörde die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels nach Prüfung der Daten verweigert hat oder dass das Schweizerische Heilmittelinstitut die schweizerische Genehmigung ausgesetzt und erst später wieder in Kraft gesetzt hat, als der Inhaber der Genehmigung ihm zusätzliche Daten vorgelegt hat.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats – Begriff ‚durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis‘ – Kriterien – Wortlaut der Ansprüche des Grundpatents – Genauigkeit und Spezifität – Funktionelle Definition eines Wirkstoffs – Strukturelle Definition eines

Wirkstoffe – Europäisches Patentüberkommen

EuGH, Urt. v. 12. 12. 2013 – C-493/12 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – Eli Lilly & Co. ./ Human Genome Sciences

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass es für die Einstufung eines Wirkstoffs als im Sinne dieser Bestimmung „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt“ nicht erforderlich ist, diesen Wirkstoff in den Ansprüchen des bestellenden Patents mit einer Strukturformel anzuführen. Wenn dieser Wirkstoff unter eine in den Ansprüchen eines vom EPA erteilten Patents enthaltene Funktionsformel fällt, steht Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009 der Erteilung eines ESZ für diesen Wirkstoff grundsätzlich nicht entgegen; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Ansprüche, die nach Art. 69 EPÜ und dem Protokoll über die Auslegung des EPÜ u. a. im Licht der Beschreibung der Erfindung auszulegen sind, den Schluss zulassen, dass sie sich stillschweigend, aber notwendigerweise auf den in Rede stehenden Wirkstoff beziehen, und zwar in spezifischer Art und Weise, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Bedingungen für die Erteilung eines solchen Zertifikats – Möglichkeit der Erteilung mehrerer ergänzender Schutzzertifikate auf der Grundlage ein und desselben Patents

EuGH, Urt. v. 12. 12. 2013 – C-484/12 – Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank 's-Gravenhage (Niederlande) – Georgetown University ./ Octrooicentrum Nederland

Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wo dem Inhaber eines Grundpatents auf der Grundlage dieses

Patents und der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das eine Zusammensetzung aus mehreren Wirkstoffen ist, bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat für diese Wirkstoffzusammensetzung erteilt worden ist, die durch dieses Patent im Sinne von Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung geschützt ist, dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, dem Inhaber auch ein ergänzendes Schutzzertifikat für einen dieser Wirkstoffe zu erteilen, der durch das genannte Patent auch einzeln als solcher geschützt ist.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Bedingungen für die Erteilung eines solchen Zertifikats – Zwei nacheinander in Verkehr gebrachte Arzneimittel, die aus demselben Wirkstoff bestehen oder teilweise denselben Wirkstoff enthalten – Zusammensetzung von Wirkstoffen, von denen einer bereits in Form eines Monopräparats in Verkehr gebracht worden ist – Möglichkeit der Erteilung mehrerer Zertifikate auf der Grundlage ein und desselben Patents und zweier Genehmigungen für das Inverkehrbringen

EuGH, Urt. v. 12. 12. 2013 – C-443/12 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – Actavis ./ Sanofi

Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wo für einen neuartigen Wirkstoff auf der Grundlage des ihn schützenden Patents und einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines ihn enthaltenden Monopräparats bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt worden war, das es dem Patentinhaber ermöglichte, der Verwendung dieses Wirkstoffs allein oder in Kombination mit anderen Wirkstoffen zu widersprechen, dahin auszulegen, dass es nach dieser Bestimmung nicht zulässig ist, dem Inhaber auf der Grundlage desselben Patents, aber einer späteren Genehmigung für das Inverkehrbringen eines anderen Arzneimittels, das den genannten Wirkstoff zusammen mit einem

anderen, als solchem durch das Patent nicht geschützten Wirkstoff enthält, ein zweites ergänzendes Schutzzertifikat für diese Wirkstoffzusammensetzung zu erteilen.

Patentrecht – Pflanzenschutzmittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 1610/96 – Richtlinie 91/414/EWG – Notgenehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Art. 8 Abs. 4 dieser Richtlinie

EuGH, Urt. v. 17. 10. 2013 – C-210/12 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – Sumitomo Chemical ./ DPMA

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel ist dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Pflanzenschutzmittel entgegensteht, für das auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der durch die Richtlinie 2005/58/EG der Kommission vom 21. September 2005 geänderten Fassung eine Notgenehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1610/96 sind dahin auszulegen, dass sie der Einreichung einer Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats vor dem Zeitpunkt, zu dem für das Pflanzenschutzmittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erteilt wurde, entgegenstehen.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Druckdatenübertragungsverfahren

BGH, Urt. v. 13. 8. 2013 – X ZR 73/12 – Bundespatentgericht
PatG § 121 Abs. 2; ZPO § 93

a) Im Patentinichtigkeitsverfahren steht es einem sofortigen Anerkenntnis im Sinne

von § 93 ZPO gleich, wenn der Patentinhaber in der Klageerwidlung das Schutzrecht nur in eingeschränkter Fassung verteidigt und auf den darüber hinausgehenden Schutz für die Vergangenheit und Zukunft verzichtet. Eine Erklärung des Patentinhabers, er erkenne das gegen den nicht verteidigten Teil des Patents gerichtete Klagebegehren an, ist grundsätzlich als Verzicht in diesem Sinne auszulegen.

b) Ein Patentinhaber gibt auch dann Veranlassung zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage, wenn er dem potentiellen Kläger trotz Aufforderung nicht schon vor Klageerhebung eine Rechtsstellung verschafft, die mit derjenigen nach der Nichtigkeitsklärung des Patents vergleichbar ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Patentinhaber beim Patentamt die Beschränkung des Streitpatents beantragt und auf das Recht zur Rücknahme dieses Antrags verzichtet, nicht aber durch einen nur gegenüber einzelnen Personen erklärten Verzicht auf die Rechte aus dem Patent (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 8. Dezember 1983 X ZR 15/82, GRUR 1984, 272, 276 – Isolierglas-scheibenrandfugenfüllvorrichtung).

Fundstelle: GRUR 2013, 1282

Tretkurbeinheit

BGH, Urt. v. 27. 8. 2013 – X ZR 19/12 – Bundespatentgericht
PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3

a) Ein neues Angriffsmittel, das aus im zweiten Rechtszug neu eingeführten technischen Informationen einer Entgegenhaltung hergeleitet werden und das Klagevorbringen stützen soll, ist im Patentinichtigkeitsberufungsverfahren unabhängig davon nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO zuzulassen, ob Vorveröffentlichung und technischer Inhalt der Entgegenhaltung außer Streit stehen. Für Dokumente, die eine von der Erfindung wegführende technische Entwicklung belegen könnten und daher als Verteidigungsmittel des Beklagten in Betracht kommen, gilt Entsprechendes.

b) Beruft sich der Kläger darauf, eine Entgegenhaltung erst durch eine nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils durchgeführte Recherche aufgefunden zu haben, ist das hierauf gestützte Angriffsmittel nur dann nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zuzulassen, wenn der Kläger dartut, dass die Entgegenhaltung mit einem sachgerecht

gewählten Suchprofil bei der für die Begründung der Patentnichtigkeitsklage durchgeführten Recherche nicht aufgefunden werden konnte.

Fundstelle: GRUR 2013, 1272

Kabelschloss

BGH, Beschl. v. 3. 9. 2013 - X ZR 130/12 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf PatG § 139 Abs. 2

Bei der Bestimmung des herauszugebenden Anteils des Verletzergewinns, der durch die Benutzung der erfindungsgemäßen Lehre vermittelt worden ist, ist regelmäßig auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit die erfindungsgemäße Ausgestaltung oder die damit unmittelbar oder mittelbar verbundenen technischen oder wirtschaftlichen Vorteile für die Abnehmer des Patentverletzters erkennbar waren oder ihnen gegenüber werblich herausgestellt wurden (im Anschluss an BGH, Urt. v. 24. Juli 2012 X ZR 51/11, BGHZ 194, 194 Rn. 18 ff. Flaschenträger).

Fundstelle: GRUR 2013, 1212

Dipeptidyl-Peptidase-Inhibitoren

BGH, Beschl. v. 11. 9. 2013 - X ZB 8/12 - Bundespatentgericht PatG § 21 Abs. 2 Nr. 1, PatG § 34 Abs. 4

a) Dem Patentanmelder ist es grundsätzlich unbenommen, den beanspruchten Schutz nicht auf Ausführungsformen zu beschränken, die in den ursprünglich eingereichten Unterlagen ausdrücklich beschrieben werden, sondern gewisse Verallgemeinerungen vorzunehmen, sofern dies dem berechtigten Anliegen Rechnung trägt, die Erfindung in vollem Umfang zu erfassen.

b) Ob die Fassung eines Patentanspruchs, die eine Verallgemeinerung enthält, dem Erfordernis einer ausführbaren Offenbarung genügt, richtet sich danach, ob damit ein Schutz begehrt wird, der nicht über dasjenige hinausgeht, was dem Fachmann unter Berücksichtigung der Beschreibung und der darin enthaltenen Ausführungsbeispiele als allgemeinste Form der technischen Lehre erscheint, durch die das der Erfindung zugrundeliegende Problem gelöst wird.

c) Einer Umschreibung einer Gruppe von Stoffen nach ihrer Funktion in einem Verwendungsanspruch steht weder entgegen,

dass eine solche Fassung des Patentanspruchs neben bekannten oder in der Patentschrift offenbarten Stoffen auch die Verwendung von Stoffen umfasst, die erst zukünftig bereitgestellt werden, noch dass die Bereitstellung erfinderische Tätigkeit erfordern kann.

Fundstelle: GRUR 2013, 1210

Fettsäuren

BGH, Urt. v. 24. 9. 2013 - X ZR 40/12 - Bundespatentgericht EPÜ Art. 54 Abs. 5; PatG § 3 Abs. 4

Das nachträgliche Auffinden der biologischen Zusammenhänge, die der Wirkung eines Arzneimittels zugrunde liegen, offenbart keine neue Lehre zum technischen Handeln, sofern der verabreichte Wirkstoff, die Indikation, die Dosierung und die sonstige Art und Weise, in der der Wirkstoff verwendet wird, mit einer bereits beschriebenen Verwendung eines Wirkstoffs zur Behandlung einer Krankheit übereinstimmen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 9. Juni 2011 X ZR 68/08, GRUR 2011, 999 Rn. 44 - Memantin).

Fundstelle: GRUR 2014, 54

Bergbaumaschine

BGH, Beschl. v. 29. 10. 2013 - X ZB 17/12 - Bundespatentgericht PatG § 123 Abs. 1 Satz 1

a) Ein Anwalt muss durch allgemeine Anweisungen sicherstellen, dass sein Büropersonal nicht eigenmächtig im Fristenkalendar eingetragene Fristen ändert oder löscht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine außergewöhnliche Verfahrensgestaltung Anlass zur Prüfung gibt, ob die bereits eingetragenen Fristen maßgeblich bleiben oder nicht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 20. September 2007 - I ZB 108/05, AnwBl 2007, 869 Rn. 5).

b) Diese Grundsätze sind auch für die Überwachung von Validierungsfristen für ein Patent heranzuziehen.

c) Eine an die mit der Fristüberwachung betrauten Mitarbeiter der Kanzlei gerichtete Anweisung, alle erkennbaren Probleme und Fragen mit dem verantwortlichen Anwalt zu klären, reicht zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten nicht aus.

Fundstelle: GRUR 2014, 102

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

SUMO

BGH, Urt. v. 27. 3. 2013 - I ZR 9/12 - OLG Köln; LG Köln UrhG § 4 Abs. 1

a) Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs eines Sammelwerks ist zu beachten, dass der Schutzgrund des § 4 Abs. 1 UrhG in der eigenschöpferischen Auswahl oder Anordnung der Elemente liegt.

b) Eine Verletzung des Urheberrechts an einem Sammelwerk kann deshalb nur angenommen werden, wenn das beanstandete Werk diejenigen Strukturen hinsichtlich der Auslese und Anordnung des Stoffs enthält, die das Sammelwerk als eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 4 UrhG ausweisen. Der übernommene Teil muss deshalb so weitgehend Ausdruck der individuellen Auswahlkonzeption des Urhebers des Sammelwerks sein, dass er noch einen gemäß § 4 UrhG selbständig schutzfähigen Teil seines Sammelwerks darstellt (Bestätigung von BGHZ 172, 268 Rn. 25 f. Gedichttitelliste I).

Fundstellen: GRUR 2013, 1213; WRP 2013, 1620

Kinderhochstühle im Internet II

BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 - I ZR 216/11 - OLG Hamburg; LG Hamburg BGB § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; TMG § 7 Abs. 2 Satz 1; UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; ZPO § 137 Abs. 3 Satz 1, § 253 Abs. 2 Nr. 2

a) Im Klageantrag und in der Urteilsformel braucht nicht schon zum Ausdruck zu kommen, dass das Verbot auf die Verletzung von Prüfpflichten gestützt ist; vielmehr reicht es aus, dass sich dies mit ausreichender Deutlichkeit aus der Klagebegründung und den Entscheidungsgründen ergibt.

b) Hat der Betreiber einer Internetplattform Anzeigen im Internet geschaltet, die über einen elektronischen Verweis unmittelbar zu schutzrechtsverletzenden Angeboten führen, treffen ihn erhöhte Kontrollpflichten. Ist der Plattformbetreiber in diesem Zusammenhang auf klare Rechtsverletzungen hingewiesen worden, muss er die über die elektronischen Verweise in seinen Anzeigen erreichbaren Angebote auf

problemlos und zweifelsfrei erkennbare Schutzrechtsverletzungen überprüfen.

Fundstellen: GRUR 2013, 1229; WRP 2013, 1613

Beuys-Aktion

BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 - I ZR 28/12 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf UrhG § 16, § 23 Satz 1, § 24 Abs. 1

a) Jede Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 Satz 1 UrhG stellt, soweit sie körperlich festgelegt ist, zugleich eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar.

b) In einer nur unwesentlichen Veränderung einer benutzten Vorlage ist nicht mehr als eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zu sehen. Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 Satz 1 UrhG setzt daher eine wesentliche Veränderung der benutzten Vorlage voraus. Ist die Veränderung der benutzten Vorlage indessen so weitreichend, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen, liegt im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG ein selbständiges Werk vor, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist.

Fundstellen: NJW 2013, 3789; GRUR 2014, 65; WRP 2014, 68

Restwertbörse II

BGH, Urt. v. 20. 6. 2013 - I ZR 55/12 - OLG Hamburg; LG Hamburg UrhG § 72 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Satz 1

Die Verletzung eines bestimmten Schutzrechts (hier des Rechts nach § 72 Abs. 1 UrhG an einem Lichtbild) kann die Vermutung der Wiederholungsgefahr (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG) nicht nur für Verletzungen desselben Schutzrechts, sondern auch für Verletzungen anderer Schutzrechte (hier der Rechte nach § 72 Abs. 1 UrhG an anderen Lichtbildern) begründen, soweit die Verletzungshandlungen trotz Verschiedenheit der Schutzrechte im Kern gleichartig sind.

Fundstellen: GRUR 2013, 1235; WRP 2014, 75

Terminhinweis mit Kartenausschnitt

BGH, Urt. v. 4. 7. 2013 - I ZR 39/12 - LG Berlin; AG Berlin-Charlottenburg
UrhG § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a

a) Es stellt eine eigene urheberrechtliche Nutzungshandlung dar, wenn der Betreiber einer Internetseite für deren Nutzer einen Terminkalender bereithält und ihnen über einen Link Einladungsschreiben Dritter zugänglich macht, die er in einem eigenen Download-Center abgelegt hat (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 17. Juli 2003 - I ZR 259/00, BGHZ 156, 1, 14 f. - Paperboy).
b) Fremde Informationen im Sinne von § 10 TDG sind ausschließlich durch den Nutzer eines Teledienstes eingegebene Informationen, von denen der Anbieter des Dienstes keine Kenntnis hat und über die er auch keine Kontrolle besitzt.

File-Hosting-Dienst

BGH, Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 80/12 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 97; TMG § 7 Abs. 2, § 10

a) Ist das Geschäftsmodell eines File-Hosting-Dienstes nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt, ist der Umstand, dass der Betreiber durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung des Dienstes fördert, bei der Bestimmung des Umfangs der ihm als Störer obliegenden Prüfpflichten zu berücksichtigen (Fortführung von BGH, Urt. v. 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 Rn. 21 ff. - Alone in the Dark).
b) Leistet ein File-Hosting-Dienst durch sein konkretes Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub, so ist ihm eine umfassende regelmäßige Kontrolle der Linksammlungen zuzumuten, die auf seinen Dienst verweisen (Fortführung von BGHZ 194, 339 Rn. 39 - Alone in the Dark).
c) Die Prüfpflichten des Störers, die sich danach ergeben, bestehen in Bezug auf jedes Werk, hinsichtlich dessen ihm eine klare Rechtsverletzung angezeigt worden ist; sie verringern sich nicht deswegen, weil er auf eine große Zahl von Verletzungen - im Streitfall auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von über 4800 Musiktiteln - hingewiesen worden ist.

Fundstellen: NJW 2013, 3245; GRUR 2013, 1030; WRP 2013, 1348; MMR 2013, 733

Zulassungsrevision bei Festsetzung von Gesamtverträgen

BGH, Beschl. v. 15. 8. 2013 - I ZR 150/12 - OLG München
UrhWG § 16 Abs. 4 Satz 6; ZPO §§ 542, 543

Gegen erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UrhWG findet die Revision nur statt, wenn sie entweder vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist.

Fundstellen: GRUR 2013, 1173; WRP 2013, 1482

Geburtstagszug

BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 - I ZR 143/12 - OLG Schleswig; LG Lüneburg
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 32a Abs. 1 Satz 1

a) An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen (Aufgabe von BGH, Urt. v. 22. Juni 1995 - I ZR 119/93, GRUR 1995, 581 = WRP 1995, 908 - Silberdis-tel).

b) Bei der Beurteilung, ob ein Werk der angewandten Kunst die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreicht, ist zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine zwar Urheberrechtsschutz begründende, gleichwohl aber geringe Gestaltungshöhe zu einem entsprechend engen Schutzbereich des betreffenden Werkes führt.

c) Der Anspruch auf Zahlung einer (weiteren) angemessenen Vergütung nach § 36

Abs. 1 UrhG aF oder § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 UrhG und § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG ist bei der Verwertung eines Werkes der angewandten Kunst, das einem Geschmacksmusterschutz zugänglich ist und die Durchschnittsgestaltung nicht deutlich überragt, nicht für Verwertungshandlungen begründet, die bis zum Inkrafttreten des Geschmacksmusterreformgesetzes vom 12. März 2004 am 1. Juni 2004 vorgenommen worden sind.

Fundstellen: WRP 2014, 172

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Baumann

BGH, Urt. v. 27. 3. 2013 - I ZR 93/12 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
MarkenG § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 4

a) Ein vom Lizenzgeber während der Vertragsbeziehung erworbenes Kennzeichenrecht geht dem Kennzeichenrecht des Lizenznehmers vor, das dieser ebenfalls während des Laufs des Lizenzvertrags erlangt hat, weil die Stellung des Lizenznehmers im Verhältnis zum Lizenzgeber nach Beendigung des Lizenz- oder Gestattungsvertrags nicht besser als diejenige eines Dritten ist, der erstmals ein mit dem lizenzierten Kennzeichenrecht identisches oder ähnliches Zeichen nutzt.

b) An den Nachweis eines Lizenz- oder Gestattungsvertrags, aus dem der Lizenzgeber einen Vorrang seines Kennzeichenrechts im Verhältnis zum Kennzeichenrecht des Lizenznehmers ableitet, sind regelmäßig keine geringen Anforderungen zu stellen.

Fundstellen: GRUR 2013, 1150; WRP 2013, 1473

MetroLinien

BGH, Beschl. v. 11. 4. 2013 - I ZB 91/11 - Bundespatentgericht
MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

a) Hat der Beschwerdeführer darum gebeten, noch zusätzlich Gelegenheit zur Begründung der eingelegten Beschwerde zu erhalten und will das Bundespatentgericht dieser Bitte nach den Umständen auch entsprechen, darf der Beschwerdegegner grundsätzlich davon ausgehen, dass ihm die zu erwartende Beschwerdebegründung

zur Kenntnis gegeben wird und ihm seinerseits eine angemessene Frist zur Erwidierung zur Verfügung steht (Fortführung von BGH, GRUR-RR 2008, 457, 458 - Tramadol).

b) Gespräche zwischen einem Beteiligten und einem Mitglied des Gerichts, die nicht in Anwesenheit der Gegenseite stattfinden, bergen jedenfalls dann die Gefahr einer Verletzung des Anspruchs der anderen Verfahrensbeteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs, auf ein faires Verfahren und auf Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit, wenn die anderen Beteiligten von dem Gesprächsinhalt nicht unterrichtet werden (im Anschluss an BGH, GRUR 2012, 89 Rn. 17 - Stahlschlüssel).

Fundstellen: GRUR 2013, 1276; WRP 2013, 1608; MarkenR 2013, 453

Messgerät II

BGH, Urt. v. 18. 4. 2013 - I ZR 53/09 - OLG Hamburg; LG Hamburg
Richtlinie 93/42/EWG Art. 1 Abs. 2 Buchst. a 3. Spiegelstrich; MPG § 3 Nr. 1 Buchst. c

Ein Gegenstand, der von seinem Hersteller zur Anwendung für Menschen zum Zwecke der Untersuchung eines physiologischen Vorgangs konzipiert wurde, fällt dann nicht unter den Begriff „Medizinprodukt“, wenn der Hersteller eine Verwendung des Gegenstands für medizinische Zwecke mit hinreichender Deutlichkeit ausschließt, ohne dabei willkürlich zu handeln.

Fundstellen: GRUR 2013, 1261; WRP 2013, 1592

Aus Akten werden Fakten

BGH, Beschl. v. 18. 4. 2013 - I ZB 71/12 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 37 Abs. 1, § 41 Satz 1, § 50 Abs. 1

Für die im Eintragungsverfahren (§ 37 Abs. 1, § 41 Satz 1 MarkenG) und im Nichtigkeitsverfahren (§ 50 Abs. 1 MarkenG) vorzunehmende Prüfung, ob einem Zeichen für die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder gefehlt hat und es daher von der Eintragung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ausgeschlossen oder entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG eingetragen worden ist, ist auf das Verkehrsverständnis im Zeitpunkt der Anmeldung des Zeichens abzustellen (Aufgabe von BGH, Beschluss

vom 15. Januar 2009 - I ZB 30/06, GRUR 2009, 411 = WRP 2009, 439 - STREET-BALL; Beschluss vom 9. Juli 2009 - I ZB 88/07, GRUR 2010, 138 = WRP 2010, 260 Rocher-Kugel; Anschluss an EuGH, Beschluss vom 23. April 2010 C332/09, MarkenR 2010, 439 HABM/ Frosch Touristik [FLUGBÖRSE]).

Fundstellen: GRUR 2013, 1143; WRP 2013, 1478; MarkenR 2013, 395

Fleurop

BGH, Urt. v. 27. 6. 2013 - I ZR 53/12 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Wird Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen oder verwechselbaren Schlüsselworts eine Anzeige eines Dritten gezeigt (Keyword-Advertising), ist eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke zwar in der Regel zu verneinen, wenn die Anzeige in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werblock erscheint und selbst weder die Marke noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält. Liegt jedoch für den angesprochenen Verkehr aufgrund eines ihm bekannten Vertriebssystems des Markeninhabers die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Dritten um ein Partnerunternehmen des Markeninhabers handelt, ist die Herkunftsfunktion der Marke bereits dann beeinträchtigt, wenn in der Werbeanzeige nicht auf das Fehlen einer wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Markeninhaber und dem Dritten hingewiesen wird (Fortführung von BGH, Urt. v. 13. Dezember 2012 - I ZR 217/10, GRUR 2013, 290 = WRP 2013, 505 MOST-Pralinen).

Fundstelle: WRP 2014, 167

4. LAUTERKEITSRECHT

Davidoff Hot Water

BGH, Beschl. v. 17. 10. 2013 - I ZR 51/12 - OLG Naumburg; LG Magdeburg Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 195 vom 2. Juni 2004, S. 16) Art. 8 Abs. 3 Buchst. e; MarkenG § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; ZPO § 383 Abs. 1 Nr. 6

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 195 vom 2. Juni 2004, S. 16) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass diese Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Bankinstitut in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern?

Fundstellen: GRUR 2013, 1237; WRP 2013, 1611; MarkenR 2013, 443

Telefonwerbung für DSL-Produkte

BGH, Urt. v. 20. 3. 2013 - I ZR 209/11 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3, § 8 Abs. 3; Richtlinie 2002/58/EG Art. 13 Abs. 6 Satz 1, Art. 15, 15a; AEUV Art. 169; Richtlinie 2009/22/EG Art. 7 und Anlage I

Auch Mitbewerber und Verbände können Verstöße gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 UWG verfolgen.

Fundstellen: GRUR 2013, 1170; WRP 2013, 1461

Brandneu von der IFA

BGH, Urt. v. 18. 4. 2013 - I ZR 180/12 - OLG Köln; LG Köln UWG § 5a Abs. 3 Nr. 2

Zu den gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG mitzuteilenden Informationen gehört auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens.

Fundstellen: GRUR 2013, 1169; WRP 2013, 1459

RezeptBonus

BGH, Urt. v. 8. 5. 2013 - I ZR 98/12 - OLG Naumburg; LG Dessau-Roßlau UWG §§ 3, 4 Nr. 11; AMG § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1; AMPreisV § 1 Abs. 1 und 4, § 3; HWG § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Fall 2

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 AMG, § 1 Abs. 1 und 4, § 3 AMPreisV ist geeignet, die Interessen von Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, wenn der Wert der für den Bezug eines Arzneimittels gewährten Werbegabe einen Euro übersteigt (Ergänzung zu BGH, Urteile vom 9. September 2010 I ZR 193/07, GRUR 2010, 1136 = WRP 2010, 1482 - UNSER DANKESCHÖN FÜR SIE und I ZR 98/08, GRUR 2010, 1133 = WRP 2010, 1471 Bonus-punkte).

Fundstelle: GRUR 2013, 1264; WRP 2013, 1587

Rezept-Prämie

BGH, Urt. v. 8. 5. 2013 - I ZR 90/12 - OLG Jena; LG Meiningen UWG §§ 3, 4 Nr. 11; AMG § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1; AMPreisV § 1 Abs. 1 und 4, § 3; HWG § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Fall 2

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 AMG, § 1 Abs. 1 und 4, § 3 AMPreisV ist auch dann nicht geeignet, die Interessen von Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, wenn bei einem Rezept, auf dem zwei oder mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel verschrieben worden sind, die für die Annahme eines Bagatellverstoßes maßgebliche Wertgrenze von einem Euro für jedes abgegebene preisgebundene Arzneimittel ausgeschöpft wird (Ergänzung zu BGH, Urteile vom 9. September 2010 - I ZR 193/07, GRUR 2010, 1136 = WRP 2010, 1482 - UNSER DANKESCHÖN FÜR SIE und I ZR 98/08, GRUR 2010, 1133 = WRP 2010, 1471 - Bonuspunkte).

Fundstellen: GRUR 2013, 1262; WRP 2013, 1590

Truepunkte-Aktion

BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 - I ZR 175/12 - OLG Köln; LG Köln UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Werden in der Werbung für eine Rabattaktion von dem werbenden Unternehmen feste zeitliche Grenzen angegeben, muss sich das Unternehmen grundsätzlich hieran festhalten lassen. Wird die Aktion vor Ablauf der angegebenen Zeit beendet, liegt darin in der Regel eine Irreführung der mit

der Werbung angesprochenen Verbraucher.

Fundstellen: GRUR 2014, 91; WRP 2014, 61; s. hierzu auch den Beitrag von Mende (in dieser Ausgabe)

Pflichtangaben im Internet

BGH, Urt. v. 6. 6. 2013 - I ZR 2/12 - LG Köln HeilmittelwerbeG § 4 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1

Eine Google-Adwords-Anzeige für ein Arzneimittel verstößt nicht allein deshalb gegen § 4 HWG, weil die Pflichtangaben nicht in der Anzeige selbst enthalten sind. Es ist vielmehr ausreichend, dass die Anzeige einen eindeutig als solchen klar erkennbaren elektronischen Verweis enthält, der unzweideutig darauf hinweist, dass der Nutzer über ihn zu den Pflichtangaben gelangt; der elektronische Verweis muss zu einer Internetseite führen, auf der die Pflichtangaben unmittelbar, das heißt ohne weitere Zwischenschritte leicht lesbar wahrgenommen werden können.

Fundstellen: GRUR 2014, 94; WRP 2014, 65

Einkaufswagen III

BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 - I ZR 21/12 - OLG Köln; LG Köln UWG § 4 Nr. 9 Buchst. B

a) Hat der Tatrichter im Rahmen der Feststellung der Verkehrsauffassung auf Anlagen, Produkte oder Modelle Bezug genommen, müssen diese zur Akte genommen oder das Ergebnis des Augenscheins muss protokolliert werden, damit das Revisionsgericht die Beurteilung des Berufungsgerichts nachprüfen kann.
b) Trotz einer nahezu identischen Übernahme ästhetischer Gestaltungsmerkmale eines Originalprodukts kann eine unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung des nachgeahmten Produkts (hier: Einkaufswagen für den Einzelhandel) ausgeschlossen sein, wenn wegen eines Ersatz- oder Erweiterungsbedarfs der Abnehmer ein Interesse an optisch kompatiblen Produkten besteht.

Fundstellen: GRUR 2013, 1052; WRP 2013, 1339

Meisterpräsenz

BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 I ZR 222/11 OLG München; LG Augsburg
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; HWO §§ 1, 7, Anlage A Nr. 34

- a) Werden in einem Geschäftslokal Dienstleistungen angeboten, erwartet der Verkehr nicht unbedingt, dass diese Leistungen sofort bei Erscheinen des Kunden im Geschäftslokal erbracht werden können. Vielmehr geht der Verbraucher in vielen Fällen davon aus, dass die angebotene Dienstleistung auch dann, wenn das Geschäftslokal geöffnet ist, nur nach vorheriger Terminvereinbarung erbracht wird.
- b) Die Vorschriften der Handwerksordnung stellen, soweit sie eine bestimmte Qualität, Sicherheit oder Unbedenklichkeit der hergestellten Waren oder angebotenen Dienstleistungen gewährleisten sollen, Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.
- c) Es verstößt nicht gegen das Gebot der Meisterpräsenz, wenn ein Hörgeräteakustiker-Meister zwei Betriebe in benachbarten Städten betreut und jeweils einen halben Tag in dem einen und den anderen halben Tag in dem anderen Geschäft anwesend ist. Die Geschäfte dürfen in einem solchen Fall auch in der Zeit der Abwesenheit des Meisters offengehalten werden, um beispielsweise Termine mit in das Ladenlokal kommenden Kunden zu vereinbaren, Ersatz- und Verschleißteile wie etwa Batterien für Hörgeräte abzugeben und ähnliche Leistungen zu erbringen, die nicht notwendig die Anwesenheit eines Meisters erfordern.

Fundstellen: GRUR 2013, 1056; WRP 2013, 1336

Hard Rock Cafe

BGH, Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 188/11 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UWG Nr. 13 Anh. zu § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2; BGB § 242 Cc

- a) Nach Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/29/EG ins deutsche Recht besteht der lauterkeitsrechtliche Schutz aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 UWG neben dem individualrechtlichen Schutz aus dem Markenrecht.
- b) An dem Grundsatz, dass in Fällen der Irreführung eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs im Allgemeinen ausscheidet,

wird jedenfalls für die Fallgruppe der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG nicht festgehalten (Klarstellung zu BGH, Urt. v. 29. September 1982 - I ZR 25/80, GRUR 1983, 32, 34 = WRP 1983, 203 Stangen-glas I).

c) Soweit Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG die Absicht des Werbenden voraussetzt, über die betriebliche Herkunft zu täuschen, reicht es aus, dass der Werbende mit bedingtem Vorsatz handelt, also eine Täuschung von Verbrauchern für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.

d) Für die Anwendung der Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG kommt es nicht darauf an, welche der Parteien den Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen zuerst aufgenommen hat.

e) Gleichartige, jeweils abgeschlossene Verletzungshandlungen lösen jeweils einen neuen Unterlassungsanspruch aus; im Rahmen der Verwirkung ist daher für das Zeitmoment auf die letzte Verletzungshandlung abzustellen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 18. Januar 2012 I ZR 17/11, GRUR 2012, 928 Rn. 23 = WRP 2012, 1104 - Honda-Grauimport).

Fundstellen: GRUR 2013, WRP 2013, 1465; MMR 2013, 786

Empfehlungs-Email

BGH, Urt. v. 12. 9. 2013 - I ZR 208/12 - LG Köln; AG Köln
BGB § 823 Abs. 1 Ai, § 1004 Abs. 1 Satz 2; UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3

Schafft ein Unternehmen auf seiner Website die Möglichkeit für Nutzer, Dritten unverlangt eine sogenannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist, ist dies nicht anders zu beurteilen als eine unverlangt versandte Werbe-E-Mail des Unternehmens selbst. Richtet sich die ohne Einwilligung des Adressaten versandte Empfehlungs-E-Mail an einen Rechtsanwalt, stellt dies einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Fundstellen: GRUR 2013, 1259; WRP 2013, 1579

Krankenzusatzversicherungen

BGH, Urt. v. 18. 9. 2013 - I ZR 183/12 - OLG Brandenburg; LG Potsdam

UWG § 4 Nr. 11; GewO § 34d; SGB V § 194 Abs. 1a

- a) Die Bestimmung des § 34d GewO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.
- b) Die Regelung in § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO, wonach die Erlaubnispflicht davon abhängt, dass der Vermittler gewerbsmäßig tätig wird, ist ungeachtet dessen unionsrechtskonform, dass sie in der Richtlinie 2002/92/EG keine unmittelbare Entsprechung hat.
- c) Die Bestimmung des § 194 Abs. 1a SGB V enthält keine den § 34d GewO verdrängende speziellere Regelung.

Fundstellen: GRUR 2013, 1250; WRP 2013, 1585

Matratzen Factory Outlet

BGH, Urt. v. 24. 9. 2013 - I ZR 89/12 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

- a) Die tatrichterliche Feststellung, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Bezeichnungen „Factory Outlet“ und „Outlet“ im Sinne eines Fabrikverkaufs verstehen und dort aus der Produktion des Anbieters stammende Waren erwarten, die unter Ausschaltung des Groß- und Zwischenhandels besonders preiswert angeboten werden, begegnet keinen Bedenken.
- b) Die Werbung mit der Bezeichnung „Markenqualität“ bringt - anders als die Bezeichnung „Markenware“ - nur zum Ausdruck, dass die angebotene Ware in qualitativer Hinsicht den Produkten konkurrierender Markenhersteller entspricht (Aufgabe von BGH, Urt. v. 29. Juni 1989 - I ZR 88/87, GRUR 1989, 754 = Markenqualität).

Fundstellen: GRUR 2013, 1254; WRP 2013, 1596

Medizinische Fußpflege

BGH, Urt. v. 24. 9. 2013 - I ZR 219/12 - OLG Celle; LG Hannover
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; PodG § 1

- a) Sofern der Abgemahnte den Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten nicht förmlich anerkennt oder sonst ausdrücklich zu erkennen gibt, dass der Vorwurf des Abmahnenden zu Recht erfolgt ist, sondern lediglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, liegt darin nicht das An-

erkenntnis des zugrundeliegenden gesetzlichen Unterlassungsanspruchs und der Pflicht zur Übernahme der Abmahnkosten. Dies gilt auch dann, wenn der Abgemahnte die Unterlassungserklärung abgibt, ohne zu erklären, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschieht.

b) Die in § 1 PodG geregelte Erlaubnispflicht gilt nur im Hinblick auf die Führung der Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“ und verbietet nicht die Werbung für die erlaubnisfreie Tätigkeit einer medizinischen Fußpflege.

Fundstellen: GRUR 2013, 1252; WRP 2013, 1582

Vermittlung von Netto-Police

BGH, Urt. v. 6. 11. 2013 - I ZR 104/12 - OLG Naumburg; LG Dessau-Roßlau
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1; GewO § 34d Abs. 1; VVG § 59 Abs. 2 und 3

Lässt sich ein Versicherungsvertreter, der seine Agenturbindung gegenüber dem Versicherungsnehmer offenlegt, für die Beratung und die Vermittlung einer Netto-Police vom Versicherungsnehmer eine eigenständige Vergütung versprechen, verstößt dies nicht gegen § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34d Abs. 1 GewO. Mit einer solchen Vereinbarung ist auch nicht notwendig eine Irreführung des Versicherungsnehmers über den Status des Vermittlers als Versicherungsvertreter verbunden.

Fundstellen: GRUR 2014, 88; WRP 2014, 57

Kommanditistenbrief

BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 - I ZR 15/12 - OLG München; LG München I
UWG § 4 Nr. 11; BRAO § 43b; Richtlinie 2006/123/EG Art. 24

Ein Rechtsanwalt verstößt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis (§ 43b BRAO), wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anspricht und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und er sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine

an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann (Fortführung von BGH, Urt. v.1. März 2001 - I ZR 300/98, BGHZ 147, 71, 80 - Anwaltswerbung II; BGH, Urt. v.15. März 2001 - I ZR 337/98, WRP 2002, 71, 74 - Anwaltsrundschreiben).

Fundstellen: GRUR 2014, 86; WRP 2014, 55

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von Tobias Schmidt

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Verfahren zum Formen

BPatG, Urt. v. 10. 7. 2013 – 4 Ni 8/11 (EP) ZPO §§ 30 Abs. 3, 265 Abs. 2; 240 PatG §§ 81 Abs. 1 EUInsVO Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 16 InsO §§ 343 Abs. 1, 335

1. Richtiger Beklagter im Nichtigkeitsverfahren ist wegen der ausschließlich auf die Eintragung im Patentregister abstellenden passiven Prozessführungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 PatG auch im Falle der Insolvenz der als Patentinhaber im Patentregister eingetragene Gemeinschuldner und nicht der Insolvenzverwalter.

2. Eine vor Klageerhebung erfolgte Umschreibung im Patentregister, welche lediglich aufgrund eines identitätswahrenden Rechtsformwechsels erfolgt ist – und damit auf einer nach § 30 Abs. 3 PatG nicht eintragungsbedürftigen Änderung der Gesellschaftsform beruht – ist für die Beurteilung der passiven Prozessführungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 PatG unbeachtlich – hier die nach italienischem Recht zu beurteilende Umwandlung einer italienischen S.p.A. (Aktiengesellschaft) in eine S.r.l. (GmbH).

3. Das nach italienischem Insolvenzrecht vor der Insolvenzeröffnung liegende freiwillige Vergleichsverfahren (concordato preventivo) über das Vermögen des Patentinhabers gilt nach Art. 2 Ziff. a) und b) Anhang A EuInsVO als Insolvenzverfahren i. S. v Art. 1 Abs. 1 EuInsVO und führt, sofern das Streitpatent bei Anhängigkeit des Nichtigkeitsverfahrens noch die Insolvenzmasse betrifft, zur Unterbrechung des Verfahrens. Der im freiwilligen Vergleichsverfahren bestellte Verwalter (liquidatore giudiziale) verfügt nach (im deutschen Verfahren maßgeblichen) italienischem Recht

jedoch noch nicht über die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Gemeinschuldners.

Kostentragung bei Streitgenössischer Nebenintervention

BPatG, Beschl. v. 20. 3. 2013 – 4 Ni 25/09 PatG §§ 84 Abs. 2 S. 2, 99 Abs. 1 ZPO §§ 98, 100, 101 Abs. 1 und 2, 269 Abs. 4

1. § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG ermöglicht auch im Falle der nach Rücknahme der Nichtigkeitsklage entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO auf Antrag zu treffenden isolierten Kostenentscheidung die Einbeziehung materiell-rechtlicher Billigkeitserwägungen.

2. Wird die Nichtigkeitsklage aufgrund einer ausschließlich zwischen den Hauptparteien getroffenen vergleichswisen Vereinbarung unter Verzicht auf Kostenerstattungsansprüche des Beklagten gegenüber der Klägerin zurückgenommen, so ist der gegen die Streitgenössische Nebenintervention gerichtete Kostenantrag auf anteilige Erstattung der außergerichtlichen Kosten zurückzuweisen.

Bildprojektor

BPatG, Urt. v. 1. 8. 2013 – 4 Ni 28/11 (EP) EPÜ Art. 87

1. Kann eine Priorität nach Art. 87 EPÜ für einen Patentanspruch eines EP-Patents nicht in Anspruch genommen werden, weil dieser ein beschränkendes Anspruchsmerkmal enthält, welches über den Inhalt des Prioritätsdokuments hinausgeht, so ist es nicht zulässig, die erforderliche Erfindungsidentität durch eine schutzbeschränkende Erklärung (Prioritätsdisclaimer) herzustellen.

2. Die beschränkte Verteidigung eines im Nichtigkeitsverfahren wegen mangelnder Patentfähigkeit angegriffenen Patentanspruchs eines EP-Patents unter Erklärung eines sog. Prioritätsdisclaimers oder dessen Aufnahme in den Patentanspruch ist deshalb unzulässig.

Streitwertbeschwerde im Patentnichtigkeitsverfahren

BPatG, Beschl. v. 29. 7. 2013 – 4 Ni 25/10

PatG § 99 Abs. 2
GKS § 68
PatKostG § 2 Abs. 2 S. 4

Gegen die Streitwertfestsetzung im Patentnichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht ist eine Beschwerde nicht statthaft.

Vorrichtung zur Schwingungserzeugung

BPatG, Urt. v. 4. 6. 2013 – 4 Ni 16/11 PatG § 21 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BGB § 242

1. Ist die mittels einer generalisierenden Formulierung beanspruchte Lehre – hier unmittelbare Leistungsübertragung der durch Reaktionsdrehmomente bewirkten Leistung (Blindleistung) unter Verwendung von Verstellmotoren – über die dem Fachmann in der Gesamtheit der Unterlagen an die Hand gegebene konkrete Lösung hinaus so weit verallgemeinert, dass sie nicht mehr durch den konkret aufgezeigten Lösungsweg repräsentiert wird – hier hydraulische Lösung ohne Überlagerungsgetriebe –, so geht der Patentschutz über den geleisteten Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik hinaus und erfüllt nicht die Anforderungen an eine ausführbare Offenbarung der i.S.v. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 PatG.

2. Bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass für die vom Patentanspruch erfasste, aber nicht ausführbar aufgezeigte Ausführung – hier elektrotechnische Lösung – nicht nur einer eigenständigen technischen Entwicklung aus dem Stand der Technik bedarf, sondern dass dieser Ausführung wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt und die Patentinhaberin schon bei Abfassung der Anmeldung und Streitpatentschrift Veranlassung gesehen hat, auf eine derartige technische Ausführung ausdrücklich hinzuweisen und sie in einem Unteranspruch als alternative Lehre zu beanspruchen, ohne hierfür jedoch einen ausführbaren Weg zur Nacharbeit aufzuzeigen oder aufzeigen zu können.

Nationale Gebühr einer internationalen Anmeldung

BPatG, Beschl. v. 25. 7. 2013 – 10 W (pat) 2/13
PCT Art. 22 Abs. 1
IntPatÜG Art III § 4 Abs. 2
PatKostG § 3 Abs. 1

Ist das Deutsche Patent- und Markenamt Bestimmungsamt i. S. d. Art. III § 4 Abs. 1 Satz 1 IntPatÜG, richtet sich die Höhe der nationalen Gebühr, die der Anmelder eines Patents nach Art. III § 4 Abs. 2 IntPatÜG i. V. m. den Vorschriften des Patentkostengesetzes zu entrichten hat, nach der Anzahl der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung.

Anspruchsabhängige Anmeldegebühr

BPatG, Beschl. v. 20. 8. 2013 – 10 W (pat) 24/12
PatKostG §§ 3 Abs. 1; 5 Abs. 1; 6

Die Bemessung der für eine Patentanmeldung zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der in den Anmeldeunterlagen vom Anmelder angegebenen Anzahl von Patentansprüchen und nicht dem sachlichen Gehalt der Ansprüche.

Präzisionskoaxialkabel

BPatG, Beschl. v. 19. 3. 2013 – 21 W (pat) 45/08
PatG §§ 34 Abs. 3 Nr. 3; 34 Abs. 4; 78 Abs. 3; § 79 Abs. 3

1. Offenbart eine Erfindung ein Verfahren, durch das ein Erzeugnis erhalten werden kann, dessen physikalische Eigenschaften in einen einseitig offenen Bereich fallen, rechtfertigt dies den Patentschutz für das Erzeugnis nicht, wenn dessen physikalische Eigenschaften allein durch diesen einseitig offenen Bereich gekennzeichnet sind (in Fortführung der Entscheidung BGH GRUR 2010, 414 ff. – Thermoplastische Zusammensetzung).

2. Eine mündliche Verhandlung wird auch dann durchgeführt, wenn der Beteiligte seinen Antrag auf deren Durchführung zurücknimmt, die mündliche Verhandlung aber zur Erörterung des Sachverhalts vom Senat als sachdienlich erachtet wird.

3. Einem Antrag auf Zurückverweisung an das DPMA kann – ebenso wie einem Antrag auf Rückkehr ins schriftliche Verfahren –

nicht stattgegeben werden, wenn die Sache nach Ansicht des Senats im Rahmen der von ihm zu treffenden Ermessensentscheidung zur Entscheidung reif ist.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Annette von Drosts zu Hülshoff Stiftung

BPatG, Beschl. v. 2. 7. 2013 – 33 W (pat) 550/11

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

1. Allein der Umstand, dass es sich bei der Person der Annette von Droste-Hülshoff um eine bekannte Dichterin handelt, deren Werke zum deutschen Kulturerbe zählen, rechtfertigt nicht ihre Zurückweisung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 MarkenG, denn ein etwaiges Interesse der Allgemeinheit an der freien Verfügbarkeit als kulturelles Erbe für jedermann darf insoweit nicht berücksichtigt werden.

2. Die Eintragungsfähigkeit kann derartigen Bezeichnungen indes fehlen, wenn die bekannte Person oder deren Name zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen genutzt werden soll, die in Zusammenhang mit dieser Person oder ihrem Werk stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nicht auf Waren beschränkt, sondern kann auch für Dienstleistungen gegeben sein.

GIRODIAMANT/DIAMANT

BPatG, Beschl. v. 2. 7. 2013 – 33 W (pat) 30/11

MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1

1. Richtet sich der Widerspruch zunächst nur gegen bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen der angegriffenen Marke, so kann er innerhalb der Widerspruchsfrist auf andere Waren und/oder Dienstleistungen erweitert werden. Demgegenüber ist eine Erweiterung nach Ablauf der Widerspruchsfrist unzulässig.

2. Fordert der Inhaber der angegriffenen Marke, die Glaubhaftmachung der Benutzung nur für einen konkret benannten Zeitraum, der (nur) dem nach § 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG entspricht, so liegt darin ausschließlich die Erhebung der Einrede nach § 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG. Einer Glaub-

haftmachung der Benutzung für den Zeitraum nach § 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG bedarf es in solchen Fällen nicht.

3. Allein der Umstand, dass die jüngere Marke ein Element der älteren Marke identisch übernimmt, begründet keine Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt der selbständig kennzeichnenden Stellung. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, in einem zusammengesetzten Zeichen einzelne oder mehrere Bestandteile als selbständig kennzeichnend anzusehen.

Mark Twain

BPatG, Beschl. v. 15. 7. 2013 – 29 W (pat) 75/12

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 10; 50 Abs. 1

Üblicherweise dienen Namen berühmter historischer Personen in der Branche der Schreibgeräte ihnen zur Ehrung oder als Widmung und nicht als Marke.

Es gibt auf Schreibgeräten keine fest fixierte Stelle, an der Widmungsnamen üblicherweise angebracht sind (vgl. BGHZ 185, 152 = GRUR 2010, 825 – Marlene-Dietrich-Bildnis II).

Das Gericht ist nicht verpflichtet, seine Recherche auf die theoretische Möglichkeit auszudehnen, in welcher Form der Name von Mark Twain vom angesprochenen Verkehrskreis als betrieblicher Herkunftshinweis angesehen werden könnte (vgl. EuGH GRUR 2013, 519 ff. – Deichmann/gestrichelter Winkel).

Farbmarke Blau

BPatG, Beschl. v. 19. 3. 2013 – 24 W (pat) 75/10

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3; 50 Abs. 1 und 2; 54

1. Der selbständige Markencharakter einer konturlosen Einfarbmärke, die zu den Grundfarben zählt, tritt nicht erkennbar hervor, wenn die beanspruchte Farbe lediglich im Hintergrund einer bekannten Wortmarke verwendet wird und als deren farbiger, dekorativ ausgestalteter Hintergrund die graphisch zwingende Funktion hat, das in weißen Buchstaben geschriebene

Markenwort überhaupt erst sichtbar zu machen.

2. Der selbständige Markencharakter einer konturlosen Einfarbmärke, die zu den Grundfarben zählt, tritt nicht erkennbar hervor, wenn die beanspruchte Farbe stets nur in Verbindung mit einer bestimmten zweiten Farbe und im Verhältnis zur dieser und weiteren Farben zu wechselnden, die Produktgestaltung nicht durchgehend dominierenden Anteilen verwendet wird.

3. Der Verkehr kann in einer Farbe an sich, die zu den Grundfarben zählt, dann keinen eigenständigen betrieblichen Herkunftshinweis erkennen, wenn der Einsatz dieser Farbe sich nicht von dem in der maßgebenden Branche üblichen Farbeinsatz abhebt und es den Gewohnheiten des betreffenden Marktes entspricht, Farben als Sachhinweis sowie zum Zwecke der Dekoration einzusetzen.

4. Für die Verkehrsdurchsetzung einer konturlosen Einfarbmärke, die zu den Grundfarben zählt, die auf dem einschlägigen, von Farbenvielfalt geprägten Markt häufig zu rein dekorativen Zwecken verwendet wird, die außerdem als beschreibende Angabe etabliert ist und die der Markeninhaber im Verkehr nie allein, sondern stets zumindest auch in Verbindung mit einer bestimmten anderen Farbe und gerade nicht durchgehend als Hintergrundfarbe bzw. die Warenverpackung dominierende Farbe verwendet, ist ein hoher Zuordnungsgrad von mindestens 75 % erforderlich.

SILVER EDITION

BPatG, Beschl. v. 7. 8. 2013 – 28 W (pat) 41/12

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die konkrete Prüfung der Schutzfähigkeit eines Zeichens erstreckt sich allein auf die Verwendung, die das Gericht mit Hilfe seiner Sachkunde auf dem einschlägigen Waren- und Dienstleistungssektor als die wahrscheinlichste ansieht (im Anschluss an EuGH GRUR 2013, 519, 521 [Rz. 54 ff.] – Umsäumter Winkel); eine Prüfung, anderer – praktisch bedeutsamer und naheliegender – Verwendungsmöglichkeiten (so BGH, GRUR 12, 1044, 1046 – Neuschwanstein; MarkenR 2010, 479, 482 – TOOOR!; MarkenR 2010, 389, 393 – Marlene-Dietrich-Bildnis II; MarkenR 2001, 29, 31 – SWISS ARMY) hat wegen der Vorrangigkeit der

EuGH-Rechtsprechung nicht mehr zu erfolgen.

Zoigl

BPatG, Beschl. v. 27. 7. 2013 – 30 W (pat) 47/11

Verordnung (EU) Nr. 1151 / 2012 Art. 3 Nr. 2, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a, b und e, Art. 45, Art. 49 Abs. 1 und 2
MarkenG § 130

1. Zur Antragsbefugnis eines Vereins mit geschlossener Mitgliederstruktur im Verfahren zur Eintragung einer geographischen Angabe in das von der Kommission geführte Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geographischer Angaben.

2. Eine historisch begründete besondere rechtliche Organisation der Herstellung eines Erzeugnisses (hier: die genossenschaftsähnliche Nutzung eines Kommunbrauhauses zur Herstellung von Bierwürze mit anschließender Weiterverarbeitung im Haus der einzelnen Kommunbrauer) kann in der Spezifikation nur dann verbindlich vorgeschrieben werden, wenn dargelegt ist, dass sich diese Organisation des Herstellungsprozesses in einer Eigenschaft des Erzeugnisses niederschlägt.

3. Wird ein unter der beanspruchten Bezeichnung (hier: „Zoigl“) vermarktetes Bier seit geraumer Zeit und in erheblichem Umfang nicht nur in einem historischen Brauverfahren von sogenannten Kommunbrauern, sondern auch von ortsansässigen Privatbrauereien im üblichen Brauverfahren hergestellt, dann ist das so bezeichnete Erzeugnis in der Spezifikation nicht zutreffend beschrieben, wenn dort die Herstellung in dem historischen Verfahren zwingend vorgeschrieben ist.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Tina Mende

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG Düsseldorf: Bindung des Verletzungsgerichts an die Auslegung des Patentanspruchs durch den BGH im Nichtigkeitsverfahren

Urt. v. 8. 8. 2013 – I-2 U 22/12

HGB §§ 1 Abs. 2, 17 Abs. 2

Das Verletzungsgericht ist faktisch an die Auslegung eines Patents im Nichtigkeitsverfahren gebunden, da eine Divergenz zwischen der Auslegung im Verletzungsprozess und derjenigen des Bundesgerichtshofs im Nichtigkeitsverfahren ein Grund für die Zulassung der Revision wäre.

OLG Frankfurt: Kostenerstattung für einen Patentassessor

Beschl. v. 12. 9. 2013 – 6 W 60/13
PatAnwO §§ 155, 156; ZPO § 91 Abs. 1; RVG § 13

Beauftragt in Patentsachen eine Partei an Stelle eines Patentanwalts einen gemäß §§ 155, 156 PatAnwO vertretungsbefugten Patentassessor, sind - jedenfalls gemäß § 91 Absatz 1 ZPO - dessen Kosten in Höhe der Gebühren nach § 13 RVG erstattungsfähig, soweit die Partei glaubhaft macht, dass der Patentassessor für sie im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit tätig war und die Partei hierfür mit Kosten in der entsprechenden Höhe belastet worden ist.

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

LG Mannheim: Vergütungsregeln für Journalisten

Urt. v. 2. 8. 2013 – 7 O 308/12
UrhG § 32

1. Der Urheber, der eine angemessene Vergütung nach § 32 UrhG begehrt, kann für vergangene Zeiträume auf Zahlung klagen, ohne dass es einer vorgeschalteten Klage auf Einwilligung in eine Vertragsänderung bedarf.
2. Die Angemessenheit nach § 36 UrhG aufgestellter gemeinsamer Vergütungsregeln wird unwiderleglich vermutet. Eine vereinbarte Vergütung ist jedenfalls dann unangemessen, wenn sie mit auffallend großem Abstand dahinter zurückbleibt (hier: etwa die Hälfte).
3. Ob für einen Zeitungsjournalisten der Tarif für das „Erstdruckrecht“ (§ 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) als Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist, richtet sich, wenn es an einer ausdrücklichen Regelung über den Umfang der Rechteeinräumung fehlt, nach der tatsächlichen Übung der Parteien.

4. Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG entfalten für einen gewissen Zeitraum vor ihrem Inkrafttreten indizielle Bedeutung für die Angemessenheit der Vergütung und lösen eine sekundäre Darlegungslast des Verlages zu einer wesentlichen Veränderung der Branchenübung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse aus.

5. Für die Vergütung von Pressefotos fehlt es bisher an einer branchenüblichen Vergütung im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG. Das angemessene Fotohonorar ist daher gemäß § 287 Abs. 2 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung und billigem Ermessen zu bestimmen.

OLG Brandenburg: Streitwertbemessung von Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht

Beschl. v. 22. 8. 2013 – 6 W 31/13
ZPO § 3

1. Für die Streitwertbemessung von Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht ist an den vom Urheber aufgezeigten drohenden Lizenzschaden anzuknüpfen. Dies wird dem wirtschaftlichen Interesse des Urhebers an der wirkungsvollen Abwehr nachhaltiger Verstöße gegen sein geistiges Schutzrecht und der Verteidigung daraus resultierender Vermögenspositionen als dem für die Wertbemessung maßgeblichen Faktor gerecht.
2. Der Lizenzsatz ist mit dem Faktor 10 zu multiplizieren. Die Verdoppelung des Lizenzsatzes wird dem personenbezogenen Schutz des Urheberrechts nicht gerecht.
3. Generalpräventive Erwägungen, wonach der Streitwert bei Unterlassungsansprüchen aus Gründen der Abschreckung zu erhöhen sei, können bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt werden.

OLG Köln: Beurteilung einer Produktfotografie als unwesentliches Beiwerk

Beschl. v. 23. 8. 2013 – 6 U 17/13
UrhG § 57

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gemälde, das auf einer Produktfotografie in einem Möbelkatalog abgebildet ist, als unwesentliches Beiwerk i. S. des § 57 UrhG anzusehen ist, ist auf den gesamten Katalog und nicht die einzelne Fotografie als

den eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung und Verbreitung abzustellen.

Fundstelle: WRP 2013, 1662

OLG Hamburg: Kosten eines Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG als Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO

Beschl. v. 4. 9. 2013 – 8 W 17/13
UrhG § 101 Abs. 9; ZPO § 91

Die Kosten eines Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG kann der Verletzte nicht im Kostenfestsetzungsverfahren des anschließenden Rechtsstreits gegen den Inhaber der IP-Adresse als Verletzer als Kosten des Rechtsstreits festsetzen lassen.

Fundstelle: ZUM-RD 2013, 639

OLG Köln: Offensichtliche Rechtsverletzung im Gestattungsverfahren

Beschl. v. 7. 10. 2013 – 6 W 84/13
UrhG § 101 Abs. 9

Zu den Anforderungen an die Ermittlung einer offensichtlichen Rechtsverletzung als Voraussetzung für den Erlass einer Gestattungsanordnung nach § 101 IX UrhG.

OLG München: Haftung des Buchhändlers bei Urheberrechtsverletzungen

Urt. v. 24. 10. 2013 – 29 U 885/13
UrhG § 97 Abs. 1 S. 1; GG Art. 5 Abs. 1 S. 2

1. Ein Buchhändler haftet wegen einer Urheberrechtsverletzung in einem von ihm vertriebenen (elektronischen) Buch nur dann auf Unterlassung, wenn der Verstoß begangen wurde, nachdem er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden war.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Naumburg: Erstattungsfähigkeit der Beauftragung eines italienischen „Consulente in marchi“ zur Recherche und Darstellung des Schutzzumfangs einer international registrierten Marke in Italien

Beschl. v. 18. 9. 2013 – 2 W 51/12 (KfB)

MarkenG § 140 Abs. 3; ZPO § 91 Abs. 1, 104

Beauftragt eine - durch Rechtsanwalt und deutschen Patentanwalt vertretene - Prozesspartei in einem Markenrechtsstreit einen italienischen „Consulente in marchi“ mit der Recherche und Darstellung des Schutzzumfangs einer international registrierten Marke in Italien, um das Ergebnis dieser Begutachtung dem Prozessgericht (hier: zur Erfüllung einer richterlichen Auflage) vorzulegen, so ist für die Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung als Teilaspekt der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der hierdurch verursachten Aufwendungen nicht § 140 Abs. 3 MarkenG, sondern § 91 Abs. 1 ZPO maßgeblich.

LG Hamburg: Werktitelschutz für die Bezeichnung einer App

Beschl. v. 8. 10. 2013 – 327 O 104/13
MarkenG §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2, Abs. 3, 14 Abs. 2, Abs. 5, 15 Abs. 2, Abs. 4

1. Die Bezeichnung einer App ist grundsätzlich dem Werktitelschutz im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG fähig.
2. Durch die Zusammenstellung und Aufbereitung der Daten sowie deren Aufmachung und Anordnung in Bezug auf Übersichtlichkeit und Benutzerführung wird eine eigenständige und charakteristische Leistung, mithin ein Produkt im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG geschaffen, das durch das Symbol bzw. Icon inhaltsbezogen gekennzeichnet ist.
3. Für die Entstehung des Werktitelschutzes bei Apps ist zur Bestimmung der originären Kennzeichnungskraft der allgemeine Maßstab anzulegen. Für App-Titel gelten dagegen die deutlich vereinfachten Voraussetzungen wie für Zeitungs- oder Zeitschriftentitel.
4. Anders als auf dem Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt, wo seit jeher Zeitungen und Zeitschriften unter mehr oder weniger farblosen Gattungsbezeichnungen angeboten werden, ist eine entsprechende Gewöhnung des Verkehrs in Bezug auf Apps nicht ersichtlich. Hier stehen reine Phantasiebezeichnungen („skype“, „WhatsApp“) neben sprechenden Zeichen („traffic4all“) und beschreibenden Titeln („wetter“).

LG Köln: Dreiecksmuster

Urt. v. 18. 10. 2013 – 6 U 75/13
MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2

Wird ein Zeichen mit durchschnittlicher Kennzeichnungskraft in einer für eine Markenplatzierung untypischen Weise auf einem Pullover angebracht, erkennt der Verkehr darin regelmäßig keinen Herkunftshinweis, sondern er fasst das Zeichen als reinen Dekor auf.

4. LAUTERKEITSRECHT**OLG Köln: Irreführende Werbung mit „Reisewerten“**

Urt. v. 23. 8. 2013 – 6 U 27/13
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 7

1. Wenn ein Unternehmen, bei dem Verbraucher durch regelmäßige Zahlungen „Reisewerte“ erwerben können, die sie anschließend bei der Buchung von Reisen auf den Reisepreis verrechnen können, diesen Verbrauchern regelmäßig mit „Ihre Salden“ überschriebene Mitteilungen übersendet, auf denen sich der Hinweis findet, die Saldenaufstellung gelte als genehmigt, wenn der Verbraucher nicht binnen einer bestimmten Frist Einwendungen erhebe, so handelt es sich bei diesen Mitteilungen um Schuldanerkenntnisse i. S. des § 781 BGB.
2. Es stellt dann jedenfalls wegen der verjährungsunterbrechenden Wirkung dieses Anerkenntnisses eine Irreführung der Verbraucher dar, wenn sich auf ihm der Hinweis findet, die Reisewerte würden drei Jahre nach dem Schluss des Jahres verjähren, in dem der jeweilige Reisewert dem Reisewertkonto gutgeschrieben worden sei.

Fundstelle: WRP 2013, 1656

OLG Hamburg: Werbung „mit natürlicher Milchsäurekultur“ und „nach dem Vorbild Muttermilch“

Urt. v. 29. 8. 2013 – 3 U 12/12
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 1; DiätVO § 22a Abs. 3 Nr. 1

1. Eine Werbung für Babynahrung mit der Angabe „mit natürlicher Milchsäurekultur“, die vom Verkehr dahingehend verstanden wird, dass dem Produkt eine in der Natur vorkommende Milchsäurekultur beigelegt sei, ist irreführend, wenn die Milchsäurekultur so, wie sie im Produkt vorkommt,

nicht der Natur entnommen, sondern im Labor durch einen enzymatischen Selektionsprozess in ihrer biochemischen (genetischen) Beschaffenheit verändert worden ist.

2. Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung mit der Angabe „nach dem Vorbild Muttermilch“, die sich nach ihrem werblichen Umfeld nicht auf eine generelle Gleichwertigkeit des Produkts mit Muttermilch, sondern auf bestimmte Eigenschaften oder Inhaltsstoffe des Produkts bezieht, verstößt nicht gegen § 22 a Abs. 3 Nr. 1 a) u. b) DiätVO.

OLG Frankfurt: Irreführung durch Anlockeffekt einer Werbemaßnahme

Urt. v. 19. 9. 2013 – 6 U 183/12
UWG § 5

1. Erweckt der Inhalt einer Werbung beim Adressaten eine Fehlvorstellung über die mit dem Angebot zu erzielenden Vorteile, die ihn zu einer näheren Befassung mit dem Angebot veranlasst, kann hierin auch dann ein Verstoß gegen § 5 UWG liegen, wenn der Adressat bei näherer Prüfung vor der Kaufentscheidung erkennt, dass diese Vorteile nur erreicht werden können, wenn weitere von dem Angebot unabhängige Vorkehrungen getroffen werden. Der damit verbundene Anlockeffekt führt jedenfalls dann zu einer relevanten Irreführung, wenn dem Anbieter ein berechtigtes Interesse an einer solchen Werbung nicht zugebilligt werden kann.

OLG Frankfurt: Berechnung des Schadens bei wettbewerbswidriger Herabsetzung eines Mitbewerbers

Urt. v. 19. 9. 2013 – 6 U 105/12
UWG §§ 4 Nr. 7, 9

1. Hat die wettbewerbswidrige Herabsetzung eines Mitbewerbers dazu geführt, dass Kunden dieses Unternehmens bestehende Vertragsverhältnisse gekündigt haben, hat der Verletzer grundsätzlich den dadurch verursachten entgangenen Gewinn des Mitbewerbers zu ersetzen. Bei der Berechnung des Schadens ist von der mit den Kunden vereinbarten Vergütung auszugehen. Jedoch sind im Wege der Vorteilsausgleichung nicht nur ersparte Aufwendungen des Geschädigten, sondern

auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die der Geschädigte an Stelle der vereinbarten Vergütung erzielt hat (im Streitfall: Vergabe von Anzeigenraum an andere Kunden).

2. Die Tätigkeit eines Anwalts im Zusammenhang mit einem Abschlussschreiben löst jedenfalls dann eine Geschäftsgebühr von 1,3 aus, wenn auf dieses Schreiben hin eine modifizierte Abschlusserklärung abgegeben wird, die eine (weitere) Prüfung der Frage erforderlich macht, ob mit dieser Abschlusserklärung das Rechtsschutzbedürfnis für eine Unterlassungsklage entfallen ist.

OLG Frankfurt: Werbung für Eigenschaften ohne wissenschaftliche Erkenntnisse

Urt. v. 26. 9. 2013 – 6 U 195/10
UWG § 5

Wird in der Werbung für ein technisches Gerät eine Wirksamkeit behauptet (hier: Eignung zur Mauerentfeuchtung), für die es nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis keine Erklärung gibt und die unter Zugrundelegung der vom Werbenden gegebenen Wirkungszusammenhänge durch ein gerichtliches Sachverständigen-gutachten auch nicht überprüft werden kann, treffen den Werbenden die Folgen der Nichtbeweisbarkeit.

OLG Hamburg: „Geld-zurück-Garantie“ bei einer Nagelpilz-Therapie

Urt. v. 27. 9. 2013 – 3 U 172/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; HWG § 3 S. 2 Nr. 2a)

1. Die Auslobung einer „Geld-zurück-Garantie“ für im Rahmen der Nagelpilz-Therapie eingesetzte Arzneimittel, die vom Verkehr dahingehend verstanden wird, dass es sich um ein besonders gutes und im Hinblick auf den zu erreichenden Erfolg sicheres Angebot handele, stellt ein unzulässiges Erfolgsversprechen i. S. des § 3 S. 2 Nr. 2a HWG dar.

OLG Brandenburg: Fehlerhafte Zitierung einer Norm in der Widerrufsbelehrung

Urt. v. 8. 10. 2013 – 6 U 97/13
WG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1

1. Eine Widerrufsbelehrung, die über den Beginn der Widerrufsfrist inhaltlich zutreffend belehrt und mit der aktuellen Gesetzeslage im Einklang steht, lediglich die nunmehr gültige Vorschrift des § 312g I 1 BGB nicht korrekt zitiert, sondern die bis 2011 gültige inhaltsgleiche Fassung des § 312e I 1 BGB a. F., wird durch die unterbliebene Einarbeitung dieser Gesetzesänderung durch Korrektur der Angabe der Verweisungsnorm von § 312e BGB zu § 312g BGB nicht inhaltlich unrichtig oder unvollständig. Die Verwendung einer derartigen Widerrufsbelehrung ist daher nicht unlauter i. S. der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

Fundstellen: GRUR-RR 2013, 511; WRP 2013, 1637

OLG Bamberg: Unternehmensbezogene Imagewerbung des Apothekers mittels Einkaufsgutscheins

Urt. v. 9. 10. 2013 – 3 U 48/13
UWG §§ 3, 4 Nr. 1; HWG § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a

1. Verspricht ein Apotheker seinen Kunden für die Werbung eines Neukunden einen Einkaufsgutschein mit einem Einkaufswert von 5 €, der nur für den Erwerb rezeptfreier Produkte und erst ab einem Einkaufswert von 20 € einlösbar ist, so handelt es sich nicht um eine produktbezogene Absatzwerbung, sondern um eine unternehmensbezogene Imagewerbung des Apothekers (Anschluss an BGH GRUR 2010, 1136 Rn. 24 - „Unser Dankeschön für Sie!“ und entgegen BGH GRUR 2009, 1082 - DeguSmiles & more), die nicht dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) unterfällt. In der Auslobung eines Einkaufsgutscheins ist allerdings die Ankündigung eines Preisnachlasses (Barrabatts) enthalten (Anschluss an BGH GRUR 2003, 1057). Selbst bei einer produktbezogenen Absatzwerbung ist ein solcher Einkaufsgutschein als Barrabatt gem. § 7 I 1 Nr. 2a HWG zulässig und stellt damit keine unangemessene unsachliche Einflussnahme i. S. des § 4 Nr. 1 UWG dar.

Fundstelle: WRP 2013, 1641

LG Bonn: Schadensabwicklung für den Versicherer als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung

Urt. v. 17. 10. 2013 – 14 O 44/13
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; RDG §§ 1, 2, 3, 5;
 GewO § 34d; VVG § 59

Bei der Bearbeitung von Schadenfällen in der Haftpflichtversicherung durch den Versicherungsmakler einschließlich rechtlicher Korrespondenz mit dem Geschädigten über die Begründetheit der Schadensersatzansprüche handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 I RDG. Diese ist gemäß § 5 I RDG erlaubnisfrei, weil sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört.

OLG Frankfurt: Wiedergabe einer Fahrzeugkarosserie auf einem Aufkleber

Beschl. v. 21. 10. 2013 – 6 W 82/12
 GMV Art. 9 Abs. 1 lit b, ZPO § 937

1. Die Wiedergabe einer bekannten, als Marke geschützten Fahrzeugkarosserie auf einem Aufkleber – auch in abgewandelter Form – stellt in der Regel eine unlautere Ausnutzung des Rufs dieser Marke dar.
2. Als Gericht der Hauptsache, das nach § 937 ZPO für einen Eilantrag ausschließlich zuständig ist, ist nicht das Gericht anzusehen, bei dem die spiegelbildliche negative Feststellungsklage anhängig ist (Änderung der Senatsrechtsprechung).

OLG Hamm: Werbung für E-Zigaretten

Beschl. v. 22. 10. 2013 – 4 U 91/13
 UWG §§ 3, 5, 8

Die Werbeaussagen, dass eine E-Zigarette „mindestens 1.000mal weniger schädlich als eine Tabakzigarette ist“ und als „einzigen Schadstoff Nikotin enthält“ sind irreführend und damit unzulässig.

OLG Hamm: „Einziges Vollprogramm“ – Werbung für ein Zahngesundheitsprogramm

Urt. v. 24. 10. 2013 – 4 U 64/13
 UWG §§ 3, 5, 8

Die Werbung für ein Zahngesundheitsprogramm als deutschlandweit „einziges Vollprogramm“, bei dem der Patient zahnärztliche Leistungen erhält, ist irreführend und

damit unzulässig, wenn nicht alle über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden Leistungen angeboten werden.

LG Hagen: Anforderungen an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr

Urt. v. 25. 10. 2013 – 2 O 278/13
 BGB §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1; UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3

Keine Beseitigung der Wiederholungsgefahr, wenn die Unterlassungserklärung auf einzelne E-Mail-Adressen beschränkt wird.

OLG Celle: Aufforderung zum Vertragsschluss für eine Kreuzfahrt

Urt. v. 29. 10. 2013 – 13 W 79/13
 UWG § 5a Abs. 3 Nr. 2

1. Eine Aufforderung zum Vertragsschluss im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG liegt vor, wenn in der Werbung für eine Kreuzfahrt neben Reisetterminen, Reisedauer, Reiseroute, Kabinenpreis auch die Anschrift des Reisebüros mitgeteilt werden; Angaben zum Standard der Schiffskabine bedarf es dann nicht.
2. Die Identität eines Unternehmens ergibt sich nicht bereits aus der Mitteilung von Telefonnummer und Internet-Adresse in einer Zeitungsanzeige.

OLG Hamburg: Zur Auslegung des Gegenstandes von Unterlassungsanträgen; Keine Heilmittel-Werbung für ein nicht von der Zulassung erfasstes Anwendungsgebiet

Urt. v. 31. 10. 2013 – 3 U 171/12
 ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; HWG § 3a; AMG § 29 Abs. 2a Nr. 1

1. Ein Antrag, der das Verbot von werblichen Angaben im Rahmen eines Fernsehwerbefilms zum Gegenstand hat, ist hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn darin auf ein Storyboard – eine tabellarische Aufstellung der im Film gesprochenen Textabschnitte mit der Abbildung des jeweils gezeigten Standbilds – Bezug genommen wird, sofern der Werbefilm als Aufzeichnung auf einem Datenträger zur Akte gereicht wird und der Antragsteller klarstellt, dass es sich hierbei um

den Gegenstand der Beanstandung handelt.

2. Sind mehrere Einzelangaben innerhalb eines Werbemittels nur Gegenstand gesonderter, im Antrag jeweils auf das Werbemittel bezogener Unterlassungsanträge, so ist der Antrag jeweils auf ein Verbot gerichtet, das die einzelne Werbeangabe im konkreten werblichen Umfeld, aber losgelöst von den anderen, ebenfalls gesondert angegriffenen Angaben erfasst (so schon Senat PharmR 2007, 58). Hieraus folgt, dass das jeweilige Verbot nur auf den Irreführungsgehalt der im Antrag jeweils genannten Angabe ohne Berücksichtigung des Aussagegehalts der im Übrigen angegriffenen Angaben gestützt werden kann.

3. Die mit den weiteren Anträgen angegriffenen Angaben sind allerdings wegen der Maßgeblichkeit des werblichen Gesamtzusammenhangs der in Bezug genommenen konkreten Verletzungsform dann zu berücksichtigen, wenn ihr Aussagegehalt geeignet ist, die Irreführung durch eine andere gesondert angegriffene Angabe entfallen zu lassen.

4. Weitere Angaben im werblichen Umfeld der konkreten Verletzungsform, die nicht Gegenstand eines gesonderten Unterlassungsantrags sind, können jeweils verbotsbegründend für die Ermittlung des Aussagegehalts auch mehrerer gesondert angegriffener Angaben herangezogen werden.

5. Die Zulassung einer Creme zur „Behandlung eines freigelegten Nagelbettes infolge einer keratolytischen [nagelablösenden] Nagelpilztherapie“ erfasst nicht auch die Behandlung des Nagels. Eine Werbung, die die Anwendung der Creme auf dem Nagel darstellt, erfolgt dann entgegen § 3a S. 2 HWG außerhalb der Zulassung.

LG Flensburg: Reichweite der Haftung eines Unternehmens für seine Mitarbeiter

Urt. v. 4. 11. 2013 – 12 O 83/13
 UWG § 8 Abs. 2

1. Wirbt ein als Verkäufer tätiger Mitarbeiter eines Autohauses auf seiner privaten ...seite für den Kauf von Kraftfahrzeugen bei dem namentlich benannten Autohaus unter Hinweis auf seine dienstliche Telefonnummer, haftet das Autohaus für Wettbewerbsverstöße des Mitarbeiters nach § 8

Abs. 2 UWG, auch wenn es keine Kenntnis von der Handlung des Mitarbeiters hatte.

OLG Köln: „Daten-Flat“

Urt. v. 8. 11. 2013 – 6 U 53/13
 UWG §§ 5, 5a UWG

Irreführend wirbt, wer einen Smartphone-Tarif als „Daten-Flat“ ankündigt, ohne deutlich auf die extreme Drosselung der Übertragungsrate ab einer bestimmten Datenmenge pro Monat hinzuweisen; bei allgemeiner Anpreisung eines solchen Tarifs („Endlos surfen ohne Vertrag“) kann es allerdings genügen, wenn der Hinweis unmittelbar der Preisangabe zugeordnet ist.

LG Flensburg: Werbung eines HNO-Arztes mit dem „verkürzten Versorgungsweg“

Urt. v. 8. 11. 2013 – 6 O 87/13
 UWG §§ 3, 5a Abs. 2, 8

1. Die Werbung eines HNO-Arztes mit dem „verkürzten Versorgungsweg“ bei der Hörgeräteversorgung ist wettbewerbsrechtlich unzulässig, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass bei der Wahl dieses Versorgungsweges nicht alle Krankenkassen sich an den Kosten der Hörgeräteversorgung durch Zahlung eines Festbetrages beteiligen.

OLG Celle: Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 7 ElektroG

Urt. v. 21. 11. 2013 – 13 U 84/13
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 1 S. 2; ElektroG § 7

1. § 7 Satz 1 ElektroG stellt eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG dar.
2. Eine dauerhafte Kennzeichnung i. S. d. § 7 Satz 1 ElektroG setzt voraus, dass die Kennzeichnung nicht ohne nennenswerte Schwierigkeiten durch einen Schnitt vom Gerät getrennt werden kann.
3. Eine Kennzeichnung allein auf einem Klebefähnchen, das am Kabel eines Kopfhörers aufgebracht ist und üblicherweise vom Verbraucher als störend empfunden wird, ist nicht ausreichend dauerhaft.

AG Bremen: Vertragsschluss im Rahmen eines unerbetenen Telefonanrufs
Urt. v. 21. 11. 2013 – 9 C 573/12
UWG §§ 3, 7 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 134

Der im Rahmen eines unerbetenen Telefonanrufs (Cold Call) abgeschlossene Telekommunikationsvertrag ist nichtig. Sofern der Verbraucher mangels aktiver Inanspruchnahme erheblicher Telekommunikationsdienstleistungen nicht treuwidrig handelt, besteht kein bereicherungsrechtlicher Vergütungsanspruch des wettbewerbswidrig handelnden Telekommunikationsanbieters.

OLG Frankfurt: Reisepreissicherungsschein im Rahmen einer Pauschalreise als Selbstverständlichkeit
Beschl. v. 25. 11. 2013 – 6 U 154/13
UWG § 5

Wird in der Werbung für eine Pauschalreise die Übersendung des Reisepreissicherungsscheins zusammen mit der Reisebestätigung als Besonderheit hervorgehoben, liegt darin eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten, weil dem angesprochenen Verkehr nicht geläufig ist, dass diese Übersendung eines Reisepreissicherungsscheins gesetzlich vorgeschrieben ist (Abgrenzung zu BGH GRUR 2013, 950 – auch zugelassen am OLG Frankfurt).

OLG Nürnberg: Anforderungen an die Verbandsklagebefugnis
Urt. v. 26. 11. 2013 – 3 U 78/13
UWG §§ 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; LFGB §§ 11 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2; HCVo Art. 10 Abs. 1, Abs. 5

1. Zu den Voraussetzungen einer Verbandsklagebefugnis, insbesondere zum Erfordernis einer erheblichen Zahl von Mitgliedsunternehmen, die Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben.
2. Zu den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Wirkungsnachweis im Rahmen von Werbeaussagen mit gesundheitsbezogenen Angaben.
3. Zur Zulässigkeit von Hinweisen auf ärztliche Empfehlungen oder Gutachten im Rahmen einer Lebensmittelwerbung.

OLG Nürnberg: Rechtsmißbräuchliche Abmahnung wegen Verstoß gegen die Impressumspflicht

Urt. v. 3. 12. 2013 – 3 U 410/13
UWG §§ 8 Abs. 1, Abs. 4, 12, 4 Nr. 11; TMG § 5

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Geltendmachung eines wettbewerblichen Unterlassungsanspruchs nach Mehrfachabmahnungen wegen Verstößen gegen die Impressumspflicht aus § 5 TMG im Rahmen eines Facebook-Auftritts rechtsmissbräuchlich ist.

OLG Celle: Anforderungen an die Qualifikation eines PKW als neu
Urt. v. 5. 12. 2013 – 13 U 154/13
UWG §§ 3, 4, 5a, 8; Pkw-EnVKV § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Abschn. II

Ein Pkw ist auch dann ein neuer Personenkraftwagen i. S. d. § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV, wenn er mehrere Jahre alt ist, jedoch die weiteren objektivierbaren Umstände – insbesondere seines Laufeistung – dafür sprechen, dass er zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben wurde.

OLG München: Teiladressierte Werbeschreiben
Urt. v. 5. 12. 2013 – 29 U 2881/13
UWG §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 8, 12

Die wiederholte Übersendung teiladressierter Werbeschreiben (Schreiben ohne Empfängernamen im Adressfeld) an Verbraucher, die dem Unternehmen mitgeteilt haben, dass sie von diesem keine Werbung erhalten möchten, sind auch dann unzulässig, wenn der Empfänger keinen entsprechenden Hinweis am Briefkasten angebracht hat.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH/EUG

Die Umgehung des Schutzsystems für eine Videospielkonsole kann unter bestimmten Umständen rechtmäßig sein
EuGH, Urt. v. 23. 1. 2014 – C-355/12 – Nintendo/PC Box u.a.

Die Umgehung des Schutzsystems für eine Videospielkonsole kann unter bestimmten Umständen rechtmäßig sein

Nintendo vertreibt zwei Arten von Systemen für Videospiele: die tragbaren „DS“-Konsolen und die stationären „Wii“-Konsolen. In die Konsolen baut sie ein Erkennungssystem ein und installiert auf dem Träger des Videospiels einen verschlüsselten Code, wodurch die Verwendung illegaler Kopien von Videospielen verhindert wird. Diese technischen Schutzmaßnahmen verhindern den Start von nicht mit dem Code versehenen Spielen auf einem Nintendo-Gerät sowie die Verwendung von nicht von Nintendo stammenden Programmen, Spielen und generell Multimedia-Inhalten auf den Konsolen.

PC Box vertreibt Original-Nintendo-Konsolen mit zusätzlicher Software, die aus Anwendungen unabhängiger Hersteller („homebrews“) besteht, zu deren Verwendung auf den Spielkonsolen Geräte von PC Box installiert werden müssen, durch die die technischen Maßnahmen zum Schutz der Konsolen umgangen und deaktiviert werden.

Nintendo vertritt die Auffassung, die Geräte von PC Box bezweckten in erster Linie, die technischen Maßnahmen zum Schutz ihrer Spiele zu umgehen. Nach Ansicht von PC Box geht es hingegen Nintendo darum, die Verwendung unabhängiger Software zu verhindern, die keine illegale Kopie von Videospielen sei, sondern es ermöglichen solle, Filme, Videos und MP3-Dateien auf den Konsolen abzuspielen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Tribunale di Milano ersucht den Gerichtshof um Klärung des Umfangs des Rechtsschutzes, den Nintendo nach der Richtlinie über die Harmonisierung des Urheberrechts¹ bean-

spruchen kann, um die Umgehung der getroffenen technischen Maßnahmen zu bekämpfen.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass es sich bei Videospielen um komplexe Gegenstände handelt, die nicht nur Computerprogramme, sondern auch grafische und klangliche Bestandteile umfassen, die, auch wenn sie in einer Computersprache kodiert sind, eigenen schöpferischen Wert besitzen. Als eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind die Original-Computerprogramme durch das Urheberrecht nach der Richtlinie geschützt.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer „technischer Maßnahmen“ vorzusehen, um nicht genehmigte Handlungen in Form von Vervielfältigungen, der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Werken oder der Verbreitung von Werken zu verhindern oder einzuschränken. Sie schützt den Inhaber des Urheberrechts nur gegen Handlungen, für die seine Genehmigung erforderlich ist.

Nach den Ausführungen des Gerichtshofs ist der Begriff „wirksame technische Maßnahmen“ im Einklang mit dem Hauptzweck der Richtlinie (Einführung eines hohen Schutzniveaus zugunsten der Urheber) weit auszulegen und schließt eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus (Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks) ein. Daher fallen die technischen Maßnahmen, die sowohl in die physischen Träger der Videospiele als auch in die Konsolen integriert sind und eine Interaktion untereinander erfordern, unter den Begriff der „wirksamen technischen Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie, wenn sie bezwecken, Handlungen zu verhindern oder zu beschränken, die die Rechte des Betroffenen verletzen.

Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass der Rechtsschutz nur für technische Maßnahmen gilt, die diejenigen nicht genehmigten Handlungen der Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Werken oder Verbreitung von Werken verhindern oder unterbinden sollen, für die die Genehmigung des Inhabers eines Ur-

Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur

heberrechts erforderlich ist. Dieser Rechtsschutz muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und darf keine Vorrichtungen oder Handlungen untersagen, die einen anderen wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben als die Umgehung der technischen Schutzvorkehrungen zu rechtswidrigen Zwecken.

Der Umfang des Rechtsschutzes für technische Maßnahmen ist nicht nach dem Verwendungszweck zu beurteilen, der den Spielkonsolen vom Inhaber der Urheberrechte zugesprochen worden ist; vielmehr sollte der Zweck der zur Umgehung der Schutzmaßnahmen vorgesehenen Vorrichtungen je nach den gegebenen Umständen unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie Dritte die Konsolen tatsächlich verwenden, geprüft werden.

Der Gerichtshof legt daher dem vorliegenden Gericht nahe, zu prüfen, ob andere wirksame Schutzmaßnahmen zu geringeren Beeinträchtigungen oder Beschränkungen der Handlungen Dritter führen könnten, dabei aber einen vergleichbaren Schutz für die Rechte des Betroffenen bieten könnten. Dazu sollte das vorliegende Gericht die Kosten der verschiedenen Arten technischer Maßnahmen, die technischen und praktischen Aspekte ihrer Durchführung und einen Vergleich ihrer jeweiligen Wirksamkeit in Bezug auf den Schutz der Rechte des Betroffenen berücksichtigen, wobei diese Wirksamkeit nicht absolut sein muss.

Das vorliegende Gericht kann auch prüfen, ob die Geräte von PC Box häufig zum Abspielen nicht genehmigter Kopien von Nintendo-Spielen auf Nintendo-Konsolen benutzt werden oder ob sie vielmehr zu Zwecken verwendet werden, die das Urheberrecht nicht verletzen.

Pressemitteilung Nr. 9/14 [\[Link\]](#)

Nach Ansicht von Generalanwalt Pedro Cruz Villalón kann einem Internetprovider aufgegeben werden, für seine Kunden den Zugang zu einer Urheberrechte verletzenden Website zu sperren

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-314/12 – UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft GmbH

Eine solche gerichtliche Anordnung müsse konkrete Sperrmaßnahmen bezeichnen

und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den sich gegenüberstehenden, grundrechtlich geschützten Interessen sicherstellen

Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte genutzt werden.¹ Bereits geklärt ist, dass Internetprovider² grundsätzlich als Vermittler in diesem Sinne und damit als Adressat einer solchen Anordnung in Betracht kommen, mit der bereits begangene Rechtsverletzungen beendet werden sollen und neuen vorgebeugt werden soll. In der Praxis agieren die Betreiber rechtsverletzender Websites und die diese online stellenden Internetprovider häufig im außereuropäischen Ausland oder verbergen ihre Identität, sodass sie nicht belangt werden können.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob auch der Provider, der nur den Nutzern einer rechtswidrigen Website Internetzugang verschafft, als Vermittler in diesem Sinne, d.h. als Vermittler zu betrachten ist, dessen Dienste von einem Dritten – wie dem Betreiber einer rechtswidrigen Website – zur Verletzung eines Urheberrechts genutzt werden, so dass auch ihm gegenüber eine gerichtliche Anordnung erwirkt werden kann. Außerdem ersucht er um Präzisierung der unionsrechtlichen Vorgaben für den Inhalt und das Verfahren zum Erlass einer solchen Anordnung.

Der Oberste Gerichtshof hat in dritter Instanz über einen Rechtsstreit zwischen der UPC Telekabel Wien, einem großen österreichischen Internetprovider, und der Constantin Film Verleih sowie der Wega

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, S. 10.

² Internetzugangsdienste, siehe dazu Beschluss vom 19. Februar 2009, LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, C-557/07, und Urteil vom 24. November 2011, Scarlet Extended, C-70/10, sowie Pressemitteilung Nr. 126/11. Gleiches gilt für Betreiber von Plattformen für soziale Netzwerke, siehe Urteil vom 16. Februar 2012, Sabam, C-360/10, sowie Pressemitteilung Nr. 11/12.

Filmproduktionsgesellschaft zu entscheiden. Auf Antrag von Constantin Film und Wega hatten die Vorinstanzen UPC im Wege der einstweiligen Verfügung – im Falle des Rekursgerichts ohne Nennung konkreter zu ergreifender Maßnahmen – untersagt, ihren Kunden Zugang zu der Website kino.to zu gewähren. Diese Website ermöglichte Nutzern Filme, deren Rechte unter anderem Constantin Film und Wega zustehen, ohne deren Zustimmung per Streaming anzusehen oder herunterzuladen.³ UPC steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Betreibern der Website und stellte ihnen weder Internetzugang noch Speicherplatz zur Verfügung. Nach den Feststellungen des Obersten Gerichtshofs ist jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass einzelne UPC-Kunden das Angebot von kino.to genutzt haben.

Generalanwalt Pedro Cruz Villalón vertritt in seinen Schlussanträgen von heute die Ansicht, dass auch der Internetprovider des Nutzers einer das Urheberrecht verletzenden Website als Vermittler, dessen Dienste von einem Dritten – nämlich dem Betreiber der Website – zur Verletzung des Urheberrechts genutzt werden, anzusehen sei und folglich als Adressat einer gerichtlichen Anordnung in Betracht komme. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Zusammenhang und Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Regelung.

Außerdem vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass es mit der erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten⁴ nicht vereinbar sei, einem Provider ganz allgemein und ohne Anordnung konkreter Maßnahmen⁵ zu verbieten, sei-

nen Kunden den Zugang zu einer bestimmten, das Urheberrecht verletzenden Website zu ermöglichen. Dies gelte auch, wenn der Provider Beugestrafen wegen Verletzung dieses Verbots durch den Nachweis abwenden könne, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Erfüllung des Verbots getroffen habe. Generalanwalt Cruz Villalón unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass der Provider des Nutzers keine Verbindung mit den Betreibern der das Urheberrecht verletzenden Website habe und selbst das Urheberrecht nicht verletzt habe.

Hingegen sei eine gegen einen Provider verhängte konkrete Sperrmaßnahme bezüglich einer konkreten Website nicht allein deswegen prinzipiell unverhältnismäßig, weil sie einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordere, aber ohne besondere technische Kenntnisse leicht umgangen werden könne. Es sei Sache der nationalen Gerichte, im konkreten Fall unter Einbeziehung aller relevanten Umstände eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten vorzunehmen und so ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen Grundrechten sicherzustellen.

Bei der Abwägung der Grundrechte sei allerdings zu berücksichtigen, dass in Zukunft zahlreiche ähnliche Fälle gegen jeden Provider vor nationalen Gerichten behandelt werden könnten. Generalanwalt Cruz Villalón weist zudem darauf hin, dass der Rechteinhaber, soweit dies möglich sei, unmittelbar die Betreiber der rechtswidrigen Website oder deren Provider in Anspruch nehmen müsse.

Pressemitteilung Nr. 149/13 [\[Link\]](#)

Das an die deutschen Printmedien gerichtete Verbot, gesponserte Beiträge ohne Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ zu veröffentlichen, verstößt grundsätzlich nicht gegen das Unionsrecht

EuGH, Urt. v. 17. 10. 2013 – C-391/12 – RLvS Verlagsgesellschaft mbH/Stuttgarter Wochenblatt GmbH

Da der Unionsgesetzgeber für die Printmedien hierzu noch keine Rechtsvorschriften erlassen hat, bleiben die Mitgliedstaaten zur Regelung dieser Materie befugt

³ Nach Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ihren Betreiber stellte diese Website ihren Betrieb im Juni 2011 ein.

⁴ Auf der einen Seite das Grundrecht des Urheberrechtinhabers auf Eigentum und auf der anderen Seite die unternehmerische Freiheit des Providers sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit seiner Kunden, auf sich auch der Provider berufen könne.

⁵ Z.B. eine IP-Blockade, bei der Anfragen an die gesperrte IP-Adresse nicht mehr weitergeleitet werden, oder eine DNSSperre. DNS (Domain Name System)-Sperrungen betreffen Domain-Namen, die von Nutzern anstatt der unhandlichen IP-Adressen verwendet werden. DNS-Server, die von jedem Provider betrieben werden, „übersetzen“ Domain-Namen in IP-Adres-

sen. Bei einer DNS-Sperre wird diese Übersetzung verhindert.

In Deutschland verpflichten nahezu alle Presse- und Mediengesetze der Länder Presseverleger dazu, jede entgeltliche Veröffentlichung in ihren periodischen Druckwerken mit dem Begriff „Anzeige“ zu kennzeichnen, es sei denn, durch die Anordnung und Gestaltung der Veröffentlichung ist allgemein zu erkennen, dass es sich um eine Anzeige handelt.

In einem Rechtsstreit zwischen zwei deutschen Zeitungen, dem Stuttgarter Wochenblatt und dem Anzeigenblatt GOOD NEWS¹, möchte der Bundesgerichtshof wissen, ob dieses Verbot mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken² vereinbar ist. Das Stuttgarter Wochenblatt möchte GOOD NEWS³ die Veröffentlichung gesponserter Beiträge verbieten lassen, die nicht mit dem Begriff „Anzeige“ gekennzeichnet sind. Das Stuttgarter Wochenblatt reagiert damit auf die Veröffentlichung von zwei gesponserten Artikeln in der GOOD NEWS-Ausgabe vom Juni 2009. Der erste Beitrag, der die Überschrift „VfB VIP-Geflüster“ trug und über prominente Gäste berichtete, die beim Saisonabschluss des Fußballbundesligisten VfB Stuttgart anwesend waren, wurde von dem Unternehmen „Scharf“ gesponsert. Sponsor des zweiten Beitrags, der Teil der Serie „Wohin Stuttgarter verreisen“ mit dem Titelzusatz „Heute: Leipzig“ war und bei dem es sich um ein Kurzporträt der Stadt Leipzig handelte, war Germanwings. Beide Beiträge waren mit dem Zusatz „Sponsored by“, nicht aber – wie vom Landespressgesetz gefordert – mit dem Begriff „Anzeige“ gekennzeichnet.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass es unter solchen Umständen nicht Aufgabe der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist, den Mitbewerber eines Presseverlegers zu schützen, wenn dieser gesponserte Beiträge ohne Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ veröffentlicht hat, die geeignet wa-

ren, die Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors zu bewerben. Daher steht die Richtlinie der Anwendung einer nationalen Bestimmung⁴ nicht entgegen, wonach Presseverleger jede Veröffentlichung in ihren periodischen Druckwerken, für die sie ein Entgelt erhalten, speziell kennzeichnen müssen – im vorliegenden Fall mit dem Begriff „Anzeige“ –, es sei denn, durch die Anordnung und Gestaltung der Veröffentlichung ist allgemein zu erkennen, dass es sich um eine Anzeige handelt.

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verpflichtet zwar in der Tat die inserierenden Unternehmen, deutlich darauf hinzuweisen, dass sie einen redaktionellen Medieninhalt finanziert haben, wenn dieser Inhalt ihre Produkte oder Dienstleistungen bewerben soll. Fehlt ein solcher deutlicher Hinweis, liegt eine unlautere und damit verbotene Geschäftspraktik des Sponsors vor.

Dieses Verbot ist jedoch grundsätzlich nicht auf den Presseverleger anwendbar, der den gesponserten Beitrag veröffentlicht. Nur dann, wenn er im Namen und/oder Auftrag des Sponsors gehandelt hat – was vorliegend nicht der Fall ist –, würde auch er von der Pflicht aus der Richtlinie erfasst. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken nicht auch unmittelbar für einen Presseverleger gilt, wenn er für sein eigenes Produkt – die Zeitung – wirbt, z. B. indem er Gewinnspiele, Rätsel oder Preisausschreiben anbietet, die Gewinnchancen eröffnen.

Zwar hat der Unionsgesetzgeber bereits im Rahmen einer anderen Richtlinie⁵ die Pflichten von Anbietern audiovisueller Medien für den Fall festgelegt, dass ihre Dienste oder Sendungen von Drittunternehmen gesponsert werden, doch hat er für die Printmedien noch keine vergleichbaren Rechtsvorschriften erlassen. Daher bleiben die Mitgliedstaaten befugt, unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union, insbesondere derjenigen über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, den Presseverlegern die Pflicht aufzuerlegen, die Leser auf das Sponsoring von redaktionellen Inhalten aufmerksam zu machen.

Pressemitteilung Nr. 132/13 [\[Link\]](#)

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

EuG, Urt. v. 16. 1. 2014 – T-433/12 und T-434/12 – Margarete Steiff/HABM

Dieser Anbringung fehlt die Unterscheidungskraft, da sie es als solche dem europäischen Durchschnittsverbraucher nicht erlaubt, die betriebliche Herkunft des Stofftiers zu erkennen

2010 meldete der deutsche Stofftierhersteller Steiff beim Gemeinschaftsmarktenamt (HABM) folgende „Positionsmarken“ als Gemeinschaftsmarken an:



Steiff beanspruchte damit auf der Ebene der Europäischen Union Schutz – im Sinne eines ausschließlichen Rechts – für einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf, der im mittleren Bereich des Ohrs eines beliebigen Stofftiers, das Ohren aufweist, angebracht ist, und für ein mittels eines solchen Knopfes angebrachtes rechteckiges, längliches Stofffährchen. Schutz wird weder für die oben wiedergegebenen bildlichen Darstellungen als solche noch für den Knopf oder das mittels eines Knopfes angebrachte Fährchen als solche begehrt, sondern allein für die Anbringung des Knopfes und des Fährchens mittels eines derartigen Knopfes im mittleren Bereich des Ohrs von Stofftieren.

Das HABM wies die Anmeldungen von Steiff zurück, da den angemeldeten Marken die Unterscheidungskraft fehle. Sie erlaubten es den Verbrauchern nicht, die betriebliche Herkunft der Waren – d. h.,

dass es sich um ein Stofftier von Steiff und nicht um ein Stofftier eines anderen Herstellers handele – zu erkennen.

Steiff hat diese Entscheidungen des HABM beim Gericht angefochten und geltend gemacht, das HABM habe den Anmeldemarken zu Unrecht die Unterscheidungskraft abgesprochen.

Mit seinen heutigen Urteilen weist das Gericht die Klagen von Steiff ab.

Nach Auffassung des Gerichts weisen die Anmeldemarken nicht das für die Eintragung als Gemeinschaftsmarken erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft auf.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Anmeldemarken mit einem möglichen Erscheinungsbild der Stofftiere verschmelzen. Als „Positionsmarken“ verschmelzen sie nämlich zwangsläufig mit dem Erscheinungsbild der Stofftiere, da es sie ohne die feste Verbindung des Knopfes und des Fährchens mit der genau bestimmten Stelle nicht gäbe. Außerdem handelt es sich bei Knöpfen und kleinen Schildern um für Stofftiere übliche Gestaltungselemente.

Da die Verbraucher aus Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Waren verschmelzen, gewöhnlich nicht auf die betriebliche Herkunft dieser Waren schließen, müssten die Anmeldemarken daher erheblich von der Norm oder der Üblichkeit der Branche abweichen.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Zum einen stellen Knöpfe und Fährchen für Stofftiere übliche Gestaltungselemente dar, und zum anderen sind die Verbraucher an eine sehr große Vielfalt dieser Waren, ihrer Designs und ihrer möglichen Gestaltungen gewöhnt. Ihre Anbringung am Ohr, durch die faktisch eine gewöhnliche Kombination entsteht, die von den Verbrauchern als dekoratives oder auch (bezüglich der Anmeldemarke, die das Fährchen einschließt) funktionales Element wahrgenommen werden wird, kann nicht als außergewöhnlich angesehen werden. Diese Gestaltung wird von den Verbrauchern lediglich als eine Variante der möglichen Anbringung des Knopfes oder des Fährchens und des Knopfes an anderen Teilen derartiger Waren oder auch als Variante etwaiger anderer an den Ohren angebrachter Verzierung wahrgenommen werden. Deshalb kann der Verbraucher darin keinen Hinweis auf die betriebliche Herkunft sehen.

Aus den genannten Gründen ist es auch irrelevant, dass Steiff der einzige Hersteller

¹ Dessen Verlegerin RLVS ist.

² Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

³ Bzw. seiner Verlegerin RLVS.

⁴ Im vorliegenden Fall handelt es sich um § 10 des Landespressgesetzes Baden-Württemberg vom 14. Januar 1964.

⁵ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95, S. 1).

sein mag, der glänzende oder matte, runde Metallknöpfe an den Ohren von Stofftieren anbringt oder ein rechteckiges, längliches Stofffähnchen mittels eines solchen Knopfes im mittleren Bereich des Ohrs von Stofftieren befestigt.

Pressemitteilung Nr. 5/14 [\[Link\]](#)

II. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Carsten Johnne

OLG Hamm: Unzulässige Werbung für E-Zigarette als „mindestens 1.000mal weniger schädlich als eine Tabakzigarette“

Beschlüsse des 4. Zivilsenats v. 10. 9. 2013 und v. 22. 10. 2013 – 4 U 91/13

Die Werbeaussagen, dass eine E-Zigarette „mindestens 1.000mal weniger schädlich als eine Tabakzigarette ist“ und als „einzigen Schadstoff Nikotin enthält“ sind irreführend und damit unzulässig. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschlüssen vom 10.09.2013 und vom 22.10.2013 unter Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Dortmund entschieden.

Die beklagte Firma aus Möhnesee vertreibt elektronisch betriebene Zigaretten (E-Zigaretten) und entsprechende Liquids im Internet. Die Liquids enthalten im Wesentlichen den Lebensmittelzusatzstoff Propylenglycol. Die Beklagte bewarb die E-Zigarette u.a. mit den Worten, dass sie „mindestens 1.000mal weniger schädlich ist als die Tabakzigarette“ und dass „der einzige Schadstoff, den die E-Zigarette enthält, Nikotin ist. Diese Werbung hat der klagende Verband aus Berlin für unzutreffend und damit irreführend erachtet und die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat den bereits vom Landgericht ausgesprochenen Unterlassungsanspruch bestätigt. Die beanstandeten Werbeaussagen seien irreführend. Eine E-Zigarette sei ein Genussmittel. Die Werbung für ein Genussmittel mit dem Hinweis auf dessen geringere Risiken betreffe das Gesundheitswesen. Auf diesem Gebiet seien Werbeaussagen nur zuzulassen, wenn sie gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprächen. Das habe der Werbende darzulegen. Eine solche Darlegung sei der Beklagten in Bezug auf die streitgegenständ-

lichen Werbeaussagen nicht gelungen. Ein beigebrachtes Gutachten eines Professors vom Institut für Rechtsmedizin in Frankfurt belege nicht, dass die E-Zigarette mindestens 1.000mal weniger schädlich sei als die Tabakzigarette. Nach dem Gutachten sei die E-Zigarette zwar deutlich untoxischer, allerdings gebe es noch keine aussagekräftigen Untersuchungen zu ihrer Sicherheit und den Langzeitfolgen. Die Einschätzungen des Gutachters rechtfertigten daher nicht die Aussage, die E-Zigarette sei ein 1.000mal weniger schädliches Produkt. Die weitere Werbeaussage, nach der Nikotin der einzige Schadstoff der E-Zigarette sei, sei nach dem vorgelegten Gutachten sogar unzutreffend. Dieses sehe den Hauptbestandteil des Liquids, das beim Konsum mitaufgenommene Propylenglycol, nicht als vollkommen unbedenklich an. Nach dem Gutachten sei der Stoff im Verhältnis zu anderen schädlichen Stoffen nur harmloser („relativ untoxisch“). Nach einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung werde Propylenglycol zudem mit Reizungen der Nasen-Rachenschleimhäute in Verbindung gebracht und mit einem trockenen Mund und einer trockenen Kehle als Nebenwirkungen.

Pressemitteilung v. 8. 11. 2013 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: YouTube muss identifizierende Berichterstattung über einen Verkehrsunfall mit fahrlässiger Tötung nicht unterbinden

Beschlüsse des 3. Zivilsenats v. 7. 8. 2013 und v. 23. 9. 2013 – 3 U 71/13 (nicht rechtskräftig, BGH VI ZR 472/13)

Das öffentliche Informationsinteresse kann eine identifizierende Berichterstattung über einen Verkehrsunfall mit fahrlässiger Tötung durch auf YouTube hochgeladene Videos rechtfertigen. Dem Betroffenen steht dann kein Löschungsanspruch gegen den Betreiber der Internetplattform YouTube zu. Das hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschlüssen vom 07.08.2013 und 23.09.2013 entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Münster bestätigt. Im November 2008 verursachte der mit diplomatischer Immunität in Russland als Lehrer arbeitende Kläger in Moskau einen Verkehrsunfall, bei dem zwei russische Studenten getötet wurden. Aufgrund des Diplomatenstatus des Klägers wurde die Tat in Russland nicht verfolgt. Der Kläger

konnte ohne Sanktion russischer Behörden nach Deutschland zurückkehren. In Deutschland wurde der Kläger für diese Tat im Jahre 2009 zu einem Jahr Freiheitsstrafe zur Bewährung, einer Geldbuße von 5.000 € und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Die Tat und ihre juristische Aufarbeitung waren wiederholt Gegenstand russischer Presseberichte. Unbekannte Nutzer thematisierten sie in Videos und luden diese auf die von der Beklagten betriebene Internetplattform YouTube hoch. Die Videos zeigten Berichte in russischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Dabei enthalten sie u.a. ein Foto, nennen den damaligen Namen des Klägers und eine frühere Adresse. Die vom Kläger verlangte Löschung aller Videos hat die Beklagte abgelehnt.

Der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat der Beklagten Recht gegeben und einen Löschungsanspruch des Klägers verneint. Durch die Berichterstattung unter namentlicher Benennung und bildlicher Darstellung werde der Kläger in seiner Beziehung zur Umwelt (Sozialsphäre) betroffen, in der er als unverantwortlicher Verkehrsteilnehmer negativ dargestellt werde. Diese Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts sei aber nicht widerrechtlich. Das folge aus einer Güter- und Interessenabwägung zwischen den Rechten und Interessen der beteiligten Parteien.

Bei einer identifizierenden Berichterstattung über Straftaten seien das Anonymitätsinteresse des Täters und sein Recht auf Resozialisierung berührt. Für den Kläger spreche insoweit, dass das Geschehen nach dem Ablauf der Bewährungszeit aus seiner strafrechtlichen Verurteilung mittlerweile über zwei Jahre abgeschlossen sei. Zulasten des Klägers sei zu berücksichtigen, dass er die Berichterstattung durch sein eigenes Verhalten hervorgerufen habe. Unstreitig habe er eine Straftat begangen. Dann müsse er neben der strafrechtlichen Sanktion hinnehmen, dass sich die Öffentlichkeit mit der Tat auseinandersetze. Insoweit sei zugunsten der Beklagten das öffentliche Informationsinteresse zu beachten. Dieses überwiege grundsätzlich bei einer aktuellen Berichterstattung. Im Fall des Klägers seien die beanstandeten YouTube-Videos spätestens Anfang 2010 auf die Internetplattform hochgeladen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei der Fall noch aktuell gewesen. An das Strafverfahren habe sich seinerzeit ein medial beach-

teter Zivilprozess angeschlossen. Im Übrigen stelle die Tat kein geringes Vergehen dar, weil zwei Menschen zu Tode gekommen seien. Sie sei ein Ereignis der Zeitgeschichte, bei dem der Täter im Rahmen einer aktuellen Berichterstattung namentlich benannt werden könne.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung spreche auch nicht, dass der Kläger behaupte, die Videos gäben ein unwahres Tatgeschehen wieder, weil suggeriert werde, er sei betrunken gefahren. Zwar müsse eine Berichterstattung mit unwahren Tatsachenbehauptungen nicht hingenommen werden. Im vorliegenden Fall müsse der Kläger die streitige Behauptung aber als wahr gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht bewiesen sei. Die hochgeladenen Videos stammten von beliebigen Dritten und würden nicht überprüft. Im Unterschied zu Presseberichten gebe es bei den von Laien erstellten Videos kein erhöhtes Vertrauen in ihre inhaltliche Richtigkeit. Daraus folge das sog. Laienprinzip, auf das sich auch die Beklagte stützen könne. Befasse sich ein Laie im einem Video mit einer die Öffentlichkeit berührenden Angelegenheit, könne er sich hinsichtlich der mit dem Video verbreiteten Tatsachenbehauptungen auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Er müsse nicht beweisen, dass die Tatsachen wahr, sondern nur darlegen, dass sie sorgfältig recherchiert seien. Diesen Anforderungen sei im vorliegenden Fall genügt worden, weil die den Videos zugrunde liegende russische Presseberichterstattung von einer Trunkenheitsfahrt ausgehe und der Kläger dieser Berichterstattung auch nicht widersprochen habe.

Die Berichterstattung sei auch nicht deswegen rechtswidrig, weil sie noch im Jahre 2012 bei YouTube zu sehen sei. Mit zeitlicher Distanz zur Straftat nehme zwar das Interesse des Täters zu, mit seiner Tat nicht mehr konfrontiert zu werden. Jedoch bestehe auch ein Interesse der Öffentlichkeit, geschichtliche Ereignisse von besonderer Bedeutung recherchieren zu können. Soweit die Berichterstattung bei ihrer Veröffentlichung rechtmäßig gewesen sei, dürften die Berichte auch in Online-Archiven weiter zum Abruf bereitgehalten werden, wenn das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls überwiege. Letzteres treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Berichterstattung sei ausdrücklich als Altmei-

dung erkennbar. Der Resozialisierung des Klägers stehe sie nicht entgegen, weil nur ältere Fotografien verwandt worden seien und der Kläger bereits vor Klageerhebung seinen Namen geändert habe.

Pressemitteilung v. 29. 11. 2013 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: Oberlandesgericht Hamm untersagt irreführende Internetwerbung mit zahnärztlichen Leistungen
Urteil des 4. Zivilsenats v. 24. 9. 2013 – 4 U 64/13

Die Werbung für ein Zahngesundheitsprogramm als „deutschlandweit das einzige Vollprogramm“, bei dem der Patient zahnärztliche Leistungen erhält, ist irreführend und damit unzulässig, wenn nicht alle über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden Leistungen angeboten werden. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 24.09.2013 entschieden und insoweit ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Essen bestätigt.

Die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes klagende Firma aus Düsseldorf und die beklagte Firma aus Essen bieten Managementdienstleistungen im Gesundheitswesen an. Sie vermitteln Zahnpatienten aus den mit ihnen kooperierenden gesetzlichen Krankenversicherungen zahnärztliche Leistungen, die von der gesetzlichen Regelversorgung nicht umfasst sind und deswegen vom Patienten regelmäßig selbst bezahlt werden müssen. Die Beklagte bewarb das von ihr angebotene Zahngesundheitsprogramm im Internet u.a. mit folgender Aussage:

„Es ist deutschlandweit das einzige Vollprogramm, bei dem Sie umfangreiche Leistungen zur Zahnvorsorge (PZR, Kinderprophylaxe), Zahnerhaltung (Kunststofffüllungen), für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und für Implantate (auch Knochenaufbau und Sinuslift) erhalten.“

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat diese Werbeaussage als in doppelter Hinsicht irreführend untersagt. Der Senat hat zunächst festgestellt, dass die Werbung mit den Mitgliedern der Partner-Krankenkassen der Beklagten das allgemeine Publikum anspreche, welches an zahnärztlichen Leistungen interessiert sei, die nicht zur gesetzlichen Regelversorgung gehörten.

Der so angesprochene Verbraucher werde, so die Senatsentscheidung, durch die Werbeaussage der Beklagten irreführt, weil er den Eindruck vermittelt bekomme, das als „Vollprogramm“ bezeichnete Zahngesundheitsprogramm der Beklagten decke alle über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden zahnärztlichen Leistungen ab. Tatsächlich erfasse das Zahngesundheitsprogramm der Beklagten nicht alle zahnärztlichen Leistungen in diesem Sinne, sondern klammere mit konservierend-chirurgischen Leistungen und Röntgenleistungen wesentliche Leistungen aus.

Der angesprochenen Verbraucher verstehe die Werbeaussage der Beklagten zudem so, dass das Zahngesundheitsprogramm der Beklagten das einzige Zahngesundheitsprogramm sei, das die von der Beklagten im Einzelnen aufgeführten Leistungen beinhalte. Auch diese Alleinstellungsbehauptung der Beklagten sei unzutreffend, weil es nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin zumindest ein weiteres Zahnprogramm eines anderen Anbieters mit dem von der Beklagten angebotenen Leistungsumfang gebe.

Pressemitteilung v. 11. 12. 2013 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von Carsten Johné

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 164
aufgeführte Literaturnachweise: 220

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

• Bataklijev, Dimitar

Supplementary Protection Certificates in Europe – Transitional Regime
IIC 2013, 750 (Heft 7)

• Canty, Thomas/Swanson, Erik

Aktuelles aus den USA – US Patent Law Update
Mitt. 2013, 494 (Heft 11)

• Claessen, Rolf

Non-Practicing Entities, Aktuelle Entwicklungen
IPRB 2013, 278 (Heft 12)

• Gurr, Greg

Australia has raised the bar on patentability
Mitt. 2013, 445 (Heft 10)

• Hauck, Ronny

Das Phänomen „Patent Privateering“ – Auswirkungen und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit strategischer Patentübertragungen
WRP 2013, 1446 (Heft 11)

• Hellebrand, Ortwin

Definition und Bewertung des miterfinderschen Beitrags
Mitt. 2013, 432 (Heft 10)

• Henneberger, Sarah/ Henneberger, Fred

Arbeitnehmererfindungsrecht in der Schweiz und in Deutschland – anreizorientierte Strukturen?
GRUR Int. 2013, 985 (Heft 11)

• Hoppe-Jänisch, Daniel

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2011
GRUR-RR 2013, 409 (Heft 10)

• Hoppe-Jänisch, Daniel

Der Vorlagebeschluss des LG Düsseldorf „LTE-Standard“
Mitt. 2013, 384 (Heft 9)

• Hüttermann, Aloys

Überlegungen zur äquivalenten Patentverletzung
Mitt. 2013, 490 (Heft 11)

• Kühnen, Thomas

Die Reichweite des Verzichtsgedankens in der BGH-Rechtsprechung zum Äquivalenzschutz
GRUR 2013, 1086 (Heft 11)

• Krauß, Jan B.

Aktuelles aus dem Bereich der Biotechnologie – Das Erfordernis der „Utility“ in den USA nach Mayo v. Prometheus: Auswirkungen auf die Praxis von Patentanmeldungen
Mitt. 2013, 436 (Heft 10)

• Ling, Peter

US Supreme Court erklärt Patente auf isolierte DANN für ungültig
sic! 2013, 781 (Heft 12)

• Luttermann, Claus

Über Patentierung menschlichen Erbguts, Stammzellen(klone) und juristische Maßgaben
JZ 2013, 934 (Heft 19)

• Meier-Beck, Peter

Die Rechtsprechung des BGH zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahre 2012
GRUR 2013, 1177 (Heft 12)

• Nieder, Michael

Vergabe einer ausschließlichen Patentlizenz – ein Fall der §§ 265, 325 ZPO?
GRUR 2013, 1195 (Heft 12)

• Porcelli, Frank

Bowman v. Monsanto: The U.S. Supreme Court Speaks on Patent Exhaustion and Replicating Technologies
GRUR Int. 2013, 994 (Heft 11)

• Schröer, Benjamin

Einheitspatentgericht – Überlegungen zum Forum-Shopping im Rahmen der alternativen Zuständigkeit nach Art. 83 Abs. 1 EPGÜ
GRUR Int. 2013, 1102 (Heft 12)

- **Seibel, Mark**
Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“
NJW 2013, 3000 (Heft 41)
- **Teschemacher, Rudolf**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA – Notizen für die Praxis
Mitt. 2013, 398 (Heft 9)
- **Tschammler, Deniz**
Patentstrategien im Fokus von Artikel 102 AEUV: Der Begriff des Machtmissbrauchs nach AstraZeneca
WuW 2013, 1071 (Heft 11)
- **vom Feld, Ina/Bärenfänger, Jan**
Folgen der Einführung von Gemeinschaftspatent und einheitlichem Patentgericht für die Beratungspraxis - Strategische Überlegungen für Rechteinhaber und Verletzer
IPRB 2013, 254 (Heft 11)
- **Wolters-Höhne, Anna**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18. 7. 2013 – C-414/11 (Daiichi Sankyo Co. Ltd u.a./DEMO Anonymos Viomichaniki kai Emporiki Etairia Farmakon) - Kein nachträglicher Patentschutz von Arzneimitteln nach Beitritt zum TRIPS-Übereinkommen
EuZW 2013, 795 (Heft 20)
- **Wuttke, Tobias**
Aktuelles aus dem Bereich „Patent Litigation“ – ein Überblick über die aktuelle instanzgerichtliche Rechtsprechung
Mitt. 2013, 490 (Heft 11)

II. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Arz, Matthias**
Die Unterscheidung von Parodie und Satire
UFITA 2013, 353 (Heft 2)
- **Bauer, Cornelia M.**
Die Urheberpersönlichkeitsrechte in der Praxis, Teil I
IPRB 2013, 259 (Heft 11)
- **Bauer, Cornelia M.**
Die Urheberpersönlichkeitsrechte in der Praxis, Teil II
IPRB 2013, 284 (Heft 12)

- **Becker, Maximilian**
Aufmerksamkeitsknappheit – Eine weitere Determinante im Urheberrecht?
ZUM 2013, 829 (Heft 11)
- **Beranek Zanon, Nicole / de la Cruz Böhringer, Carmen**
Urheberrechtliche Beurteilung von IaaS- (und XaaS)- Cloud Diensten für die betriebliche Nutzung gemäss Art. 19 URG
sic! 2013, 663 (Heft 11)
- **Bisges, Marcel**
Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht
UFITA 2013, 371 (Heft 2)
- **Böse, Matthias**
Anm. zu LG Osnabrück, Urt. v. 27.08.2013 – 3 S 86/13 - Pflichten des Rechtsanwalts im Filesharing-Mandat auf Passivseite
MMR 2013, 743 (Heft 11)
- **Brändli, Sandra/Tamo, Aurelia**
Mainstream – Streaming als Nutzungsform der Gegenwart und der Zukunft
sic! 2013, 651 (Heft 11)
- **Claessen, Rolf**
Reihe Lizenzen: Überblick - Aktuelle Entwicklungen
IPRB 2013, 235 (Heft 10)
- **Dahle, Gerrit / Stegmann, Oliver**
Promis und Pressefreiheit - ein gespanntes Verhältnis - Zur Kritik am Bildnisschutz Prominenter nach deutschem Recht
AfP 2013, 480 (Heft 6)
- **de la Durantaye, Katharina / Golla, Sebastian J. / Kuschel, Linda**
Völlig losgelöst von der Erde? Urheber- und Urheberkollisionsrecht in Weltraumsachverhalten
GRUR Int. 2013, 1094 (Heft 12)
- **Eichelberger, Jan**
Anm. zu BGH, Urteil vom 28.02.2013 - I ZR 237/11 - Kein rechtswidriger Eingriff in Gewerbebetrieb durch vorbeugende Unterwerfungserklärung
K&R 2013, 662 (Heft 10)
- **Elmenhorst, Lucas**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2013 – 6 U 72/12 – Urheberrechtlicher Schutz eines Wohnhauses (Wohnhaus)
ZUM 2013, 898 (Heft 11)

- **Feiler, Thomas**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2013 - I-20 U 190/12 – Kommerzielle Verwertung von Bildern Prominenter nicht von Kunstfreiheit gedeckt
K&R 2013, 675 (Heft 10)
- **Finger, Manuela / Apel, Simon**
Anm. zu BGH, Urteil vom 15.08.2013 – I ZR 80/12 – Haftung eines Sharehosters (File-Hosting-Dienst)
ZUM 2013, 879 (Heft 11)
- **Flehsig, Norbert P.**
Anm. zu BGH, Urteil vom 16. Mai 2013 – I ZR 28/12 – Ausstellung der Fotoserie von einer künstlerischen Aktion (Beuys-Aktion)
ZUM 2014, 41 (Heft 1)
- **Frohne, Renate**
Eine retractatio : fur, Dieb, und plagiarist
bei Martial (1. Jh. n. Chr.), P.C. Decembrio und M. Vegio (15. Jh.), sowie L. Valla (15. Jh.)
UFITA 2013, 763 (Heft 3)
- **Gaillard, Raphael**
Das Neunte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Überblick und Analyse
GRUR 2013, 1099 (Heft 11)
- **Gieseke, Ludwig**
Zur Verlängerung der Dauer des Verwertrungsrechts in § 82 des Urheberrechtsgesetzes
UFITA 2013, 787 (Heft 3)
- **Greifeneder, Stefanie / Veh, Andrea**
Nach M2Trade und Take Five - Praktische Konsequenzen aus den Entscheidungen des BGH zum grundsätzlichen Fortbestand von urheberrechtlichen Unterlizenzen bei Wegfall der Hauptlizenz
WRP 2014, 17 (Heft 1)
- **Hartwig, Henning**
Bestimmung des Schutzzumfangs eines Geschmacksmusters
GRUR-RR 2013, 421 (Heft 10)
- **Haug, Thomas**
Zum Schutz der Privatsphäre bei der Bildberichterstattung, Zugleich Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 19.9.2013 - 8772/10 („Von Hannover III“)
AfP 2013, 485 (Heft 6)
- **Heidrich, Joerg**
Anm. zu BGH, Urteil vom 15.08.2013 - I ZR 80/12 – Weitergehende Prüfpflichten bei besonderer Gefahrengeneigtheit eines File-Hosting-Diensts
K&R 2013, 655 (Heft 10)
- **Heinemeyer, Dennis / Kreitlow, Matthias**
Umgehung technischer Schutzmaßnahmen von Medienangeboten - Rechtmäßige Nutzung von Streaming-Technologie und Wirksamkeit des RTMPE gem. § 95a UrhG
MMR 2013, 623 (Heft 10)
- **Helle, Jürgen**
Der Schlüsselroman und „Esra“ - Zugleich Besprechung vier neuer Bücher zu „Esra“
AfP 2013, 470 (Heft 6)
- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu EGMR, Urt. v. 10.01.2013 - 36769/08 Ashby Donald u.a./Frankreich - Veröffentlichung von Modelfotos im Internet unter Verletzung des Urheberrechts
MMR 2013, 797 (Heft 12)
- **Iskic, Maria / Stobel, Eva-Maria**
Lang lebe die Unterlizenz!?! - Gedanken zum Schicksal von Unterlizenzen bei Wegfall der Hauptlizenz nach deutschem und nach schweizerischem Recht
sic! 2013, 682 (Heft 11)
- **Klaunig, Isolde / Müller, Helga**
Die Veräußerung eines Werkes der bildenden Kunst durch den Urheber - Urhebervertrag oder Kaufvertrag und sein notwendiger Mindestinhalt
ZUM 2013, 935 (Heft 12)
- **Klett, Alexander R.**
Cloud und Privatkopie
ZUM 2014, 18 (Heft 1)
- **Koch, Benjamin / Krauspenhaar, Daniel**
Die Auswirkungen der Amazon-Entscheidung des EuGH auf das deutsche System der urheberrechtlichen Abgaben auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien
GRUR Int. 2013, 1003 (Heft 11)
- **Kochinke, Clemens**
Licht in der Grauzone: Google Books
K&R 2014, 15 (Heft 1)

• **Krings, Günter / Hentsch, Christian-Henner**
Das neue Zweitverwertungsrecht
ZUM 2013, 909 (Heft 12)

• **Krüger, Stefan / Biehler, Manuel / Apel, Simon**
Keine „Used Games“ aus dem Netz - Unanwendbarkeit der „UsedSoft“-Entscheidung des EuGH auf Videospiele
MMR 2013, 760 (Heft 12)

• **Lehmann, Michael / Giedke, Anna**
Urheberrechtliche Fragen des Cloud Computings
CR 2013, 681 (Heft 10)

• **Leistner, Matthias**
Der Ausschluss der Sendeunternehmen von der Geräte- und Leermedienvergütung aus europarechtlicher Sicht. Überlegungen aus Anlass der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zum gerechten Ausgleich
ZGE 2013, 312 (Heft 3)

• **Lent, Wolfgang**
Elektronische Presse zwischen E-Zines, Blogs und Wikis - Was sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten?
ZUM 2013, 914 (Heft 12)

• **Ludwig, Jan Rasmus / Falker, Frank**
Anm. zu BGH, Urteil vom 06.02.2013 - I ZR 124/11 – Videospiel-Konsolen: Anwendbares Recht bei unterschiedlichem Schutz durch technische Maßnahmen
K&R 2013, 651 (Heft 10)

• **Lutz, Stefan**
Zulässigkeit des Weiterverkaufs gebrauchter Lizenzen - Musikdateien, E-Books, Hörbücher etc.
IPRB 2013, 237 (Heft 10)

• **Mackert, Lea**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 27.06.2013 - C-457/11 bis C-460/11 – Anforderungen an gerechten Ausgleich für Vervielfältigungen mittels Drucker und PC
K&R 2013, 642 (Heft 10)

• **Mantz, Reto**
Die Haftung des Betreibers eines gewerblich betriebenen WLANs und die Haftungsprivilegierung des § 8 TMG
GRUR-RR 2013, 497 (Heft 12)

• **Müller, Stefan**
Cloud und Privatkopie
ZUM 2014, 11 (Heft 1)

• **Müller, Carl Christian / Röbner, Sören**
Die Gebührendeckelung im neuen § 97 a UrhG: Alles wird besser - Zur Begrenzung der Kosten von Abmahnungen wegen File-sharings
K&R 2013, 695 (Heft 11)

• **Müller, Helga / Klaunig, Isolde**
Die Verwertung von Werken der bildenden Kunst durch öffentliche Darbietung im Wege der Ausstellung - Eine rechtssystematische Begründung einer Ausstellungsvergütung
UFITA 2013, 699 (Heft 3)

• **Nordemann, Jan Bernd / Wolters, Olaf**
Schwerwiegende Regeländerungen bei urheberrechtlichen Abmahnungen: Neufassung des § 97 a UrhG
ZUM 2014, 25 (Heft 1)

• **Pech, Sebastian**
Lizenzmodelle in der Cloud - Diskussionsbericht zum gleichnamigen Symposium des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 18. Oktober 2013
ZUM 2014, 22 (Heft 1)

• **Peifer, Karl-Nikolaus**
Anm. zu EuGH, Urte. v. 27.06.2013 - C-457/11 bis C-460/11 - Gerätevergütung für Drucker und PC
LMK 2013, 351275 (Ausgabe 10)

• **Pfennig, Gerhard**
Anm. zu OLG München, Urteil vom 17. Oktober 2013 – 6 U 2492/12 - Ausschüttung eines Verlegeranteils durch eine Verwertungsgesellschaft
ZUM 2014, 65 (Heft 1)

• **Rademacher, Stephan**
Filmvorführungen im Schulunterricht - Zum Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG
UFITA 2013, 717 (Heft 3)

• **Reber, Nikolaus**
Der lange Weg zur ersten gemeinsamen Vergütungsregel für den Kinofilm
GRUR 2013, 1106 (Heft 11)

• **Rehbinder, Manfred**
Der Buchprüfungsanspruch im deutschen Urheberrecht
UFITA 2013, 735 (Heft 3)

• **Roth, Hans-Peter**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 06.02.2013 - I ZR 124/11 - Schutzmaßnahmen von Videospielen (Videospiel-Konsolen)
MMR 2013, 673 (Heft 10)

• **Schack, Haimo**
Anm. zu EuGH, Urte. v. 03.10.2013 – C-170/12 (Peter Pinckney/KDG Mediatech AG) - Internationale Zuständigkeit bei Verletzung von Urhebervermögensrechten über Internet
NJW 2013, 3629 (Heft 50)

• **Schmid-Petersen, Frauke / Gräbig, Johannes**
Neu ausbalanciert? - Auswirkungen des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverleger
IPRB 2013, 229 (Heft 10)

• **Schönewald, Hanno**
Die rechtliche Zulässigkeit von Fanfoto-Diensten bei Sport- und Musikveranstaltungen
ZUM 2013, 862 (Heft 11)

• **Schulze, Gernot**
Anm. zu BGH, Urte. v. 16.05.2013 – I ZR 28/12 - Keine Umgestaltung durch Fotoseerie über eine Performance (Beuys-Aktion)
NJW 2013, 3793 (Heft 52)

• **Schumacher, Gudrun**
Anm. zu OLG München, Urteil vom 24.10.2013 - 29 U 885/13 - Buchbinder Wanning: Buchhändler haftet für rechtsverletzendes E-Book erst nach Hinweis
K&R 2013, 49 (Heft 1)

• **Sesing, Andreas**
Anm. zu BGH, Urte. v. 15.08.2013 - I ZR 80/12 - Prüfungs- und Handlungspflichten für Sharehoster (File-Hosting-Dienst)
MMR 2013, 737 (Heft 11)

• **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu EuGH, Urte. v. 03.10.2013 – C-170/12 (Peter Pinckney/KDG Mediatech AG) - Zuständigkeit bei Verletzung von Urhebervermögensrechten über das Internet
EuZW 2013, 866 (Heft 22)

• **Supasiripongchai, Noppanun**
Copyright Exceptions and Digital Technology in Educational Institutions in Thailand
IIC 2013, 765 (Heft 7)

• **Talke, Armin**
Verwaiste und vergriffene Werke: Kommt das 20. Jahrhundert endlich in die Digitale Bibliothek?
K&R 2014, 18 (Heft 1)

• **Verweyen, Urs**
Anm. zu OLG München, Urte. v. 24. 10. 2013 – 29 U 885/13 - Keine urheberrechtliche Haftung eines Buchhändlers für E-Book-Inhalte (Buchbinder Wanning)
GRUR-RR 2014, 15 (Heft 1)

• **Völmann-Stickelbrock, Barbara**
Anm. zu BGH, Urteil v. 15.08.2013 - I ZR 80/12 - Prüfpflichten für Sharehoster im Rahmen der Störerhaftung – File-Hosting-Dienst
LMK 2013, 352737 (Ausgabe 11)

• **von Olenhusen, Götz**
Der Konflikt zwischen dem Recht am Eigentum am Werkstück und dem Urheberrecht am Werk
UFITA 2013, 335 (Heft 2)

• **von Olenhusen, Götz**
In den Schluchten der Verträge: Karl May und seine Verleger (1888–1912)
UFITA 2013, 429 (Heft 2)

• **Wielsch, Dan**
Relationales Urheberrecht. Die vielen Umwelten des Urheberrechts
ZGE 2013, 274 (Heft 3)

• **Windich, Max / De Silva, Sam**
Protection of Software Functionality, Programming Languages and Data File Formats after , Spotting a trend towards narrowing the scope of copyright protection for software
CRi 2013, 129 (Heft 5)

• **Zech, Herbert**
Lizenzen für die Benutzung von Musik, Film und E-Books in der Cloud - Das Verhältnis von Urheber- und Vertragsrecht bei Verträgen über den Werkkonsum per Cloud-Computing
ZUM 2014, 3 (Heft 1)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

• **Albrecht, Rolf**

Anm. zu OLG Hamm, Beschl. v. 25.7.2013 - 4 W 33/12 - Verletzung von Kennzeichenrechten durch Nutzung von Internet-domain
MMR 2013, 793 (Heft 12)

• **Bolt, Jan**

Kennzeichenrechtliche Verträge bei Unternehmenskäufen
BB 2013, 2568 (Heft 2568 (Heft 43))

• **Bugdahl, Volker**

Über die Wahrnehmung von Marken - Einsichten nach Daniel Kahneman
MarkenR 2013, 429 (Heft 11-12)

• **Eberli, Tatiana**

Gefahr der Verwechslung von Marken in Lehre und Rechtsprechung der Schweiz und Russlands
GRUR Int. 2013, 1110 (Heft 12)

• **Feng, Shujie**

How are Unregistered Trademarks Protected in China?
IIC 2013, 815 (Heft 7)

• **Fezer, Karl-Heinz**

Der Wettbewerb der Markensysteme
GRUR 2013, 1185 (Heft 12)

• **Hoene, Verena**

Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechtes
K&R 2013, 692 (Heft 11)

• **Hoffmann, Jochen**

Internationale Deliktzuständigkeit bei Markenrechtsverletzungen im Internet
MarkenR 2013, 417 (Heft 11-12)

• **Köhler, Markus**

Domains und Metatags im Lichte eines europäischen Werbegbegriffs
MarkenR 2013, 365 (Heft 10)

• **Kramer, Sara/Geiger, Caroline**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform des Markensystems - Analyse und Auswirkungen
MarkenR 2013, 409 (Heft 11-12)

• **Kur, Annette**

Not Prior in Time, But Superior in Right – How Trademark Registrations Can be Affected by Third-Party Interests in a Sign
IIC 2013, 790 (Heft 7)

• **Kur, Annette**

Offene Fragen nach „Onel/Omel“
sic! 2013, 775 (Heft 12)

• **Reinhart, Andreas**

Kosmetik-ClaimsVO: Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
MarkenR 2013, 369 (Heft 10)

• **Reinisch, Birgit**

Firmenmarken als Bestandteile von Marken
Mitt. 2013, 429 (Heft 10)

• **Rohnke, Christian/Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2012
GRUR 2013, 1073 (Heft 11)

• **Schmidt-Gaedke/Arz, Matthias**

Das markenrechtliche Bestimmtheitsgebot im Spiegel der Rechtsprechung
MarkenR 2013, 424 (Heft 11-12)

• **Schmüser, Simone L.**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-252/12 (Specsavers International Healthcare Ltd u.a./Asda Stores Ltd) - Begriff der „ernsthaften Benutzung“
EuZW 2013, 786 (Heft 20)

• **Slopek, David E.F.**

Auch Arzneimittelmarken brauchen Raum zum Atmen
GRUR Int. 2013, 999 (Heft 11)

• **Soldner, André/Engelhard, Alexander**

Olympiaschutzgesetz auf dem Prüfstand - Aktuelle Rechtsprechung zum Schutz der Rechteinhaber vor Ambush Marketing
K&R 2013, 633 (Heft 10)

• **Tattay, Levent**

Entwicklungsgeschichte der Rechte des geistigen Eigentums in der Europäischen Union
GRUR Int. 2013, 1012 (Heft 11)

• **Wyss, Adrian P.**

Der Verkehrsdurchsetzungstatbestand nach Art. 2 lit. a MSchG
sic! 2013, 741 (Heft 12)

IV. LAUTERKEITSRECHT

• **Alexander, Christian**

Rechtsprechungsbericht: Unlautere Produktnachahmungen und verwandte Fälle (Teil 1)
WRP 2013, 1425 (Heft 11)

• **Alexander, Christian**

Rechtsprechungsbericht: Unlautere Produktnachahmungen und verwandte Fälle (Teil 2)
WRP 2013, 1553 (Heft 12)

• **Aßhoff, Guido**

Die wettbewerbsrechtliche Relevanz von Datenschutzverstößen
IPRB 2013, 233 (Heft 10)

• **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urteil vom 12.09.2013, Az.: I ZR 208/12 - Verantwortlichkeit des Website-Betreibers für die mittels seiner Webseite versandten Werbeemails – „Empfehlungs-E-Mail“
LMK 2013, 352643 (Ausgabe 11)

• **Böhm, Claudia/Reus, Katharina**

Aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung zur Arzneimittelwerbung, Teil 1
IPRB 2013, 250 (Heft 11)

• **Böhm, Claudia/Reus, Katharina**

Aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung zur Arzneimittelwerbung, Teil 2
IPRB 2013, 274 (Heft 12)

• **Buchmann, Felix**

Anm. zu LG Berlin, Urteil vom 17.07.2013 - 97 O 5/13 - Bestell-Button muss direkt unterhalb der Bestellübersicht platziert werden
K&R 2013, 816 (Heft 12)

• **Deißelles, Sebastian**

Empfehlungs-E-Mails - nur eingeschränkt zu empfehlen - Zugleich Kommentar zu BGH, Urt. v. 12. 9. 2013 - I ZR 208/12, K&R 2013, 792 ff.
K&R 2014, 7 (Heft 1)

• **Demuth, Désirée**

„Good News?“ – Der EuGH äußert sich zum presserechtlichen Trennungsgebot
WRP 2014, 35 (Heft 1)

• **Ernst, Stefan/Seichter, Dirk**

Bestimmung des Kaufpreises durch Spiel – Glücksspielelemente im Werberecht
WRP 2013, 1437 (Heft 11)

• **Floeth, Michael**

Anm. zu BGH, Urt. v. 4. 9. 2013 – 5 StR 152/13 - Interne Kostenrahmen und Schätzpreise eines Ausschreibungsverfahrens als Geschäftsgeheimnis der ausschreibenden Stelle
EWiR 2014, 29 (Heft 1)

• **Försterling, Matthias**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 17.5.2013 - 6 U 174/12 - Werbung für De-Mail-Dienst („Die amtliche E-Mail“)
MMR 2013, 653 (Heft 10)

• **Frenzel, Christian-Ulrich**

Der Beseitigungsanspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG unter besonderer Berücksichtigung der „berichtigenden Aufklärung“
WRP 2013, 1567 (Heft 12)

• **Goldberg, Alex**

(K)ein „Haircut“ bei der Preisangabenverordnung?
WRP 2013, 1561 (Heft 12)

• **Hoeren, Thomas**

Werberechtliche Grenzen des Einsatzes von Adblockern - am Beispiel von „Adblock Plus“
K&R 2013, 757 (Heft 12)

• **Kainer, Friedemann**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.10.2013 - C-59/12 - Unternehmereigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
LMK 2013, 353251 (Ausgabe 12)

• **Kleinemenke, Manuel**

Anm. zu LG Siegen, Urt. v. 09.07.2013 - 2 O 36/13 - Keine Impressumspflicht für ägyptischen Reiseveranstalter auf deutschsprachiger Webseite
MMR 2013, 723 (Heft 11)

• **Köhler, Helmut**

Das neue Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
NJW 2013, 3473 (Heft 48)

- **Köhler, Helmut**

Zum Vorenthalten wesentlicher Informationen am Beispiel der Impressumsangaben
WRP 2013, 1419 (Heft 11)

- **Krbetschek, Clemens / Schlingloff, Jochen**

Bekämpfung von Rechtsmissbrauch durch Streitwertbegrenzung?
WRP 2014, 1 (Heft 1)

- **Lettl, Tobias**

BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2012/2013
BB 2013, 2563 (Heft 43)

- **Lotz, Sascha / Klickermann, Paul H.**

Abmahnfähigkeit von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Paradigmenwechsel in der wettbewerbsrechtlichen Klauselkontrolle?
WRP 2013, 1571 (Heft 12)

- **Mederer, Wolfgang**

Richtlinienvorschlag über Schadensersatzklagen im Bereich des Wettbewerbsrechts
EuZW 2013, 847 (Heft 22)

- **Menke, Simon**

Anm. zu LG Bochum, Urteil vom 19.06.2013 - I-13 O 69/13 - Mouse-Over-Effekt für Grundpreisangabe in eBay-Angebotsübersicht nicht ausreichend
K&R 2013, 754 (Heft 11)

- **Nolte, Steffen**

Mittel zum Zweck: Marktabgrenzung im Kfz-Werkstattgeschäft
BB 2013, 3011 (Heft 50)

- **Oechsler, Jürgen**

Anm. zu EuGH, Urteil vom 18.07.2013 - C-299/12 - Gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln
LMK 2013, 351275 (Ausgabe 10)

- **Sack, Rolf**

Internetwerbung – ihre Rechtskontrolle außerhalb des Herkunftslandes des Werbenden
WRP 2013, 1407 (Heft 11)

- **Sack, Rolf**

Internetwerbung – ihre Rechtskontrolle im Herkunftsland des Werbenden (Fortsetzung zum vorhergehenden Beitrag von Sack „Internetwerbung – ihre Rechtskontrolle

außerhalb des Herkunftslandes des Werbenden“ in *WRP 2013, 1407 ff.*)
WRP 2013, 1545 (Heft 12)

- **Scherer, Inge**

Doppelidentitätsschutz als Verwechslungsschutz - Neuer lauterkeitsrechtlich geprägter Irreführungsschutz im MRL-E?
WRP 2014, 12 (Heft 1)

- **Schwiippert, Emil**

Der Streitgegenstand nach der Biomineeralwasser-Entscheidung des BGH (Die Entscheidung BGH, 13. 09. 2012 – I ZR 230/11 ist abgedruckt in *WRP 2013, 472 ff.* Der Beitrag basiert u. a. auf dem Vortrag des Autors und der Diskussion auf dem 17. Frankfurter WRP Symposium am 03. 06. 2013)
WRP 2014, 8 (Heft 1)

- **Selting, Ingo / Koska, Marco**

Die Werbung mit Testergebnissen der Stiftung Warentest, Die neue Logo-Lizenz: Zwang oder Option?
MDR 2013, 1260 (Heft 21)

- **Teplitzky, Otto**

Anm. zu BGH, Urte. v. 17.07.2013 - I ZR 21/12 - Protokollierungserfordernisse im Wettbewerbsprozess und Fälle zulässiger Nachahmung (Einkaufswagen III)
LMK 2013, 352011 (Ausgabe 11)

- **Vander, Sascha**

Anspruchsberechtigung und Verbotsanträge bei belästigender Telefonwerbung - Zugleich Kommentar zu BGH, Urteil vom 20. 3. 2013 - I ZR 209/11, K&R 2013, 725 ff.
K&R 2013, 704 (Heft 11)

- **Vander, Sascha**

Anm. zu OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.09.2013 - 1 U 314/12 - Unterlassungsanspruch gegen E-Mail-Werbung auf bestimmte E-Mail-Adressen beschränkt
K&R 2014, 38 (Heft 1)

- **Wilde, Rafaela / Fischer, Frank**

Anm. zu LG Hamburg, Urte. v. 16.07.2013 - 312 O 202/12 - Vermarktung von Werbezeiten durch Unterschreiten marktüblicher Preise
MMR 2013, 720 (Heft 11)

- **Wüstenberg, Dirk**

Online-Impressum und EU-Recht seit Juni 2013, Rechtsrahmen und aktueller Rechtsprechungsüberblick
ITRB 2014, 17 (Heft 1)

- **Zech, Herbert**

Durchsetzung von Datenschutz mittels Wettbewerbsrecht?
WRP 2013, 1434 (Heft 11)

V. KARTELLRECHT

- **Bauer, Wolfram**

Der Kartellsenat des BGH und der prozessuale Tatbegriff
NZKart 2013, 405 (Heft 10)

- **Bien, Florian**

Erleichterungen des privaten Rechtsschutzes im Kartellrecht durch die 8. GWB-Novelle
ZWeR 2013, 448 (Heft 4)

- **Bechtold, Rainer**

Zu den pressespezifischen Änderungen der 8. GWB-Novelle
ZWeR 2013, 387 (Heft 4)

- **Bernhard, Jochen**

Schadensberechnung im Kartellzivilrecht vor und nach dem „Praktischen Leitfaden“ der Europäischen Kommission
NZKart 2013, 488 (Heft 12)

- **Bischke, Alf-Henrik**

Deutsche Bahn / Kommission – Die Nachprüfungsbefugnisse der Europäischen Kommission nach Art. 20 VO 1/2003 auf dem Prüfstand der Gerichte in Luxemburg
NZKart 2013, 397 (Heft 10)

- **Brei, Gerald / Hoffet, Franz**

Das neue Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts
NZKart 2013, 393 (Heft 10)

- **Bunte, Hermann-Josef**

Anm. zu BGH, Urte. v. 06.11. 2013 – KZR 58/11 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Unternehmenseigenschaft, Gegenwertanspruch, Gruppenversicherung/„VBL-Gegenwert“
EWiR 2013, 777 (Heft 24); EWiR § 19 GWB 1/13, 777

- **Burholt, Christian**

Gesundheitskartellrecht in der 8. GWB-Novelle
WuW 2013, 1164 (Heft 12)

- **Dannecker, Gerhard / Dannecker, Christoph / Müller, Nadja**

Das Kartellordnungswidrigkeitenrecht nach der 8. GWB-Novelle: weiterer Reformbedarf?
ZWeR 2013, 417 (Heft 4)

- **de Bronett, Georg-Klaus**

Die Unwirksamkeit der Befugnis des Gerichtshofs der EU zu unbeschränkter Nachprüfung von Geldbußenbeschlüssen der Kommission in Kartellsachen (Teil I)
EWS 2013, 449 (Heft 12)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas / Gromotke, Carsten**

Krankenkassen als Normadressaten des Lauterkeits- und Kartellrechts
EuZW 2013, 937 (Heft 24)

- **Engelhoven, Philipp / Kreyenkamp, Alicia**

Anm. zu LG Köln, Urte. v. 26.02.2013 – 5 O 86/12 - Fusionskontrolle, wesentlicher Wettbewerb, überragende Marktstellung, Oligopolvermutung, Amtshaftung, Verschulden
EWiR 2013, 609 (Heft 19); EWiR § 839 BGB 1/13, 609

- **Esser, Michael / Höft, Jan Christoph**

Die Einführung des SIEC-Tests durch die 8. GWB-Novelle – Folgen für die Praxis
NZKart 2013, 447 (Heft 11)

- **Frenz, Walter**

Internationaler Handel und EU-Kartellrecht
EWS 2013, 461 (Heft 12)

- **Frenz, Walter**

Dokumentenzugang vs. Kronzeugenregelung
EuZW 2013, 778 (Heft 20)

- **Gerpott, Torsten J.**

Regulierungsvorschlag der Kommission zur Verwirklichung eines integrierten europäischen Telekommunikationsmarktes
K&R 2013, 781 (Heft 12)

- **Gronemeyer, Achim / Jorjas, Ruth**

Mit(-Rück)versicherungsgemeinschaften und Kartellrechts-Compliance

WuW 2014, 18 (Heft 1)

• **Gussone, Peter / Schreiber, Tilmann M.**
Private Kartellrechtsdurchsetzung - Rückenwind aus Europa? Zum Richtlinienentwurf der Kommission für kartellrechtliche Schadensersatzklagen
WuW 2013, 1040 (Heft 11)

• **Hempel, Rolf**
War da nicht noch etwas? – Zum kollektiven Rechtsschutz im Kartellrecht
NZKart 2013, 494 (Heft 12)

• **Johnson, Meike**
Das Näheverhältnis von Wettbewerbern in der Fusionskontrolle - Verlieren Marktanteile ihre Bedeutung?
WuW 2013, 1177 (Heft 12)

• **Jungermann, Sebastian**
US-Discovery zur Unterstützung deutscher Kartellschadensersatzklagen
WuW 2014, 4 (Heft 1)

• **Kiesewetter, Matthias / Parmentier, Miriam**
Verschärfung des Marktmissbrauchsrechts – ein Überblick über die neue EU-Verordnung über Insidergeschäfte und Marktmanipulation
BB 2013, 2371 (Heft 40)

• **Koch, Harald**
Europäischer kollektiver Rechtsschutz vs. amerikanische „class action“: Die gebändigte Sammelklage in Europa?
WuW 2013, 1059 (Heft 11)

• **Körber, Torsten**
Die Signalmarkt-Entscheidung des OLG Düsseldorf – Anmerkung zum Beschluss vom 14. 8. 2013, VI-Kart 1/12 (V)
NZKart 2013, 458 (Heft 11)

• **Krüger, Carsten**
Die haftungsrechtliche Privilegierung des Kronzeugen im Außen- und Innenverhältnis gemäß dem Richtlinienvorschlag der Kommission
NZKart 2013, 483 (Heft 12)

• **Müller-Graff, Peter-Christian / Kainer, Friedemann**
Die Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellabsprachen in Vergabeverträgen

WM 2013, 2149 (Heft 46)

• **Neubauer, Arne**
Anm. zu KG, Urt. v. 19. 9. 2013 – 2 U 8/09 Kart. - Verbot des Warenvertriebs über ebay
EuZW 2013, 879 (Heft 23)

• **Palzer, Christoph**
Pressekonzentrationsrecht nach der 8. GWB-Novelle - Ausschnitte einer „Reform in Permanenz“
K&R 2014, 24 (Heft 1)

• **Pauer, Nada Ina**
Die Abgrenzung hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten im Europäischen Wettbewerbsrecht: Eine Analyse der Entscheidungspraxis des EuGH
WuW 2013, 1080 (Heft 11)

• **Pfromm, René A.**
Das neue Kartellrecht in Hong Kong
RIW 2013, 692 (Heft 10)

• **Pfromm, René A.**
Fusionskontrolle in der Volksrepublik China Praktische Herausforderungen und ihre Überwindung
WuW 2014, 28 (Heft 1)

• **Pischel, Gerhard**
Anm. zu KG, Urt. v. 19.09.2013 - 2 U 8/09 Kart. - Schulranzenverkauf bei eBay
MMR 2013, 779 (Heft 12)

• **Schmitz, Peter / Eckhardt, Jens**
Mehr Verbraucherschutz durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Eine Verbesserung im Spannungsverhältnis zur Garantie des Fernmeldegeheimnisses
CR 2013, 818 (Heft 12)

• **Semder, Michael / Tesdorpf, Ariane**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – Rs C-501/11 P (EuG) - Kartell, Bußgeldverfahren, Gewaltenteilung, Konzern, Gesamtschuld, Compliance-Programm/„Schindler Holding u. a.“
EWIR 2013, 697 (Heft 22); EWIR Art. 101 AEUV 2/13, 697

• **Soppe, Martin**
Die gesetzliche Absicherung des Presse-grossovertriebssystems im Rahmen der achten GWB-Novelle
AfP 2013, 365 (Heft 5)

• **Temme, Eberhard**
8. GWB-Novelle und Krankenkassen
ZWeR 2013, 402 (Heft 4)

• **van Vormizeele, Philipp Voet**
Kartellrecht und Verfassungsrecht
NZKart 2013, 386 (Heft 10)

• **Vollrath, Christian**
Das Maßnahmenpaket der Kommission zum wettbewerbsrechtlichen Schadenersatzrecht
NZKart 2013, 434 (Heft 11)

• **von Criegern, Andreas**
Absicherung vor Kartellschäden in AGB-Einkaufsverträgen
WRP 2013, 1441 (Heft 11)

• **Weitbrecht, Andreas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.06.2013 – C-681/11 (Bundeswettbewerbsbehörde u.a./Schenker & Co AG u.a.) - Unbeachtlicher Verbotsirrtum im Kartellrecht
NJW 2013, 3085 (Heft 42)

• **Weitbrecht, Andreas / Willems, Constantin**
Auf dem Weg nach Europa: Fusionskontrolle nach der 8. GWB-Novelle
ZWeR 2013, 365 (Heft 4)

• **Wolfers, Benedikt / Wollenschläger, Burkard**
Zwang zum Erhalt von Kraftwerken – zur Verfassungsmäßigkeit der neuen Regulierung der Energieerzeugung
N&R 2013, 251 (Heft 6)

• **Yomere, Anika**
Die Novellierung des Kartellbußgeldverfahrens durch die 8. GWB-Novelle
WuW 2013, 1187 (Heft 12)

VI. SONSTIGES

• **Biehler, Manuel / Apel, Simon**
Anm. zu LG Hamburg, Urteil vom 25. Oktober 2013 – 315 O 449/12 - Ausschluss des Erschöpfungsgrundsatzes in AGB-Klauseln
ZUM 2014, 74 (Heft 1)

• **Blind, Knut / Karge, Peter / Marquard, Jakob**
Strategische Publikationen als Ergänzung klassischer Schutzrechte zur Sicherung der eigenen Handlungsfreiheit
GRUR 2013, 1197 (Heft 12)

• **Bölling, Markus B.**
Unterlassungsantrag und Streitgegenstand im Falle der Störerhaftung
GRUR 2013, 1092 (Heft 11)

• **Engel, Friedrich-Wilhelm**
Anforderungen an eine Berufungsbegründung nach neuem Berufsrecht
Mitt. 2013, 377 (Heft 9)

• **Günther, Jörg-Michael**
Rechtlicher Spielraum bei Gastronomiebewertungen – zwischen Meinungsfreiheit und Schmähkritik
NJW 2013, 3275 (Heft 45)

• **Guhn, Jakob**
Richterliche Hinweise und „forum shopping“ im einstweiligen Verfügungsverfahren
WRP 2014, 27 (Heft 1)

• **Heil, Ulf**
Der Antrag auf Verweisung an die Kammer für Handelssachen (§ 98 Abs. 1 GVG) in einer Schutzschrift - Dogmatik gegen Pragmatik oder war früher nicht doch alles besser?
WRP 2014, 24 (Heft 1)

• **Hilf, Meinhard / Salomon, Tim René**
Unionsrechtliche Staatshaftung und Sportwettenmonopol: Glücksspiel oder Gewinnspiel - Anmerkung zu den Urteilen des BGH vom 18.10.2012, Az. III ZR 196/11 und III ZR 197/11
Europarecht 2013 (Heft 5)

• **Kaiser, Andreas**
Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im japanischen Recht
GRUR Int. 2013, 1118 (Heft 12)

• **Kerber, Wolfgang**
Zur Komplexität der Anwendung des ökonomischen Anreizparadigmas bei geistigen Eigentumsrechten - Ein wirtschaftspolitischer Analyserahmen
ZGE 2013, 245 (Heft 3)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Anm. zu BVerfG, Urteil vom 02.07.2013 - 1 BvR 1751/12 – Kanzlei-Bezeichnung als „Winkeladvokatur“ kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein
K&R 2013, 648 (Heft 10)

- **Leitgeb, Stephan**

Anm. zu Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.08.2013 – 2 A 10002/13.OVG – Produktplatzierung im Fernsehen (»Undue Prominence« bei Product-Placement)
ZUM 2013, 987 (Heft 12)

- **Leupold, Henning**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-136/12 (Consiglio nazionale dei geologi/Autorità garante della concorrenza e del mercato und Autorità garante della concorrenza e del mercato/Consiglio nazionale dei geologi) – Wettbewerbsbeschränkung durch Ständeregeln eines Berufsverbands; Umfang der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte
EuZW 2013, 785 (Heft 20)

- **Lötscher, Samuel**

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz – Bericht über die INGRES-Tagung vom 3. Juli 2013 in Zürich
sic! 2013, 727 (Heft 11)

- **Mayer, Norbert/Kleinschmidt, Thomas**

Elektronischer Rechtsverkehr beim Bundespatentgericht – Rechtliche Rahmenbedingungen
Mitt. 2013, 477 (Heft 11)

- **McGuire, Mary-Rose**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 25.07.2013 – 6 U 541/12 – Insolvenzfestigkeit einfacher Nutzungsrechte (Technische Schutzrechte)
GRUR 2013, 1133 (Heft 11)

- **Reinholz, Fabian/Janke, Marius**

Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2012/2013
K&R 2013, 613 (Heft 10)

- **Rockstroh, Sebastian**

Impressumspflicht auf Facebook-Seiten – Wann werden Telemedien „in der Regel gegen Entgelt“ angeboten?
MMR 2013, 627 (Heft 10)

- **Schneider, Henrique**

Wettbewerb der Wettbewerbsbehörden?
sic! 2013, 690 (Heft 11)

- **Schuler, Samantha**

„Wer hat's erfunden?“ – Die neuen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Schweizer Produkten und Dienstleistungen
sic! 2013, 594 (Heft 10)

- **Schuster, Martina I.**

Prüfungspflichten des Portalbetreibers
GRUR 2013, 1201 (Heft 12)

- **Schwenke, Thomas**

Google Glass – Eine Herausforderung für das Recht
K&R 2013, 685 (Heft 11)

- **Strauß, Jürgen**

Zuständigkeit der „grünen“ Fachgerichte für Honorarstreitigkeiten
WRP 2013, 1558 (Heft 12)

- **Teplitzky, Otto**

Zu offenen Fragen bei der Dringlichkeitsprüfung im Eilverfahren ... und zu den Risiken (allzu) blinden Vertrauens auf „gefestigte“ oder „herrschende“ Meinungen
WRP 2013, 1414 (Heft 11)

- **Timm, Markus**

Anm. zu LG Potsdam, Urt. v. 31.07.2013 – 2 O 4/13 – Admin-C-Haftung für rechtswidrige Inhalte auf einer Website
MMR 2013, 662 (Heft 10)

- **Volkman, Christian**

Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern für rechtsverletzende Nutzerkommentare – Zugleich Kommentar zu EGMR, 10. 10. 2013, Application No. 64569/09 – Delfi AS v. Estonia
K&R 2013, 762 (Heft 12)

- **Worm, Ulrich/Lorenz, Lennart**

„Reverse Payment“ und „Pay-for-Delay“ im Lichte aktueller Entscheidungen
Mitt. 2013, 390 (Heft 9)

- **Zech, Herbert**

Vom Buch zur Cloud – Die Verkehrsfähigkeit digitaler Güter
ZGE 2013, 368 (Heft 3)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgeführt

APF Archiv für Presserecht (Heft 05 und 06/2013)

BB Betriebs-Berater (Heft 20 bis 50/2013)

Common Market Law Review – Kluwer Law International (-)

CR Computer und Recht (Heft 10 bis 12/2013)

CRI Computer law review international (Heft 04 bis 06/2013)

DB Der Betrieb (Heft 41 bis 51-52/2013)

Europarecht (Heft 05 und 06/2013)

European Business Law Review – Kluwer Law International (-)

European Law Journal (-)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 20 bis 24/2013)

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 19/2013 bis 01/2014)

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 10 bis 12/2013)

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 05 und 06/2013)

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 11 und 12/2013)

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 11 und 12/2013)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 10/2013 bis 01/2014)

IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 07/2013)

IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 10 bis 12/2013)

ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 11/2013 bis 01/2014)

JZ Juristenzeitung (Heft 19/2013 bis 01/2014)

K&R Kommunikation und Recht (Heft 10 bis 01/2014)

LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 10 bis 12/2013)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 10 bis 11-12)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 20 bis 24/2013)

Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 09 bis 11/2013)

MMR Multimedia und Recht (Heft 10 bis 12/2013)

The Modern Law Review (-)

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 41/2013 bis 01/2014)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 41 bis 52/2013)

N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 06/2013)

NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 10 bis 12/2013)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 10 bis 12/2013)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 10 bis 12/2013)

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 02 und 03/2013)

WM Wertpapiermitteilung (Heft 41/2013 bis 01/2014)

World Competition – Kluwer Law International (-)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 11/2013 bis 01/2014)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 10 bis 12/2013)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 11/2013 bis 01/2014)

ZEUP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (-)

ZEus Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 03/2013)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 21/2013 bis 01/2014)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 06/2013)

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 11/2013 bis 01/2014)

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 04/2013)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné
Stephan Kunze
Tina Mende
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Bera-
tungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1